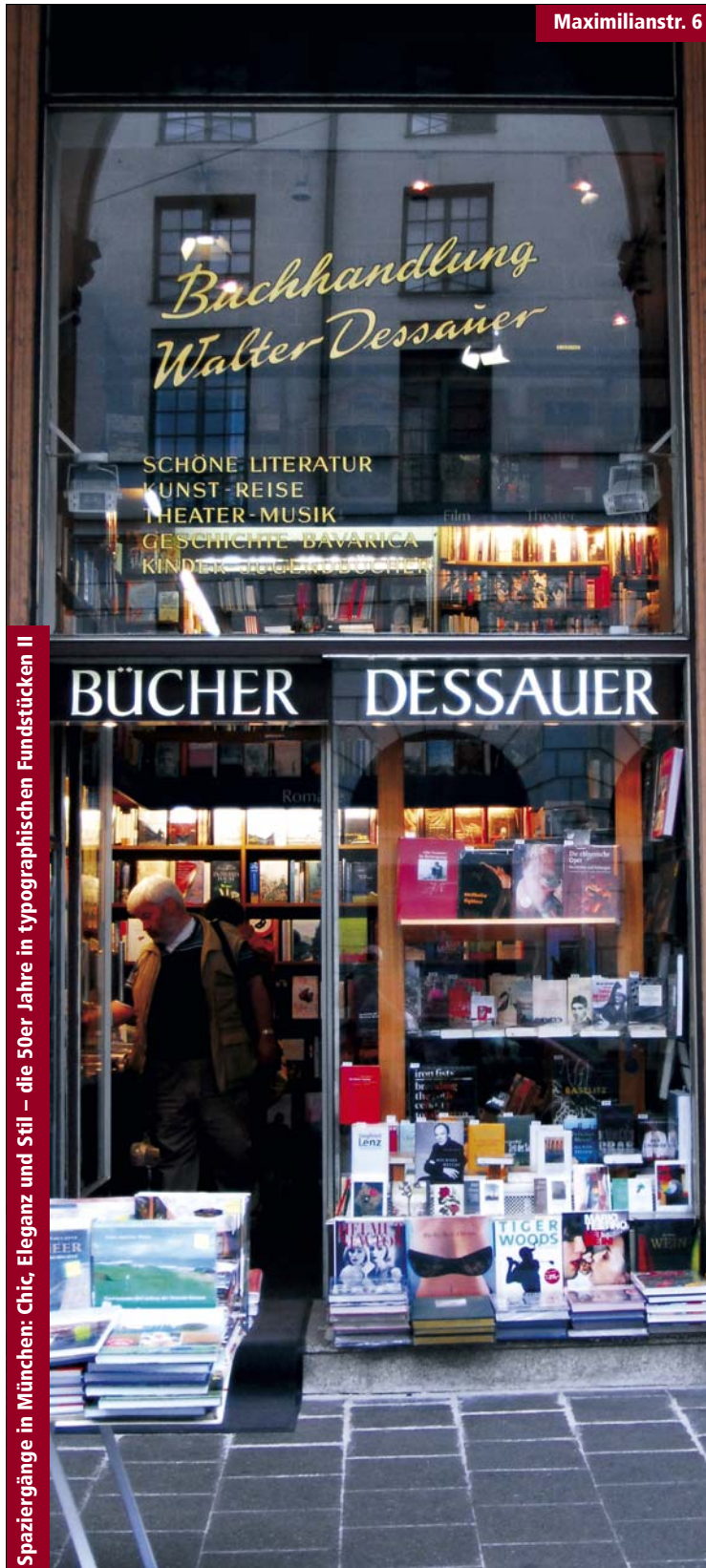


MAV-Mitteilungen

 **MAV Münchener AnwaltVerein e.V** | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein **August/September 2008**



Maximilianstr. 6

In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Das Wichtigste vom Verein in aller Kürze	2
Terminankündigung Ordentliche Mitgliederversammlung	3
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	4
Terminankündigung IT-Rechtstag 2008	5
Neues vom Münchener Modell	7
Das Forum Junge Anwaltschaft	7

Aktuelles

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	8
Interessante Entscheidungen	10

Nachrichten | Beiträge

Aus dem Justizministerium	11
Personalia	12
Leserbrief	14
Kuriosa: DAS macht Spass	14
Nützliches und Hilfreiches	15
Terminankündigung Bayerischer Anwaltstag 2008	17
Neues vom DAV	21

Buchbesprechungen

RA Dipl.-Kfm. Nieberler	24
--------------------------------------	----

Kultur | Rechtskultur

Pro Justiz	26
Fakten zur Inneren Sicherheit - Ein Buchtipps	26
München: Gekommen um zu... reisen	27
Spaziergänge in München - Die 50er Jahre II.	28
Impressum	28
Kulturprogramm	29

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	31
--------------------------------	----

Veranstaltungskalender

Veranstaltungskalender	39
------------------------------	----



Editorial

Auf geht's!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | der 850ste Stadtgeburtstag ist vorbei, Münchens größte Party mit einem Millionen-Publikum. Und immer wieder die Durchsagen: Der Public Viewing Bereich ist leider völlig überfüllt. Anreise zwecklos.

Nun rüstet sich München schon wieder auf heftiges Feiern. Die Wies'n steht vor der Tür. Wer noch nicht reserviert hat, braucht es in diesem Jahr auch nicht mehr zu versuchen, meldete jedenfalls die Süddeutsche Zeitung schon am 22. Juli.

Und jetzt unsere Mitgliederversammlung im „Pschorr“ am Viktualienmarkt in neuem Ambiente. Dabei ist der Vorstand dem Beispiel vieler bayerischer Anwaltvereine und unserer Kammer gefolgt und lädt nach vielen Jahren erstmals wieder zur Mitgliederversammlung mit Bewirtung ein. Bei einer Überfüllung werden wir Sie rechtzeitig informieren ...

Der Mensch, speziell der Anwalt, lebt aber nicht nur von Brot und Spielen. Wir freuen uns wieder auf Ihre Beiträge in der rechts- und berufspolitischen Diskussion, die zu einer Reihe von Anregungen auch auf Bundesebene geführt haben.

Auf bald – am Viktualienmarkt

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

PRO JUSTIZ e.V.
Freunde des BayOBLG

und

Münchener AnwaltVerein e.V

Vorankündigung

für **Dienstag, 18. November 2008,**
18.00 Uhr c.t.

Im Rahmen der von MAV und Pro Justiz gemeinsam veranstalteten Vortragsreihe, konnte **Frau Justizministerin a.D., Sabine Leutheusser - Schnarrenberger** für einen Vortrag am 18. November gewonnen werden. Der Titel des Vortrags und der Veranstaltungsort standen bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Genaues werden wir in der nächsten Mitteilungen bekanntgeben.

Meine Termine ...

**Das war das Wichtigste,
in aller Kürze**

Mittwoch, 9.7.
Datenschutzkongress der FDP

Erschreckend, wie unterschiedlich das Interesse am Datenschutz in der Bevölkerung ausgebildet ist. Die Bundespolitiker der FDP hatten zu einer Informationsveranstaltung geladen, bei der auch die eigene Linie vorgestellt werden sollte. Die stieß aber nicht nur auf Zustimmung. Besonders der Vorschlag des Bundestagsabgeordneten und Richters a.D. Dr. Max Stadler wurde –zumindest nach der Veranstaltung – heftig diskutiert: Abbau der Datenschutzverwaltung, dafür Veröffentlichung der Unternehmen, die gegen den Datenschutz verstoßen. Kritikpunkt: Wer sorgt bei der geplanten Beschränkung der Behörden und Rechtsmittel für ein faires Verfahren zur Ermittlung des Sachverhalts.

Den Paralleltermin der Münchener Juristischen Gesellschaft mit einem Vortrag von Prof. Hensler zum Arbeitsgesetzbuch konnte ich leider nicht wahrnehmen. Schade, denn auch hier hätte es einiges zu diskutieren gegeben.

Mittwoch, 16.7.
Münchener Mediationszentrale

Unter anderem widmete man sich der Frage, wie viel Psychologie und entsprechender Sachverstand für eine Mediation erforderlich seien und wie viel Juristerei. Aus meiner Sicht geht die Diskussion derzeit in die falsche Richtung. Gefragt sein sollte die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Psychologen und Anwälten. So können sinnvolle Ergebnisse für den Mandanten erzielt werden. Wer glaubt, alles zu können, erreicht im Ernstfall nichts – das gilt für Anwälte wie für Psychologen. Allerdings wird es noch etwas Zeit brauchen, bis sich diese Einsicht durchsetzt.

Anschließend Vorstandssitzung des MAV

Donnerstag, 17.7.
Vormittags:

Vereidigung der neuen Kolleginnen und Kollegen

Nachmittags:

Anwaltskurs in der Referendarausbildung, Thema Marketing. Tenor bei vielen jungen Kolleginnen und Kollegen: Wir brauchen kein psychologisches Wissen. Wenn die Parteien sich nicht schon vor dem Besuch beim Anwalt geeinigt haben, muss der Konflikt eben rechtlich gelöst und am besten geklagt werden. Bin etwas verzweifelt.

Hatte übrigens einige Verfahren im Großraum Heidelberg / Mannheim in der letzten Zeit und erlebte einen juristischen „Kulturschock“: Vorbereitete Richter, die Verhandlungen führten, nicht zu Vergleichen drängten und sachgerechte Entscheidungen fällten (keine Sorge, habe nicht nur gewonnen). Vielleicht sollte das wieder ein Ziel der Justizpolitik in Bayern werden, für Spruchkörper angemessene Arbeitsbedingungen zu schaffen?

Freitag, 25.7.
Party

Frau Kollegin Heinicke eröffnet offiziell ihr neues Büro und lädt ein paar befreundete Juristen ein – ein paar tausend kamen. Tolles Fest mit schönen Gesprächen. Wenn das Büro nicht so entzückend wäre, würde ich fast zum nächsten Umzug mit anschließender Eröffnungsparty raten.

**Die Einladung erfolgt nur
über die Vereinszeitung!**



MAV
Münchenener Anwaltverein e.V.

Mitglied im
Deutschen Anwaltverein

ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2008

Mittwoch, den 15. Oktober 2008, 18.00 Uhr

Achtung: Ortsänderung!

Der Pschorr, Bierkeller, Viktualienmarkt 15, 80331 München

Anfahrt: U-Bahn/S-Bahn Marienplatz, kurzer Fußweg zum Viktualienmarkt.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2007
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. **Collaborative Law** - Vortrag von Dr. Gisela Mähler und Dr. Hans-Georg Mähler
8. Bericht aus Berlin
9. Werbung für RA-Fachangestellte
10. Ehrung Marathonläufer (Anwaltswertung des München Marathon)
11. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke

1. Vorsitzende



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

4 |

Sternstunden und Mondfinsternis Ein Einbruch, ein Bruch, ein Ausbruch und ein Aufbruch

Nicht erschrecken, es ist nichts gestohlen worden, der Schreibtisch und die „entzückenden Räume“ (vgl. O-Ton Kolumne Dudek) sind unverseht. Und mein gesundheitlicher Einbruch nach einem u. a. durch Kanzleiumzug und Fachanwaltslehrgang extrem strapaziöses Halbjahr wird hier nur erwähnt, weil auch viele Kollegen einmal oder öfter in ihrem Berufsleben den Preis für Anstrengungen und Belastungen in gesundheitlicher Münze zahlen müssen. Zu hören oder zu lesen, dass man „nicht allein“ ist, macht es leichter, damit konstruktiv umzugehen und/oder es durchzustehen. Der lustigste und abschließende Teil meines Tiefs war die Diagnose eines Ermüdungsbruchs (sic!) im Fuß – zum Glück so spät, dass ich ohne Gips und andere Lästigkeiten weiterhumpeln darf (schade, den Ankauf eines Stocks mit versilbertem Windhundkopf als Griff, den ich irgendwie so elegant gefunden hätte, kann ich so auch nicht mehr rechtfertigen). Fazit: Kollegen, hört die Signale! Gerade im helfenden Beruf muss man auch auf sich selbst achten und **manchmal ist der Körper klüger als der Kopf**.

Die Sternstunden aus dem Titel schlossen teilweise direkt an den letzten „Schreibtisch“ an – dort hatte ich mich am Ende beim Aufbruch zum **Fakultätstag an der LMU** gefragt, wer wohl beim Chor des Amtsgerichts so singt. Die Sängerschar wies etliche vertraute Gesichter auf, ist gut bei Stimme und Laune und Präsident Zierl verstärkt eindrucksvoll den Bassbereich. Da sag ich nur noch: „**Gaudeamus igitur!**“ – zumal der Fakultätstag auch sonst Interessantes, Atmosphäre, Schönes in Hülle und Fülle bot und sich gute Gespräche beim nachfolgenden Empfang anschlossen.

In einem viel bescheideneren Rahmen mit ca. 30 Teilnehmern fand tags darauf das Jubiläum von **Einspruch e.V.** statt. Ich bin mehr als froh, dass ich trotz Erschöpfung diesen Termin (anders als einige Termine in den folgenden Tagen und Wochen, die mir auch am Herzen lagen) nicht absagen musste, denn dort habe ich eine wirkliche Sternstunde erlebt – **manchmal ist der Kopf doch klüger als der Körper**. Lilli Kurowski hat mit tiefsinnigen, schlichten Worten und klugen Gedanken die Menschenrechte als die Sternenrechte der französischen Revolution auf die Erde geholt und die Kollateralschäden der Verwaltungspraxis bei Hartz IV nachdenklich und empathisch an diesem Maß gemessen. Ein ebenso kluger, fachübergreifender Beitrag des Astrophysikers Harald Lesch schloss sich an (der Mann holt mich künftig nachts aus dem Bett und vor den Bildschirm). Last but not least: Die Kollegen und Kolleginnen, die für ihre schwierige Beratungstätigkeit in

den ersten 4 Jahren „Einspruch“ geehrt wurden, sind fast alle Mitglieder unseres Vereins und ich bin stolz darauf, was sie für Bürger in sozialen Schwierigkeiten und für die Anwaltschaft tun und stolz darauf, dass ich bei ihrer Ehrung dabei sein durfte.

Den Datenschutzkongress der FDP (siehe Bericht Dudek) habe ich nur noch mit einem kurzen Gastspiel bespukt, da ging der „Einbruch“ dann so richtig los. Den Übergang zum Aufbruch in die Zukunft und einen nachhaltigen Ausbruch schierer Lebensfreude hat dann das Fest anlässlich unseres abgeschlossenen Kanzleiumzugs markiert – **Kollege Dudek übertreibt** natürlich schamlos in seiner Kolumne unter „Party“, der wahre Kern liegt darin, dass ich gern Tausende eingeladen hätte („seit umschlungen, Millionen“). Leider musste ich mich doch ein wenig begrenzen und dann kamen mir schon während dem abschnittsweise abgearbeiteten Einladungsversand Gäste abhanden – z. B. als ich realisierte, dass der Kammervorstand, dem ich ja durch 8-jährige Mitgliedschaft bis April dieses Jahres persönlich stark verbunden bin, zeitgleich in Nürnberg eine auswärtige Sitzung hatte. Die eingesparten Briefmarken werden jetzt in eine Serie von Einzel führungen mit Kaffee umgesetzt werden und hoffentlich ist mir keiner böse, den oder die ich vergessen habe, denn vergessen habe ich bestimmt auch etliche. Jedenfalls, das große Fest nach 10 Jahren sachlicher Sparsamkeit hat riesigen Spaß gemacht, meine Kanzleipartnerin und mich ohne Ende positiv motiviert, wir können die Nachahmung empfehlen und suchen schon fieberhaft nach Aufhängern für künftige geplant frohe Stunden.

Am Rande des Festes habe ich einen kleinen Kreis mit einer Lesung aus dem unter „**Kuriosa**“ abgedruckten Briefwechsel zwischen mir und einer Rechtschutzversicherung erfreut. Wir haben gemeinsam meinen **Restärger einfach weggelacht**.

Gegen Stress fast so gut wie lachen tut Kultur, ich freu mich schon auf Micky Mouse und Co. Mit Frau Dr. Kvech-Hoppe und plane zwei neue Kulturprojekte. Zum einen sehen Sie sich doch schon mal die tolle Bildstrecke mit alten Ladenschildern etc. in diesem Heft an, mehr vertrete ich noch nicht. Der Alltag steckt jedenfalls voller schöner und überraschender Details.

Das Aufladen der eigenen Batterien ist auch nicht nur für die „Helfer“ unter uns wichtig, auch die „Macher“ brauchen es. Meine nächste Lektüre wird die August-Nummer des Wirtschaftsmagazins „BRAND EINS“ sein mit dem Untertitel „**Wirtschaft braucht Leidenschaft**“. Leidenschaft kommt nicht aus dem Nichts. Auch ich verschwinde deshalb jetzt nicht ins Nichts, sondern in den Urlaub und sage

bis zum Wiederlesen
„seid umschlungen, Kollegen“

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

P.S. Ganz besonders umschlungen – wenn sie es denn mögen – fühlen sich bitte alle, die mit Einsendungen und Beiträgen dieses Heft mitgestaltet haben!

P.P.S. Die Mondfinsternis war zwei Tage vor Abfassung des Beitrags, ist also frei metaphorischer Bedeutung.

7. Bayerischer IT-Rechtstag

Softwarelizenz – eine Diskussion bis zur „Erschöpfung“

am Donnerstag, den 23. Oktober 2008 auf der SYSTEMS München

Veranstaltet vom Bayerischen AnwaltVerband – in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen AnwaltVerein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Internet und Sicherheitsrecht

Moderation: RA Dr. Peter Bräutigam (Nörr Stiefenhofer Lutz), München

09:00 bis 09:15 | **Begrüßung** durch Herrn RA Anton Mertl, Präsident des Bayerischen AnwaltVerbandes, Frau RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vorsitzende davit, Herrn Klaus Dittrich, Geschäftsführer der Messe München GmbH

09:15 bis 09:45 | Dr. Beate Merk, Bayer. Staatsministerin der Justiz (angefragt)

Keynote: Software als Innovationsmotor für Bayern

09:45 bis 10:15 | Dr.-Ing. Peter Hoppen, Streit EDV-Sachverständige, Brühl

Softwarelizenzen – Tipps zur Vertragsgestaltung

10:15 bis 10:45 | RA Matthias Petzold, Oracle Deutschland GmbH, München

Globales Lizenzmodell, Lizenzmanagement, Lizenzaudits

10:45 bis 11:00: Pause

11:00 bis 11:45 | RA Dr. Mathias Lejeune, HK Krüger Rechtsanwälte, München

Gestaltung von Softwarelizenzverträgen nach deutschem und internationalem Recht

11:45 bis 12:30 | Prof. Dr. Dirk Heckmann, Universität Passau

Softwarebezug durch Rahmenverträge der öffentlichen Hand

12:30 bis 13:15 | RAin Elke Bischof, Kanzlei Schneider Schiffer Weibermüller, München

Update: EVB-IT-System: Lizenzrechtliche Aspekte

13:15 bis 14:00: Mittagspause (zur freien Verfügung)

14:00 bis 14:45 | RA Dr. Till Jaeger, JBB Rechtsanwälte, Berlin

10 Jahre Open Source – gestern, heute, morgen

14:45 bis 15:30 | RA Dr. Thomas Thalhofer, Kanzlei Nörr Stiefenhofer Lutz, München

GNU GPLv3, LGPL, Mozilla u. a. – Open Source Lizenzen im Vergleich (insbesondere kommerzielle Nutzung, Softwarekombination)

15:30 bis 16:00: Pause

16:00 bis 16:45 | RA Dr. Hans-Werner Moritz, Kanzlei Jones Day, München

Softwarevertrieb und urheberrechtliche Erschöpfung beim Online-Vertrieb

16:45 bis 17:15 | Prof. Dr. Michael Lehmann, Max-Planck-Institut, München

Handel mit „Second-hand-Software“ und urheberrechtliche Erschöpfung

17:15 bis 18:00 | Abschlussdiskussion

Änderungen im Programm vorbehalten.

Der IT-Rechtstag wird unterstützt von



→ www.uni-passau.de



→ www.ose-international.org

in Zusammenarbeit mit der Zeitschrift **MMR**
MultiMedia und Recht

→ www.mmr.de



→ www.itrb.de



→ www.ra-micro.de

Veranstaltungsort

SYSTEMS 2008, Messegelände Eingang West,
München: ab 09:00 Uhr
(weitere Informationen → www.systems.de)

→ **Anmeldung** siehe nächste Seite

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

entweder faxen oder per Brief

Bayerischer AnwaltVerband
Maxburgstraße 4 / C 142
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei M 9/2008

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

7. Bayerischer IT-Rechtstag | 23. Oktober 2008: 09:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 150,- zzgl. MwSt (= € 178,50) für Nichtmitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)
Darin eingeschlossen: SYSTEMS-Eintritt

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Veranstaltungsorganisation: MAV GmbH, Karolinenplatz 3, 80333 München,
Telefon 089. 55 26 33 97 | Fax 089. 55 26 33 98 | E-Mail m.stadler@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Neues vom Münchener Modell

„Cochemer Praxis“ in Ebersberg

Bei dem „Ebersberger Modell für verantwortungsvolle Elternschaft“ geht es um ein beschleunigtes Verfahren in allen Kindschaftssachen. Damit die notwendige Entlastung der betroffenen Kinder rasch und nachhaltig erreicht werden kann, ist es erforderlich, aus den unterschiedlichen Blickwinkeln des Rechts, der Pädagogik, der Psychologie u. a. möglichst frühzeitig und umfassend einen Überblick über die spezielle Problematik in einer Familie zu erhalten. Nur dann ist kompetente Hilfe für die Betroffenen gewährleistet und es wird mit dem richtigen Instrumentarium regelnd in das Konfliktgeschehen eingegriffen. Sehr oft sind solche Eingriffe aber gar nicht nötig, weil Konflikte alsbald abgebaut und Eskalationen vermieden werden. Unsere neue Herangehensweise zeichnet sich in hohem Maß durch präventive Wirkung aus.

Die Vertreter aller Berufe verstehen sich als gleichwertige Partner. Sie behalten dabei ihre klar definierten Rollen. Fachliche und sachliche Kompetenzen werden nicht vermischt, sondern ergänzen sich.

Vorrangig geht es darum, die elterliche Verantwortung zu stärken und insbesondere die Bedürfnisse der betroffenen Kinder in den Mittelpunkt aller Überlegungen und Handlungen der Eltern zu rücken. Der gesetzliche Auftrag an die Familiengerichte und Jugendämter, das staatliche Wächteramt für das Kindeswohl auszuüben, kann nicht bedeuten, im familiengerichtlichen Verfahren eine Regelung von außen zu implementieren. Vielmehr geht es darum, die Stärken der Betroffenen herauszuarbeiten und ihnen Strategien der Konfliktbewältigung anzubieten. Wenn es Eltern gelingt, auch in Krisensituationen auf die Belange ihrer Kinder zu achten und danach zu handeln, ist das Kindeswohl bestmöglich gewahrt.

Es ist sowohl gesetzlich normiert als auch ein wissenschaftlich fundiertes Ergebnis der Trennungs- und Scheidungsforschung, dass für das Kind der Kontakt zu beiden Elternteilen förderlich ist und dass beide Eltern gleichermaßen für ihr Kind sorgen und an seiner Entwicklung teilhaben sollen. Hierauf basiert unsere Konzeption. Auch in Fällen der Gewalt, des Missbrauchs oder schwerwiegender Beeinträchtigungen eines oder beider Elternteile besteht dabei nicht die Gefahr, zu Lasten des Kindeswohls zu entscheiden, denn jeder Einzelfall wird genau und individuell behandelt. Wo nötig, werden Umgangskontakte gegebenenfalls begleitet oder elterliches Sorgerecht in einzelnen Bereichen neu geregelt.

Eine ganzheitliche Betrachtung darf sich außerdem auch nicht darin erschöpfen, das Geschehen aus verschiedenen professionellen Blickwinkeln zu beleuchten, sondern erfordert die Wahrnehmung aller an dem Konflikt selbst Beteiligten. Die Eltern sind nicht Objekte des gerichtlichen Verfahrens, sondern bleiben Akteure. Die Professionellen geben den Handlungsrahmen vor, wo das mit Blick auf die Kinder erforderlich ist. Dabei entlassen wir die Eltern nicht aus ihrer Verantwortung, weshalb in unseren familiengerichtlichen Verfahren auch kein Raum dafür gegeben ist, als Eltern gegeneinander zu arbeiten, um vermeintliche Siege zu erringen.

Als wir vor mehr als zwei Jahren im Rahmen eigener Fortbildungsveranstaltungen über die „Cochemer Praxis“ hörten, war der Entschluss zur Umsetzung in Ebersberg schnell gefasst. Seither werden alle Kindschaftssachen innerhalb von zwei Wochen terminiert.

Diese schnelle Intervention des Gerichts beinhaltet, die Zeit konstruktiv im Sinne der Kinder und für innerfamiliäre Lösungen zu nutzen und nicht nur abzuwarten, ob und wie die Familien im Rahmen einer Beratung selbst vorankommen. Elterliche Einigung, oft getragen von eigenen

Bedürfnissen, wird mit Blick auf die Kindesbelange hinterfragt. Die vielfältigen Möglichkeiten nach dem BGB werden umfassend genutzt.

Diese Form der Arbeit mit Eltern erfordert sehr viel Flexibilität, Konstanz und Transparenz im eigenen Handeln. Das Rollenverständnis der FamilienrichterInnen gestaltet sich neu und erschöpft sich nicht in juristischem know how. Alle am Verfahren beteiligten Professionen sind gleichermaßen gefordert, ihre Herangehensweise neu zu definieren. Fachleute, die offen miteinander umgehen und bereit sind, voneinander zu lernen und sich gegenseitig zu unterstützen, geben diese Haltung an die betroffenen Eltern weiter und haben damit Vorbildfunktion.

Cornelia Räder-Roitzsch,

Familienrichterin Amtsgericht Ebersberg

Finanziell geförderte Mediation im „Münchener Modell“

Das „Münchener Modell“ dient der zeitnahen Erarbeitung einer möglichst deeskalierenden und konsensualen Lösung von Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten. Wird das Verfahren im ersten Gerichtstermin noch nicht beigelegt, so steht den Eltern grds. die Möglichkeit offen, gemeinsam die Mediation - gerichtsintern oder außergerichtlich - als weiteres Vorgehen zu wählen.

Die Mediation kann in geeigneten Fällen von den Eltern bzw. deren Rechtsanwältinnen, dem Gericht, dem Bezirkssozialarbeiter oder ggf. vom Verfahrenspfleger vorgeschlagen werden. Zeigen die Eltern die Bereitschaft für eine außergerichtliche Mediation, besteht über den MAV (auch bereits im Gerichtstermin) die Möglichkeit der Auswahl kompetenter Mediatoren sowie ggf. der Kostenübernahme für einen Teil der Mediation. Da das vom MAV geförderte Mediationsmodell die Co-Mediation von RA-Mediator und psycho-sozialem Mediator voraussetzt, wird sichergestellt, dass sowohl den Belangen der Eltern als auch den Belangen der Kinder zentral Rechnung getragen wird und dass bei Bedarf auch weiterführend und ohne Mediatorenwechsel finanzielle Themen der Eltern in der Mediation verhandelt werden könnten.

Zu der vom MAV geförderten Mediation im „Münchener Modell“ erhalten Sie weitere Informationen unter: Tel.: 089 - 55 86 50 und unter www.muenchener.anwaltverein.de/Muenchener_Modell.htm.

Lydia Bergida,

Rechtsanwältin, Mediatorin, München

Das FORUM Junge Anwaltschaft

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wenn ich gefragt werde, wer das FORUM ist und was unsere Arbeitsgemeinschaft auszeichnet, fällt mir eine Vielzahl von Gründen ein, weshalb junge Anwälte und Anwältinnen dem FORUM beitreten sollten. Über einen dieser Gründe will ich heute näher berichten – den Netzwerkgedanken.

Gleichgültig, um welche Netzwerkorganisation es sich handelt, alle dienen vor allem dem Zweck, neue Kontakte zu knüpfen, sich gegenseitig auszutauschen und zu unterstützen.



Während sich die Einen, z.B. die „Lokalisten“, mehr auf das Privatleben und die Freizeitgestaltung konzentrieren, geht es bei den Anderen, z.B. „XING“, eher um berufliche und geschäftliche Belange.

Auch in der Anwaltschaft finden sich solche Vereinigungen, insbesondere innerhalb der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften. Das FORUM Junge Anwaltschaft unterstützt seine Mitglieder beim gegenseitigen Kennenlernen und Austausch über die örtlichen Stammtische,

Stammtisch
FORUM Junge Anwaltschaft München
an jedem ersten Mittwoch des Monats um
19:30 Uhr im Marktwirt, Heiligegeiststraße 2!

die Mailingliste und verschiedene Ansprechpartner, die im Rahmen besonderer Projekte für unsere Mitglieder als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen:

8 |

Über die Mailingliste, in die man sich jederzeit ein- und ausloggen kann, können sich die FORUMs-Mitglieder mit ihren Anliegen, Fragen und Ideen jederzeit an Kolleginnen und Kollegen der unterschiedlichsten Fachrichtungen wenden, was regelmäßig zu ausgewachsenen Fachdiskussionen führt. Dass die Mailingliste seit vielen Jahren großen Anklang findet und nur selten eine Frage offen bleibt, ist nicht allein auf unsere Listenmoderatoren zurückzuführen, sondern vor allem auf den Verdienst unserer Mitglieder. Die Liste lebt vom gegenseitigen Geben und Nehmen und zeichnet sich durch hohe Kollegialität aus. Themen der Mailingliste sind dabei nicht nur fachliche Fragen oder forumsinterne Angelegenheiten, sondern auch berufspolitische Themen, wie z.B. neue Gesetzesentwürfe oder das unendliche Thema der Juristenausbildung.

Bei internationalen Fragen, die eine zunehmende Rolle in unserem Berufsleben einnehmen, können sich unsere Mitglieder an Länderbeauftragte wenden, die nicht nur mit den landestypischen Besonderheiten, sondern auch dem dortigen Rechtssystem vertraut sind. Eine Liste mit den Länderbeauftragten ist über unsere Homepage abrufbar.

<http://www.davforum.de>

Um dem Netzwerkgedanken über Deutschlands Grenzen hinaus gerecht zu werden, pflegen wir seit geraumer Zeit Kontakte zu Organisationen anderer Länder und sind auch hier um eine Zusammenarbeit bemüht. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die European Young Bar Association (EYBA) und die American Bar Association Young Lawyers Division (ABA YLD), mit denen wir in engerem Kontakt stehen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Vereinigungen junger Anwälte und Anwältinnen, die nicht nur die Notwendigkeit, sondern auch den großen Nutzen des Networking erkannt haben.

Ein Thema, mit dem man Seiten füllen kann und das vom FORUM auch weiterhin mit großem Interesse und Einsatz vorangetrieben wird. Sollte ich Ihre Neugier geweckt haben, finden Sie ausführliche Berichte zu unseren Aktivitäten in diesem Bereich in den Ausgaben 02/07 und 01/08 unserer Zeitschrift Advice.

Einstweilen verbleibe ich mit den besten Wünschen

Sirka Huber, Rechtsanwältin und Mediatorin
FORUM Junge Anwaltschaft,
Regionalbeauftragte der LG Bezirke München I und II,
muenchen@davforum.de



Gebührenrecht

Anrechnung der Beratungshilfe-Geschäftsgebühr in sozialgerichtlichen Verfahren - ein preußisches Problem ? -

Während bei Abrechnungen nach Wertgebühren die vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr (Nrn. 2300 ff. VV RVG) gem. Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV RVG hälftig auf eine im gerichtlichen Verfahren anfallende Verfahrensgebühr angerechnet wird, hat der Gesetzgeber für sozialgerichtliche Verfahren, in denen Rahmengebühren gelten (§ 3 Abs. 1 S. 1 RVG), eine andere Systematik gewählt, um die Vorbefassung des Anwalts zu berücksichtigen. Eine Anrechnung der Geschäftsgebühren nach den Nrn. 2400, 2401 VV RVG ist im Gesetz nicht vorgesehen. Stattdessen reduziert sich der Gebührenrahmen der gerichtlichen Verfahrensgebühr (Nr. 3102 VV RVG; 40,00 € bis 460,00 €) gem. Nr. 3103 VV RVG auf 20,00 € bis 320,00 €. Der geringere Umfang der anwaltlichen Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren aufgrund der Vorbefassung darf dann aber nicht nochmals im Rahmen des § 14 Abs. 1 RVG gebührenmindernd berücksichtigt werden (Anm. zu Nr. 3103 VV RVG).

Im Rahmen der Beratungshilfe hat der Gesetzgeber leider die Trennung dieser beiden Systeme nicht vollzogen. Vermutlich hat er dieses Problem übersehen. Wird der Anwalt im Rahmen der Beratungshilfe vorgerichtlich tätig, so erhält er dort zunächst eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 VV RVG in Höhe von 70,00 €. Gem. Anm. Abs. 1 zu Nr. 2503 VV RVG ist diese Gebühr hälftig auf die Verfahrensgebühr eines nachfolgenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens anzurechnen. Das gilt dem Wortlaut nach auch in sozialrechtlichen Angelegenheiten nach § 3 Abs. 1 S. 1 RVG. Eine Einschränkung, dass die Anrechnung nur bei Wertgebühren vorzunehmen sei, findet sich im Gesetz nicht.

Erstaunlicherweise wirft diese Benachteiligung des Beratungshilfeanwalts offenbar nur in Nordrhein-Westfalen Probleme auf. Sämtliche zu dieser Problematik veröffentlichten Entscheidungen und Aufsätze stammen aus diesem Bundesland, obwohl die Rechtslage im gesamten Bundesgebiet dieselbe ist.

Nach Auffassung des 12. Senats des LSG Nordrhein-Westfalen (Beschl. v. 1. 2. 2007 - L 12 B 8/06 AS, AGS 2008, 347) und des 2. Senats (Beschl. v. 1. 12. 2007 - S 2 (17) AS 164/05) ist alleine der Wortlaut maßgebend, so dass dem Anwalt einerseits nur der geringere Gebührenrahmen der Nr. 3103 VV RVG zur Verfügung steht und darauf andererseits dann auch noch die Geschäftsgebühr der Nr. 2503 VV RVG hälftig anzurechnen ist.

Demgegenüber ist nach Auffassung des 1. Senats (Beschl. v. 18. 3. 2008 - L 1 B 21/07 AL, AGS 2008, 348) eine Anrechnung ausgeschlossen. Begründet wird dies damit, dass nur die außerhalb eines behördlichen Verfahrens angefallene Geschäftsgebühr anzurechnen sei, nicht aber auch die in einem behördlichen Verfahren angefallene Geschäftsgebühr.

Für die Auslegung, dass nur die außerhalb eines behördlichen Verfahrens angefallene Gebühr anzurechnen sei, geben zwar weder der Wortlaut noch der Sinn und Zweck des Gesetzes etwas her; dennoch ist diese Auffassung im Ergebnis zutreffend.

Es ist wohl davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Problematik der Anrechnung der Beratungshilfe-Geschäftsgebühr in sozialrechtlichen Angelegenheiten übersehen hat. Es kann nicht Wille des Gesetzgebers gewesen sein, die Vergütung eines in einem Verwaltungs- oder Nachprüfungsverfahren vorbefassten Beratungshilfenwalts mehrfach zu kürzen. Der vorbefasste Anwalt erhält im gerichtlichen Verfahren ohnehin schon nur die geringere Verfahrensgebühr nach Nr. 3103 VV RVG. Dass zusätzlich zu dieser Kürzung des Rahmens dann für den Beratungshilfenanwalt noch eine weitere Kürzung um den hälftig anzurechnenden Teil der Geschäftsgebühr hinzukommen soll, würde zu einer Ungleichbehandlung gegenüber dem Wahlanwalt führen, für den eine solche Anrechnung vorgesehen ist. Ein Grund für eine solche Benachteiligung ist nicht ersichtlich.



bot von Erfolgshonoraren festhält. Zulässig ist dies nur dann, wenn der Mandant aus wirtschaftlichen Gründen auf diese Möglichkeit angewiesen ist und sonst seinen Anspruch nicht durchsetzen könnte, teilt der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins (DAV), Rechtsanwalt

Cord Brüggmann, mit. Die Regelung zum Erfolgshonorar war aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts notwendig geworden.

„Nicht jeder Verbraucher kann ohne weiteres mit seinem Anwalt ein Erfolgshonorar aushandeln“, erläutert Rechtsanwalt Cord Brüggmann. Dies sei nur in Ausnahmefällen möglich, und zwar dann, wenn sie nicht arm genug seien, um Prozesskostenhilfe zu beantragen, aber auch nicht reich genug, um den konkreten Prozess zu bestreiten. Klare zahlenmäßige Grenzen gäbe es dabei nicht. Ein Erfolgshonorar sei beispielsweise in Bauprozessen denkbar, bei denen es häufig um sehr hohe Streitwerte gehe. Weitere denkbare Fälle wären eine Erbschaft, Ansprüche aus Produkthaftung oder eine hohe Schmerzensgeldforderung.

Meines Erachtens muss daher Anm. zu Nr. 2503 VV RVG einschränkend dahingehend ausgelegt werden, dass eine Anrechnung der Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 VV RVG nur dann in Betracht kommt, wenn auch für den Wahlanwalt die Geschäftsgebühr anzurechnen wäre (siehe dazu auch N. Schneider AGS 2005, 539; AnwK-RVG/N. Schneider Nr. 2503 Rn. 20; N. Schneider, Fälle und Lösungen § 13 Rn. 25).

Beispiel: Der Anwalt wird von einem Rechtsuchenden beauftragt, ihn in einem sozialrechtlichen Widerspruchsverfahren zu vertreten, das nach § 3 Abs. 1 S. 1 RVG nicht nach dem Wert abgerechnet wird. Hiernach kommt es zum gerichtlichen Verfahren vor dem Sozialgericht.

Für die Vertretung im Widerspruchsverfahren entsteht die Geschäftsgebühr der Nr. 2503 VV RVG. Im Rechtsstreit entsteht wegen der Vorbefassung nur die Gebühr nach Nr. 3103 VV RVG. Eine Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Gebühren des Rechtsstreits unterbleibt daher.

I. Außergerichtliche Vertretung im Widerspruchsverfahren

1. Geschäftsgebühr, Nr. 2503 VV RVG	70,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	14,00 €
Zwischensumme	84,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	15,96 €
Gesamt	99,96 €

II. Gerichtliche Vertretung

1. Verfahrensgebühr, Nr. 3103 VV RVG	170,00 €
2. Terminsgebühr, Nr. 3106 VV RVG	200,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	390,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	74,10 €
Gesamt	464,10 €

In Anbetracht der Uneinigkeit der Rechtsprechung wäre hier eine Klarstellung des Gesetzgebers wünschenswert.

Norbert Schneider, Rechtsanwalt, Neunkirchen

Aktuelles

Erfolgshonorar für Anwälte seit 1. Juli 2008 zulässig

Seit dem 1. Juli 2008 dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ihren Mandanten vereinbaren, ausschließlich im Falle erfolgreichen Tätigwerdens ein Honorar zu erhalten. Dies allerdings nur in bestimmten Ausnahmefällen, da die gesetzliche Regelung grundsätzlich am Ver-

bot von Erfolgshonoraren festhält. Zulässig ist dies nur dann, wenn der Mandant aus wirtschaftlichen Gründen auf diese Möglichkeit angewiesen ist und sonst seinen Anspruch nicht durchsetzen könnte, teilt der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins (DAV) rechnet damit, dass sich die Honorare bei 10 % bis 20 % des Klageerfolges einpendeln werden. In den USA gäbe es eine Obergrenze von ungefähr 30 % bis 35 %, an der sich die deutschen Gerichte orientieren können. Zu beachten ist dabei aber auch, dass Prozesse häufig nicht in einem klaren Sieg für die eine oder andere Seite enden, sondern es oft zu Vergleichen kommt, wo man nur teilweise den Betrag ersetzt bekommt. Daher wird es für Mandanten und Anwälte wichtig sein, vorab für alle möglichen Prozessergebnisse eine entsprechende Vergütung zu vereinbaren.

Nach einer aktuellen Umfrage haben 40 % der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte signalisiert, in geeigneten Fällen auf Wunsch des Mandanten ein Erfolgshonorar zu vereinbaren. (Quelle: DAV Pressemitteilung 18/08)

[Die Seminarabteilung des MAV bietet zu diesem Thema am 25.9.2008 eine Fortbildungsveranstaltung mit dem Titel: "Das Erfolgshonorar - Chancen und Risiken, Vertragsgestaltung in der Praxis" mit RAuN Herbert P. Schons. Siehe Seminarprogramm S.13 in der Heftmitte]

Hilfe bei Anwaltsuche wird immer wichtiger - Deutsche Anwaltsauskunft verzeichnet steigende Nachfrage -

Berlin (DAV). Die Deutsche Anwaltsauskunft ist der Anwaltsuchdienst des Deutschen Anwaltvereins (DAV). Als große bundesweite Anwaltsuche erfreut sie sich wachsender Beliebtheit. Dabei zeigt sich ein verändertes Informationsverhalten der Suchenden, welche die Onlinesuche immer mehr der Telefonhotline vorziehen.

Sowohl am Telefon als auch im Internet sind die meist abgefragten Rechtsgebiete das Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, Mietrecht, Ehescheidung gefolgt von Ehe- und Familienrecht, Sozialrecht und Strafrecht.

Die zunehmende Anwaltsdichte – es gibt rund 148.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – und der verstärkte Trend zu Spezialisierungen der Anwaltschaft auf bestimmte Rechtsgebiete machen es den Rat-suchenden immer schwerer, den richtigen Anwalt für sein spezifisches Problem zu finden. Häufig wird dann versäumt, sich über seine Rechte und Pflichten professionell zu informieren. Dies hat zur Folge, dass man seine Rechte nicht wahrnimmt und ungewollt Pflichten verletzt.

Durch den Service der Deutschen Anwaltskunft ist das Recht für den Bürger zugänglicher geworden. In der Datenbank der Deutschen Anwaltskunft sind bundesweit rund 66.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verzeichnet. Mit Hilfe der Internetsuche unter www.anwaltskunft.de kann man in nur wenigen Schritten und innerhalb von Sekunden die passende Anwältin oder den passenden Anwalt für sein Rechtsproblem in seiner Nähe ermitteln. Suchkriterien wie Postleitzahl, Rechtsgebiet oder Sprachkenntnisse können dabei nach Belieben kombiniert werden und ermöglichen so eine zielgenaue Suche.

Im Juni 2008 besuchten insgesamt 65.777 Internetnutzer die Seite, rund 29.000 mehr als im Vorjahresmonat. Bei insgesamt 293.604 Seitenzugriffen entfielen auf jeden Webseitenbesucher durchschnittlich 4,46 Seitenaufrufe, die Verweildauer lag im Schnitt bei zweieinhalb Minuten. Diese äußerst guten Werte zeigen, dass die Dienstleistung bei den Bürgerinnen und Bürgern inzwischen eine prominente und attraktive Adresse für die Anwaltsuche geworden ist.

10 |

Der telefonische Dienst ist rund um die Uhr unter 0 18 05/18 18 05 (14 cent/min) zu erreichen. Man kann dort entweder direkt ein Rechtsgebiet benennen oder sein Rechtsproblem erläutern. Man bekommt dann entsprechende Anwältinnen und Anwälte in seiner Nähe benannt. In der Regel dauert ein Durchschnittsgespräch rund 90 Sekunden. Insgesamt wenden sich rund 2.300 Anrufer an die Telefonhotline der Deutschen Anwaltskunft.

Der Datenbestand wird täglich aktualisiert, so dass der Suchende immer aktuelle Informationen zu den einzelnen Anwälten erhält.

Anwaltskunft.de bietet allerdings noch mehr Möglichkeiten. So findet der Besucher einen umfangreichen Servicebereich rund ums Thema Recht. In der Rubrik „Rat & Tat“ werden verbraucherrelevante aktuelle Gerichtsurteile vorgestellt. Podcasts, Radio- und Fernsehbeiträge zu verschiedenen Rechtsfragen sowie ein umfangreicher Serviceteil runden das Angebot ab.

Seit 1871 bildet der Deutsche Anwaltverein (DAV) als Dachorganisation von 250 örtlichen Anwaltvereinen die Interessenvertretung der deutschen Anwaltschaft. Über 66.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind im DAV als älteste und größte unabhängige Interessenvertretung der deutschen Anwaltschaft angeschlossen. (Quelle: DAV Pressemitteilung 21/08)

Interessante Entscheidungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Rubrik „Interessante Entscheidungen“ überlasse ich Ihnen in der Anlage einen Beschluss des Sozialgerichts München vom 5. Dezember 2007.

Diese Entscheidung ist insbesondere für die Kollegen von Interesse, die im Rahmen der Prozesskostenhilfe an einem Mediationsverfahren teilnehmen.

Im entschiedenen Fall wurde das Mediationsverfahren durchgeführt, bevor eine mündliche Verhandlung stattfand.

Der Kostenbeamte war nicht bereit, auch die im Rahmen des Mediationsverfahrens angefallene Termins- bzw. Einigungsgebühr festzusetzen.

Reinhard Holterman
Rechtsanwalt

Nachfolgend abgedruckt der Beschluss:



SOZIALGERICHT MÜNCHEN

In dem Rechtsstreit

... Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwälte Reinhard Holterman u.a.,
Herzog-Wilhelm-Straße 17/III,
80331 München - Az. : 483-05 Ka

gegen

Landkreis Starnberg - Sozialhilfeverwaltung -,
vertreten durch den Landrat, Strandbadstraße 2,
82319 Starnberg - Az.: 221.3-779

Beklagte -

erlässt der Vorsitzende der 22. Kammer,
Richter am Sozialgericht ..., ohne mündliche
Verhandlung am

5. Dezember 2007 folgenden Beschluss:

Auf die Erinnerung wird der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 31.05.2007 geändert. Die anwaltliche Vergütung wird auf 793,73 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Erinnerung richtet sich auf die Anerkennung einer Terminsgebühr sowie einer Einigungsgebühr. Das zugrunde liegende Hauptsache-

verfahren hat aufgrund einer im Rahmen einer Mediationsitzung am 27.03.2007 getroffenen Vereinbarung Erledigung gefunden.

Die Erinnerung ist erfolgreich.

Nach Nr. 1000 Abs. 1 Satz 1 des Vergütungsverzeichnisses (VV) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entsteht eine Einigungsgebühr für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, es sei denn, der Vertrag beschränkt sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht. Nr. 1005 VV trifft eine Sonderregelung hinsichtlich der Gebührenhöhe bei Einigung (oder Erledigung) in sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Beteiligten haben mit dem Ziel der Beendigung des vorliegenden Rechtsstreits eine Vereinbarung abgeschlossen, welche als Vergleich im Sinne von § 779 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch anzusehen ist und somit von Nr. 1000 Abs. 1 Satz 2. VV erfasst wird. (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 37. Aufl. 2007, VV

1000 Rn. 5). Dem steht insbesondere nicht entgegen, dass es sich um eine Einigung im Rahmen eines Mediationsverfahrens handelt (ebenso aaO., Rn. 35). Dies gilt unabhängig von der Frage, ob die einem Beteiligten des sozialgerichtlichen Verfahrens gewährte Prozesskostenhilfe (PKH) auf die Kosten einer (außergerichtlichen) Mediation erstreckt werden kann. Die dazu im angefochtenen Beschluss zitierte Entscheidung des OLG Dresden (20 WF 0739/06) betraf die Frage, ob (im Wege der PKH) die im Mediationsverfahren entstandenen Kosten einer am (gerichtlichen) Verfahren nicht beteiligten Rechtsanwältin zu übernehmen seien; um eine vergleichbare Frage geht es hier nicht. Vielmehr geht es im vorliegenden Fall darum, ob die Einigung im Rahmen der Mediation kostenrechtlich so zu behandeln ist, wie der Abschluss eines (außergerichtlichen) Vergleichs mit anschließender Erledigungserklärung; dies ist aus der Sicht der Kammer zu bejahen.



Erfolg für AnwVS: BGH bestätigt Rechtsauffassung der Verrechnungsstelle

Dienstleistungen waren auch vor Gesetzesänderung 2007 rechtmäßige Regelung war verfassungswidrig

Die Dienstleistungen der Deutschen Anwaltlichen Verrechnungsstelle AG (AnwVS) waren auch vor dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Grundlage am 18. Dezember 2007



Somit ist auch die angemeldete Terminsgebühr (Nr. 3104, 3106 VV) anzuerkennen. In VV Vorbemerkung 3 Abs. 3 RVG ist ausdrücklich geregelt, dass eine solche Gebühr auch anfällt im Falle der Mitwirkung an "Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts", wenn diese auf eine Erledigung des Verfahrens gerichtet sind. Das ist bei einer auf Anregung des Gerichts durchgeführten Mediation zweifellos der Fall (OLG Hamm, Beschluss vom 29.12.2005, 23 W 246/05; ebenso Hartmann, aaO., VV 3104 Rn. 13; vgl. auch OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 06.06.2006, 1 O 51/06)

Die Gebühr ist also insgesamt antragsgemäß festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs.1, 173 SGG Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Der Vorsitzende der ... Kammer
..., Richter am Sozialgericht

(Neuregelung des § 49 b Abs. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Abtretbarkeit von anwaltlichen Honorarforderungen) rechtmäßig.

Diese von der AnwVS seit Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit vertretene Rechtsauffassung hat jetzt der Bundesgerichtshof in Karlsruhe in einem Urteil vom 24. April 2008 in vollem Umfang bestätigt (AZ: IX ZR 53/07).

Die Karlsruher Richter haben in ihrer Entscheidung ausgeführt, dass die bis zur Änderung des § 49 b der Bundesrechtsanwaltsordnung geltende Fassung, die eine Forderungsabtretung von Rechtsanwälten an eine Verrechnungsstelle nicht vorsah, verfassungswidrig war. Sie habe die Rechte eines Rechtsanwalts unzulässig eingeschränkt, über seine Vergütungsansprüche zu verfügen und sie bei Bedarf an eine Verrechnungsstelle abzutreten.

Mit dieser BGH-Entscheidung herrscht endgültig Klarheit, dass Anwältinnen und Anwälte auch in den vergangenen Jahren vor der Gesetzesänderung die Dienstleistungen der AnwVS rechtmäßig in Anspruch nehmen konnten. Damit entschärft sich auch ein Streit mit den Rechtsschutzversicherungen, die diese Rechtsauffassung in weiten Teilen bestritten hatten. „Wir sind zuversichtlich, dass die Rechtsschutzversicherungen ihre bisherige Blockadehaltung uns gegenüber jetzt aufgeben“, hofft Rechtsanwalt Sven Ries, AnwVS-Vorstand. „Sie werden akzeptieren müssen, dass wir für die von uns vertretenen Kanzleien auf optimale Honorierung bestehen und diese gegebenenfalls auch durchsetzen werden.“

Nachdem nun alle rechtlichen Vorbehalte auch für die Vergangenheit ausgeräumt sind, wird AnwVS Anwaltskanzleien weitere neue Produkte anbieten, damit sich Anwälte und Anwältinnen auf ihr Kerngeschäft der Rechtsberatung und -durchsetzung konzentrieren können – ohne das Risiko eines Forderungsausfalls oder der mühsamen Beitreibung des Honorars.

Das BGH-Urteil kann bei der AnwVS angefordert werden.

Die AnwVS mit Sitz in Köln bietet Kanzleien die Möglichkeit, ihre Honorarforderungen zu übernehmen und direkt an den Anwalt zu begleichen. Die Anwälte haben dadurch die Sicherheit, dass sie ihr Honorar erhalten. Außerdem wird der Kanzleibetrieb von der Geltendmachung der Forderungen entlastet.

(Quelle: AnwVS, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, PM vom 04.06.08. Weitere Infos zur Deutschen Anwaltlichen Verrechnungsstelle finden Sie unter: www.anwvs.de.)

Aus dem Justizministerium

Bologna-Modell

Justizministerin Beate Merk kritisiert Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung aus Schleswig-Holstein:

"Kein Bedarf für Bachelor und Master in der Juristenausbildung!"

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk hat den Vorschlägen ihres schleswig-holsteinischen Amtskollegen, die Erste Juristische Staatsprüfung durch universitäre Bachelor- und Masterabschlüsse zu ersetzen, eine klare Absage erteilt. "Die Behauptung von Herrn Döring, eine Umstellung auf Bachelor- und Masterabschlüsse könne die Berufsaussichten der Absolventen des Jurastudiums verbessern, kann ich nicht nachvollziehen. Die Justizministerkonferenz hat erst Ende 2005 nach eingehender Prüfung festgestellt, dass für juristische Bachelors keine nennenswerten Berufsperspektiven bestehen. Daran hat sich seitdem nichts geändert. Erst recht kann angesichts der nach wie vor erheblichen Unterschiede der nationalen Rechtsordnungen keine Rede davon sein, dass ausländische Juristen ohne Kenntnisse im deutschen Recht bei Stellenangeboten der deutschen Wirtschaft "die Nase vorn" hätten."

Merk widersprach in diesem Zusammenhang auch entschieden der Behauptung, die vorge-

schlagene Umstrukturierung könne die Studiendauer deutlich verkürzen: "Deutsche Juristen studieren bereits heute nicht länger als die meisten ihrer ausländischen Kollegen. Im Durchschnitt melden sich die deutschen Jurastudenten nach fünf Jahren zum Examen. Sieben Jahre, wie Minister Döring zur Begründung seines Vorschlags anführt, benötigen nicht einmal 10 %. Eine Umstellung auf Bologna würde dagegen für die juristischen Berufe (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar, Verwaltungsbeamter im höheren Dienst) die Ausbildungsdauer spürbar verlängern; denn die Studienabsolventen müssten sich dann vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst erst noch zeitaufwändig auf eine besondere Eingangsprüfung hierzu vorbereiten. Außerdem ist auch nicht ansatzweise ersichtlich, wie in einem vierjährigen Bachelorstudium zusätzliche nichtjuristische Inhalte untergebracht werden könnten, die im derzeitigen Studium keinen Raum haben."

(Bay. StaMin d. Justiz, PM 130/08 vom 30.07.08)

Personalia

12 |

Constanze Angerer, Präsidentin des LG München I, geht in den Ruhestand

Am 31. Juli 2008 verabschiedete sich Frau Constanze Angerer, Präsidentin des Landgerichts München I in den Ruhestand. Aus diesem Anlass gab sie kurz vorher der LG aktuell (Nr. 2/2008) ein Interview, das wir nachfolgend abdrucken.

Das Gespräch mit ihr führte Thomas Spielbauer, Vizepräsident des LG München I.



LG aktuell: Der 31. Juli 2008 ist Ihr letzter Arbeitstag. Fällt Ihnen der Abschied schwer?

Die Zeit als Landgerichtspräsidentin war für mich sehr schön; der spannende Alltag, der gute Kontakt im Büro, der Meinungs austausch, die wechselnden Aufgaben und sogar die ständigen Sorgen wegen der Neubesetzung der Stellen werden mir fehlen.

LG aktuell: Im Dezember 2008 werden Sie 65 Jahre alt. Warum verlassen Sie uns ein paar Monate früher?

Meine Verletzung durch einen Skiunfall hat mir zu denken gegeben. Auch ist mein Mann schon seit eineinhalb Jahren pensioniert.

LG aktuell: Wie kamen Sie nach München?

Ich bin in Hirschberg in Schlesien geboren, in Stuttgart aufgewachsen (mein Vater war dort Richter) und habe erst in Heidelberg, dann in München studiert, wo ich meinen Mann kennen lernte.

LG aktuell: Ihre Justizlaufbahn ist beeindruckend vielfältig. Wie verlief Ihr Weg bis zur Landgerichtspräsidentin?

Nach einer Tätigkeit als Assistentin an der neugegründeten Universität Augsburg fing ich im Mai 1972 im Bayerischen Staatsministerium der Justiz in der Strafrechtsabteilung an. Dann wurde ich Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft München II mit einer dreimonatigen Station in Ingolstadt. Anschließend war ich Richterin am Landgericht München I in der 14. Zivilkammer, die schon damals als Geschäftsaufgaben Berufenen in Räumungssachen und sonstigen Mietsachen, aber auch

Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungssachen hatte. Es folgte Mutterschutz, Geburt unserer Tochter Veronika und Erziehungsurlaub für drei Jahre.

Danach begann ich wieder am Landgericht München I in verschiedenen Zivilkammern (unter anderem in der Patentstreitkammer). Für fünf Jahre wurde ich dann Dozentin und stellvertretende Direktorin an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Starnberg. Anschließend übernahm ich für die Dauer von fünf Jahren im Staatsministerium der Justiz das Familienrechtsreferat. Ein Schwerpunkt war die Reform des Vormundschaftsrechts (Betreuungsrecht). Die damalige Ministerin, Frau Dr. Berghofer-Weichner, war an dieser Reform sehr interessiert, was zur Folge hatte, dass Bayern sich besonders stark einschaltete.

Danach wechselte ich für eineinhalb Jahre an das Oberlandesgericht München in einen Zivilsenat. Für fünf weitere Jahre kehrte ich in das Staatsministerium der Justiz in die Strafrechtsabteilung zurück. Gut ein Jahr lang war ich dann in dem für Nachlasssachen zuständigen 1. Zivilsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts tätig. 1998 folgte ich meinem Mann nach Oberfranken und wurde Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Bamberg. Dort hatte ich den Vorsitz des Strafsenats und eines Zivilsenats; außerdem war ich in der Verwaltung insbesondere für die Bewährungshelfer zuständig. Zum 1. November 2001 wurde ich zur Präsidentin des Landgerichts München I ernannt.

LG aktuell: Da Sie selbst einmal am Bayerischen Obersten Landesgericht waren: Hat Sie die Auflösung geschmerzt?

Ja sehr. Ich war so betroffen, dass ich mich bei der Popularklage gegen das Gesetz zur Auflösung des Gerichts als Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs für befangen erklärt habe. Ich bedauere es nach wie vor, dass ein in ganz Deutschland hoch anerkanntes Gericht, das zudem noch eine vielfach bewährte bayerische Tradition verkörperte, wegen geringfügiger Einsparungen „abgeschafft“ wurde. Für viele hochqualifizierte Richter am Landgericht München I wurden damit begründete Hoffnungen auf Beförderungen zerstört

wurde. Für viele hochqualifizierte Richter am Landgericht München I wurden damit begründete Hoffnungen auf Beförderungen zerstört

LG aktuell: Sie sind eine der wenigen Frauen in hohen Positionen in der Justiz. Wie beurteilen Sie das?

Es gibt noch zu wenige Frauen in entsprechenden Positionen. Die Justiz hat eine Vielzahl ausgezeichneter Richterinnen, die auf jeden Fall einmal hervorgehobene Aufgaben übernehmen sollten.

LG aktuell: Hatten Sie Probleme mit den Männern in Ihrem beruflichen Umfeld?

Nein, guten Argumenten sind sie, aber auch ich, aufgeschlossen.

LG aktuell: Welche Veränderungen sind am Gericht während Ihrer Zeit als Präsidentin besonders zu nennen?

Die ZPO-Reform, die 2002 in Kraft trat, brachte zum einen den originären Einzelrichter am Landgericht, zum andern am Landgericht München I die stärkere Spezialisierung der Kammern. Die neue Pensenberechnung durch Pebb\$y machte erst einmal viel Ärger. Jetzt hoffen wir auf neue Zahlen auf der Grundlage der Nacherhebung. 2005 wurden alle Angehörigen mit PC ausgestattet. Die Computer waren langersehnt und haben sich sofort als unentbehrlich erwiesen. Unser Projekt Gerichtsinterne Mediation wurde ein voller Erfolg, nicht dagegen das geplante neue Ziviljustizzentrum. Tiefgreifende Neuerungen gab es bei der Bewährungshilfe, die ihren Ursprung in Projekten des Landgerichts München I hatten.

LG aktuell: Welche Ziele waren Ihnen besonders wichtig?

- Trotz Einsparungen Wahrung der hohen Qualität der Rechtsprechung,
- durch Spezialisierung der Kammern Erhöhung der fachlichen Kompetenz,
- Freude an der Arbeit,
- Solidarität innerhalb der Kammer, in der Serviceeinheit, zwischen Kammer und Serviceeinheit,
- Vermittlung unserer Arbeit in die Öffentlichkeit,
- Personalentwicklung.



LG aktuell: Was hat Ihnen an Ihrem Amt besondere Freude gemacht?

- Die Präsidiumssitzungen,
- die Besprechungen mit den Leitenden Bewährungshelfern und den Gruppenleitern,
- der Alltag mit den Mitarbeiterinnen in der Präsidialabteilung, mit den Mitgliedern der Kammer, der schnelle Meinungsaustausch mit Herrn Spielbauer, Herrn Jena, Herrn Pokorny.

LG aktuell: Was wünschen Sie dem Landgericht München I?

Noch mehr Selbstbewusstsein als Dritte Gewalt, eine den Aufgaben und Bedürfnissen entsprechende Unterbringung und ein Ende der Personalnot in allen Bereichen, damit zügig und zeitgerecht gearbeitet werden kann. Das wäre im Sinne der Bürger und der Rechtsanwälte und uns würde die Arbeit noch mehr Freude machen.

LG aktuell: Welche Ihnen besonders liebe Erinnerungen an Ihre Zeit als Landgerichts-präsidentin nehmen Sie in den Ruhestand mit?

Die tägliche Zusammenarbeit in der Präsidialabteilung, den Kontakt zu den Angehörigen des Gerichts, vor allem auch zu den jungen Leuten, die Weihnachtsfeiern und die gut organisierten, wenn auch leider schlecht besuchten Betriebsausflüge und das Lob der Rechtsanwälte.

LG aktuell: Haben Sie sich noch Ziele gesetzt?

Die Watzmann-Ostwand, sagt mein Mann, kann ich mir abschminken.

LG aktuell: Frau Präsidentin, vielen Dank für das Interview.

[Nachfolger für Frau Angerer wird Herr Gerhard Mützel, bisher Vizepräsident des OLG München. Er tritt zum 1.9.2008 sein neues Amt an.]

Ministerpräsident Beckstein verleiht Bayerischen Verdienstorden an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer München, RA Hansjörg Staehle

Ministerpräsident Dr. Günther Beckstein zeichnete am 11. Juli 2008, im Rahmen einer Feierstunde Hansjörg Staehle, Präsident der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, und weitere 66 Persönlichkeiten mit dem Bayerischen Verdienstorden aus. Beckstein: "Alle diese Menschen haben sich auf ihre besondere Weise mit Leistungen weit über das normale Maß hinaus um unser Land und unsere Gemeinschaft verdient gemacht. Mit einem Blick für das Ganze setzen sie große Meilensteine für wirtschaftliches, soziales, künstlerisches

oder wissenschaftliches Engagement und werden zu Botschaftern des Wir-Gefühls, das Bayern so stark macht." Im Rahmen der Feierstunde hält Dr. Wolfgang Schüssel, Bundeskanzler der Republik Österreich a. D. eine Festvortrag über "Visionen für ein künftiges Europa".

Der Bayerische Verdienstorden ist durch das Gesetz über den Bayerischen Verdienstorden vom 11. Juni 1957 geschaffen worden. Er wird "als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste um den Freistaat Bayern und das bayerische Volk" verliehen. Nach der Verleihung am 11. Juli 2008 sind es 1.830 Preisträger. Damit erhöht sich die Zahl der Persönlichkeiten, denen der Bayerische Verdienstorden seit seiner Gründung vor 51 Jahren verliehen worden ist, auf insgesamt 5.041. Die Zahl der lebenden Träger des Bayerischen Verdienstordens ist auf 2.000 begrenzt. (Quelle: Bayerische Staatsregierung, PM vom 08.07.2008).

Justizministerin Merk verleiht Bundesverdienstkreuz 1. Klasse an Professor Dr. Heinz Schöch

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk hat gestern im Münchner Justizpalast das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Professor Dr. Heinz Schöch überreicht. Die Auszeichnung wird auf Vorschlag von Ministerpräsident Dr. Günther Beckstein durch Bundespräsident Horst Köhler verliehen.

"Diese hohe Auszeichnung haben Sie sich mehr als verdient. Und wer Ihre Leistungen für das Gemeinwohl in überschaubarer Zeit referieren soll, der muss sich auf eine grobe Zusammenfassung beschränken", so Merk in ihrer Laudatio.

Die bayerische Justizministerin würdigte Prof. Dr. Schöch als einen der profiliertesten deutschen Kriminologen und Strafrechtler: "Ihr Forschungsgebiet gehört zu den politisch umstrittensten überhaupt. Ihr Name steht für fundierte und seriöse Forschung: Wenn ein Professor Schöch einen rechtspolitischen Weg für sinnvoll erachtet, dann ist das Ansporn. Und wenn ein Professor Schöch einen Weg kritisiert, dann gibt einem das zu denken."

"Kaum überblicken kann man die Vereinigungen, denen Sie ehrenamtlich und in verantwortlicher Position Zeit und Kraft widmen, sei es der Deutsche Juristentag, die Neue Kriminologische Gesellschaft, das Deutsche Jugendinstitut, der Interdisziplinäre Arbeitskreis für Forensische Psychiatrie und viele mehr", so Merk.

Die bayerische Justizministerin hob besonders Schöch's Engagement für den Opferschutz hervor, vor allem als langjähriges Vorstandsmitglied des Weißen Rings und Förderer der gesetzgeberischen Erfolge der letzten Jahre, sowie seinen besonderen Einsatz für die bayerische Richterfortbildung. (Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz PM 126/08 vom 23.07.08)

Prof. Dr. Ekkehart Reinelt zum Honorarprofessor an der Uni Regensburg bestellt

Kollege Dr. Ekkehart Reinelt, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof wurde mit Urkunde vom 23.7.2008 vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, durch Staatsminister Dr. Thomas Goppel zum Honorarprofessor an der Uni Regensburg bestellt. Seine Tätigkeit als Rechtsanwalt am BGH bleibt davon unberührt.

Prof. Dr. Reinelt spricht im Wintersemester in Regensburg am 27. und 28.10.2008 jew. ab 10.00 Uhr ct. zum Thema „Anwaltsrecht und anwaltliches Berufsrecht“. Seine Antrittsvorlesung zum Thema

„Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht und Anwaltsrecht“ hält er am 21.11.2008 um 16.00 Uhr an der Universität Regensburg.

Leserbrief

Warnung vor Schein-Rechnung "Suche-Anwalt.com" der Firma. Tarabas68Media

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

heute erreichte uns nachfolgende Nachricht des Kollegen Emmert:

"Am heutigen Tage ging mir ein an unsere Bürogemeinschaft gerichtetes Schreiben einer Fa. Tarabas68Media, Inh. Frau Antje Fenske, Zum Rosenbusch 4a, 32805 Horn-Bad Meinberg, datierend zu. Auf dem Schreiben ist noch ein Herr "Rolf Herbrechtsmeier" als Sachbearbeiter ausgewiesen.



Das Schreiben ist ersichtlich als Rechnung aufgemacht. Es erweckt den Eindruck, als werde für einen bereits geordneten Eintrag auf der Anwaltsuchseite "Suche-Anwalt.com" ein Betrag von 96,00 € in Rechnung gestellt, der mittels des dem Schreiben angehängten, bereits weitgehend vorausgefüllten Überweisungsträger an Frau Anja Fenske auf deren Konto Nr. 40711220 bei der Deutschen Bank Detmold zu überweisen ist. Nur eine sehr genaue Prüfung des Textes lässt erkennen, dass es sich wohl lediglich um ein Angebot für einen solchen Sucheintrag handeln soll, da die angebotenen Leistungen erst "nach Geldeingang" ausgeführt werden. Dieser Hinweis ist bewusst unauffällig und versteckt gehalten.

Die genannte Firma war sowohl mir als auch dem mit mir in Bürogemeinschaft praktizierenden Kollegen RA Peter Budai bislang völlig unbekannt. Ein Vertragsverhältnis, aufgrund derer eine solche Leistung in Rechnung gestellt werden könnte, besteht weder mit mir noch mit dem Kollegen

Es muss angenommen werden, dass es dem Absender / der Absenderin ersichtlich auch darum geht, mit dem Schreiben den Eindruck einer verbindlichen Rechnung zu erwecken und dem Empfänger zur Durchführung der Überweisung zu veranlassen. Wie z.B. in den Fällen als Rechnung für Telefonbucheinträge aufgemachter Zusendungen wird darauf spekuliert, dass z.B. das Büropersonal aber auch der Adressat selbst irrtümlich davon ausgeht, dass hier ein entsprechendes Vertragsverhältnis besteht und aufgrund dieses Irrtums die Durchführung der Zahlung veranlasst.

Ich habe wegen der Angelegenheit bereits Strafanzeige bei der StA Detmold gestellt."

Wir dürfen um Beachtung bzw. entsprechende Information Ihres Personals bitten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Herbert Heider

Schriftführer Anwaltverein Regensburg

[Auch der DAV hatte bereits einen entsprechenden Hinweis in seinen Depeschen Nr. 27 vom 10.Juli 2008 veröffentlicht.]

Kuriosa

DAS mach Spass!

Aus meiner Korrespondenz mit einer bekannten deutschen Rechtsschutzversicherung. Dem abgedruckten Teil gingen eine ausführliche Schadensmeldung mit Übersendung des detaillierten Schreibens an die Gegenseite in Kopie, eine Deckungsablehnung und ein Rückfax von mir mit kurzer Gegenvorstellung voraus. Dann wurde es lustig ...

Schreiben des Rechtsschutzversicherers:

Sehr geehrter Kunde,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Wir können keinen Rechtsschutz übernehmen. Die Abmahnung erfolgte rechtmäßig. Ein Verstoß gegen das Direktionsrecht ist in den von Ihnen aufgeführten angeblichen Übergriffen des Arbeitgebers nicht ersichtlich. Wir bitten um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Schadenbüro München

Mein Antwortschreiben:

Sehr geehrte ...,

ich bestätige den Erhalt Ihrer neuerlichen Nachricht vom 09.07.08, stelle jedoch zu meinem Bedauern fest, dass Sie offenbar das mit meinem Rückfax vom 08.06.08 nochmals zugeleitete Schreiben vom 20.05.08 an den Gegner inhaltlich weiterhin nicht zur Kenntnis genommen haben.

Sie bezeichnen die Abmahnung als „rechtmäßig“. Ich bin seit 1992 als Fachanwältin für Arbeitsrecht tätig und meine, in diesem Bereich sachkundig zu sein. Ich habe in meinem Schreiben vom 15.05.08 an die Gegenseite, dass ich Ihnen beigefügt hatte, dargestellt, dass die Abmahnung bereits hinsichtlich der Auswirkungen des angeblichen Verstoßes den Sachverhalt unzutreffend wiedergibt. Damit ist die Abmahnung fehlerhaft und es bestand ein Entfernungsanspruch der Mandantin.

Außerdem: Wer zwischen 8.00 Uhr und 8.30 Uhr nicht telefonieren kann, weil er sich erbrechen muss, begeht schon gar keinen arbeitsrechtlichen Verstoß, abgemahnt werden kann nur schuldhaftes Verhalten.

Die Zuweisung eines Raumes, der nicht den Vorschriften der Bayer. Bauordnung entspricht, wird vom Arbeitgeber unter Verstoß unter die jedem Arbeitsverhältnis innewohnende Fürsorgepflicht vorgenommen. Die Grenzen des Direktionsrechts werden überschritten.

Einseitige Änderungen im Einsatzbereich ohne Ausspruch einer Änderungskündigung sind grundsätzlich nicht möglich. Vom Direktionsrecht des Arbeitgebers können nur marginale Änderungen gedeckt sein, nicht der Entzug von Führungsaufgaben. Für zukünftige Prüfungen: Selbst Änderungen, die grundsätzlich von einem Direktionsrecht gedeckt wären, können unter Berücksichtigung von § 612 a BGB im Einzelfall unwirksam sein.

Ich hoffe, dass es mir gelungen ist, Ihnen die wesentlichen Grundzüge des Arbeitsrechts in diesem Bereich nunmehr näher zu bringen. Ich erwarte Ihre abschließende Mitteilung, ob Sie diesen Bescheid tatsächlich aufrecht erhalten wollen bis spätestens 30.07.2008. Nach Ablauf dieser Frist werde ich der Mandantin empfehlen, mir den Auftrag zur Einreichung einer Deckungsklage zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Heinicke
Rechtsanwältin

Antwortschreiben des Rechtsschutzversicherers:

Sehr geehrter Kunde,

in dieser Sache rechnen wir wie folgt ab:

...

nach nochmaliger Überprüfung der Angelegenheit übernehmen wir die Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren,
Ratgeber, Internetadressen

Soldan Benefiz-Konzert in der Philharmonie Essen am 07. September 2008

Der Polizeichor Essen und Bundesjuristenorchester spielen am 07. September 2008 zum 100. Firmenjubiläum im Alfried Krupp Saal der Philharmonie Essen. Der Reinerlös des Konzertes ist für die Sozialarbeit der Stiftung Weigle-Haus in Essen bestimmt.

Das Weigle-Haus ist ein Ort, der Kindern und Jugendlichen aus allen Bereichen der Gesellschaft und aus unterschiedlichen Kulturen und Religionen ein Zuhause bietet und an dem sie Gemeinschaft in besonderer Weise erleben können. Die soziale Arbeit des Weigle-Hauses stärkt die sozialen und kreativen Kompetenzen der Jugendlichen und verschafft ihnen damit eine Grundlage für eine tragfähige Zukunft.

Unter der musikalischen Leitung von Klaus-Peter Modest und Stephan Peller wird das vom Essener Rechtsanwalt Dr. Frank Roeser im Jahr 2002 gegründete Bundesjuristenorchester, gemeinsam mit dem Polizeichor Essen Werke von van Beethoven, Hummel, Lortzing, Mozart, Smetana, Strauß, Wagner, von Weber und Verdi vortragen.

Dem Bundesjuristenorchester – in der Besetzung eines Symphonieorchesters - gehören über 80 Musiker aus allen juristischen Berufsgruppen an. Der 1922 gegründete Polizeichor Essen gehört mit seinen über einhundert aktiven Sängern zu den zahlenmäßig stärksten Männerchören innerhalb seines Berufsstandes.

Karten gibt es im Vorverkauf in der Philharmonie Essen oder an den bekannten Vorverkaufsstellen. Preise pro Eintrittskarte: von 5,00 € bis 27,50 €.



MEDIATIONS-AUSBILDUNG Win-Win für den Juristen

Spezialkurs für Jurastudenten,
Rechtsreferendare und Jung-Anwälte

Ihr Weg zum zertifizierten Mediator!

- 90-stündige praxisbezogene Ausbildung
- Nachweis gemäß § 7a BORA
- Umfassendes Grundlagen-Know-How für eine professionelle, effiziente Mediation
- Erwerb neuer beruflicher und sozialer Kompetenzen
- Erweiterung Ihrer Steuerungsfähigkeit in komplexen Gesprächs- und Konfliktsituationen
- Steigerung Ihrer kommunikativen Qualitäten für Ihren beruflichen und privaten Erfolg
- Eröffnung zusätzlicher Geschäftsfelder im Wachstumsmarkt Mediation

Beginn: 23.10.2008

Veranstaltungsort: München

Ausbildungskosten:

Jurastudenten, Rechtsreferendare

1.490,00 € zzgl. MwSt.

Jung-Anwälte (RA-Zulassung nach dem 22.10.2005)

1.990,00 € zzgl. MwSt.

Referenten:

Dr. jur. Dr. theol. Gattus Hösl, Mediator
Andreas Heintz, Rechtsanwalt - Mediator

Anmeldung unter: www.ITMH-Mediation.de

Ausbildungsinstitut für Mediation ITMH

Jakob-Klar-Strasse 5 • 80796 München

Telefon: 089 – 27 36 95 71 • Telefax: 089 – 27 36 95 70

Email: info@ITMH-Mediation.de



Der MAV beim München Marathon

Meldeschluss für die Anwaltswertung 15. September 2008

München Marathon

12. Oktober 2008

Marathon Start - 10.00 Uhr
München Lauf 10 km - Start 10.55 Uhr

Traditionell findet eine Woche nach dem Oktoberfest der München Marathon statt. Der Münchener Anwaltverein e.V. läuft in einer Anwaltswertung mit. Möglich ist eine Meldung sowohl für den Marathon als auch für den 10 km - Lauf.

16 |

Die Anmeldung für die Anwaltswertung muss bis spätestens zum 15. September 2008 über den Münchener Anwaltverein erfolgen. Ansprechpartnerin ist Frau Grüttner im ASC, im Justizpalast, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63. Allgemeine Informationen zum Marathon erhalten Sie auf der Homepage des Veranstalters unter: <http://www.muenchenmarathon.de>

Die Teilnahmegebühr ist an den MAV zu entrichten; Teilnehmer am München HERO können sich zusätzlich für die Wertung "Rechtsanwälte" im ASC melden; allerdings unbedingt angeben, dass sie schon bei HERO gemeldet sind, ansonsten wird eine doppelte Startgebühr fällig!

56. Juristentag 2008 des Evangelisch-Lutherischen Dekanats München

**Sicherheit und Recht und Freiheit -
Notwendigkeit und Grenzen staatlicher Kontrolle**

**Samstag, 27. September 2008, 9.00 Uhr - 16.30 Uhr
Exerzitienhaus Schloss Fürstenried
Forst-Kasten-Allee 103, 81475 München**

Internationaler Terrorismus und organisierte Kriminalität stellen Staat, Gesellschaft, Sicherheitsbehörden und Justiz vor völlig neue Herausforderungen. Verwirrend ist die Flut immer neuer Ankündigungen und Maßnahmen zur Abwehr der drohenden Gefahren, angstausslösend die Bedrohung durch Anschläge und Selbstmordattentate im öffentlichen oder privaten Bereich.

Was ist der Preis für unsere Sicherheit? Inwieweit gefährden neue Instrumente, die unsere Sicherheitsbehörden zur Terrorismusbekämpfung schaffen wollen, den Schutz der Privatsphäre, wie beispielsweise die Telefon- und Verkehrsüberwachung oder die Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze? Was darf, was muss der Staat kontrollieren, um schwerste Straftaten im Vorfeld verhindern zu können? Wo lassen sich Grenzen staatlicher Kontrolle ziehen? Wann werden die Grundrechte in ihrer Substanz angegriffen?

Diese Fragen werden die Themenschwerpunkte des 56. Juristentages des Evangelisch-Lutherischen Dekanats München sein. Aus Sicht der Polizeipraxis und dem Blickwinkel des Datenschutzes sowie einer theologischen Reflexion sollen Notwendigkeit und Grenzen staatlicher Kontrolle im Spannungsfeld von Sicherheit, Recht und Freiheit erörtert werden.

Die Tagungsgebühr beträgt EURO 40.-,
Anmeldung erbeten bis 15.9.2008.

Veranstalter: Evang.-Luth. Dekanat München, Gabelsberger Str. 6, 80333 München, Tel. 089 28 66 19 10, Fax. 089 28 66 19 19 ,
Email: dekanat-muc@elkb.de

[Eine kleine Anzahl Flyer mit detailliertem Tagungsprogramm und Anmeldevordruck liegen im ASC, Prielmayerstr. 7, Zi. 63 aus]

Mediationsausbildung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an der Universität Bielefeld

Die Universität Bielefeld bietet in diesem Jahr zum 6. Mal eine qualifizierte Ausbildung speziell für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an.

Das Zertifikat **Mediatorin / Mediator Universität Bielefeld/eucon** erwerben Sie in einer rund zweieinhalb Monate währenden Ausbildung, die 160 Stunden umfasst, die in der Zeit vom 29. September 2008 bis 13.12.2008 abgehalten werden.

Interessenten finden weitere Informationen unter: http://www.jura.uni-bielefeld.de/Lehrstuehle/Jost/Institute_Projekte/Mediation/index.html.



Anwaltverein Stuttgart e.V.

Beweislast und Beweisführung in Zivil- und Handelssachen in Deutschland und Frankreich

**10. Oktober 2008, 10:30 bis 15:30 Uhr
Straßburg, Hotel Sofitel, 4 place Saint Pierre le Jeune,**

Auch für den überwiegend national tätigen Rechtsanwalt werden grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten und Fallgestaltungen immer häufiger. Die einschlägigen Zuständigkeitsvorschriften im europäischen Raum – man denke z.B. an die 5. KH-Richtlinie im Bereich der Verkehrsunfallregulierung – räumen dem Kläger häufig die Möglichkeit ein, den Beklagten außerhalb seines Landes, in dem er wohnhaft oder ansässig ist, in Anspruch zu nehmen. Für den Rechtsanwender ist es deshalb unter diesem Gesichtspunkt von erheblicher praktischer Bedeutung, eine Vorstellung von den damit im anderen Land geltenden Regeln der Beweislast, Beweisbeschaffung und Beweisführung zu haben, um so auch angemessene Maßnahmen zur Risikoversorgung zu treffen zu können. Für die Rechtsberatung hilft eine solche Kenntnis der Materie, Verträge unter diesem Blickwinkel sachgerecht zu gestalten.

Aufgrund der damit gemachten guten Erfahrungen werden sich die beiden Referenten, **Dr. Franz-Jörg Semler, Rechtsanwalt, Stuttgart** und **Paul Lutz, Maître, Straßburg**, in kleinen thematischen Blöcken beim Vortrag abwechseln, so dass ein lebhafter Meinungsaustausch gewährleistet ist. Vortragssprache ist ausschließlich Deutsch.

Ab 16:00 Uhr ist ein ca. 1-stündiger Besuch des Tommy Ungerer Museums vorgesehen. Das Seminar wurde zeitlich so gelegt, dass eine pünktliche An- und Abreise mit der neuen TGV-Verbindung (1 h 13 ab Stuttgart) gewährleistet ist.

Kosten: 90,00 EUR pro Person zzgl. USt. (Mittagessen inklusive)

Anmeldung: Online unter www.anwaltverein-stuttgart.de oder per Fax (Anmeldeformulare können in der Geschäftsstelle des Anwaltvereins Stuttgart e.V. telefonisch unter 0711/2369306 angefordert werden.)

4. Bayerischer Anwaltstag

Donnerstag, 20. November 2008 | 9.00 bis 18.00 Uhr

Bayerische Akademie für Werbung und Marketing, Orleanstr. 34, 81667 München

08:15 – 09:00 | **Ankunft, Anmeldung, Begrüßungskaffee**

Bescheinigungen nach § 15 FAO: 3,5 Stunden

Zentralveranstaltungen

09:00 – 09:15 | **Begrüßung** durch RA Anton Mertl, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

09:15 – 11:00 | Hans-Jürgen Stenger, EKHK LKA Bayern, Sachverständiger der forensischen Informations- und Kommunikationstechnik, Laborleiter

1. Angriffe auf informationstechnische Systeme

u.a. Hacking, Fishing, Farming

Christoph Fischer (b/fk EDV-Consulting GmbH), Karlsruhe

2. Durchseuchung des Internets durch Trojaner

Wie nackt kann auch ein Kanzlei-PC im Netz stehen? Wie funktioniert der Zugriff?

(anhand praktischer Beispiele)

11:00 – 11:30 | **Kaffeepause**

11:30 – 13:00 | Prof. Dr. Christoph Hommerich (Hommerich Forschung), Bergisch Gladbach

Marketing als Erfolgsbedingung im gesättigten Rechtsdienstleistungsmarkt

13:00 – 14:30 | **Gemeinsames Mittagessen**

Vier parallele Fachveranstaltungen

Arbeitsrecht – Familienrecht – Gesellschaftsrecht – Seminar für Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter | 30 Min. Kaffeepause

14:30 – 18:00 | **Arbeitsrecht:** Dr. Helga Laux, Richterin am BAG

Aktuelle Entwicklungen beim Betriebsübergang

Neueste Rechtsprechung des 8. Senats BAG, Voraussetzungen, prozessuale Tipps, Informationspflichten

14:30 – 18:00 | **Familienrecht:** Dr. Isabell Götz, Richterin am OLG München

Großbaustelle Unterhaltsrecht

Erste Linien – offene Fragen – Anforderungen an den Sachvortrag

14:30 – 18:00 | **Gesellschaftsrecht:** Dr. Jens Kurzwelly, stellv. Vors. Richter am BGH (2. Senat)

Neue Entwicklungen im Gesellschaftsrecht

Tendenzen der BGH-Rechtsprechung

14:30 – 18:00 | **Speziell für Fachangestellte:** Rpflin Karin Scheungrab, Leipzig

Aktuelle Kostenrechtsprechung des BGH und ihre Auswirkungen auf die Kanzlei Praxis

Höchstrichterliche Entscheidungen, insb. zur Anrechnung der Geschäftsgebühr u. anderen aktuellen Problemen

→ kann auch gesondert gebucht werden: s. nächste Seite

Kurzvortrag: Kanzleimanagement

14:00 – 15:30 | RA Christoph Dyk, Landsbut

Der mobile Anwalt

Mobiler Zugriff auf in der Kanzlei vorhandene Daten (z.B. elektronische Akten / Termine) – mobile Diktat-erstellung mit und ohne PC, Übermittlung an die Schreibkraft in der Kanzlei

Der Bayerische Anwaltstag wird unterstützt von



Fragen?

Dr. Martin Stadler

eMail

m.stadler@mav-service.de

Telefon

089. 552 633-97

Preise und Anmeldung

→ nächste Seite

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Bayerischer AnwaltVerband
Maxburgstraße 4 / C 142
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei M 9/2008

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

4. Bayerischer Anwaltstag: Ganztagspauschale (mit Mittagessen und Tagungsgetränken)
für DAV-Mitglieder € 150,- zzgl. MwSt (€ 178,50) | für Nichtmitglieder € 180,- zzgl. MwSt (€ 214,20)

Gesonderte Buchung für das MitarbeiterInnen-Seminar: Aktuelle Kostenrechtsprechung des BGH
für das erste Kanzleimitglied: € 98,- zzgl. MwSt (€ 116,62) | für jedes weitere Kanzleimitglied: € 88,- zzgl. MwSt (€104,72)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Bayerischer AnwaltVerband, Maxburgstraße 4, 80333 München,
Telefon 089. 552 633-97 / -96 | Fax 089. 552 633-98 | eMail m.stadler@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Einladung zur 8. Anwältinnenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen in Köln vom 16.10.2008 –18.10.2008

„KLÜNGEL - FRAU KENNT SICH, FRAU HILFT SICH“

„Klüngel es wat dä Kölsche määt, wann hä jet op de Beeijn shtelle moß.“

Und auf die Beine stellen wollen die Anwältinnen eine ganze Menge, daher treffen sie sich zweimal jährlich zu einer bundesweiten Tagung zu Austausch, Fortbildung und Netzwerken.

In diesem Jahr findet die Herbsttagung der AG Anwältinnen unter dem Motto „Klüngel – frau kennt sich, frau hilft sich“ in Köln statt. Klüngel wird in Köln, und mittlerweile auch im allgemeinen Sprachgebrauch, als ein System auf Gegenseitigkeit beruhender Hilfeleistungen und Gefälligkeiten bezeichnet. Negativ verwendet mutiert Klüngel ab und an zu Korruption. Das ist natürlich nicht Sinn und Zweck der Veranstaltung in Köln, sondern hier geht es um Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung, um die eigene Kanzlei weiter zu entwickeln oder andere individuelle Ziele zu erreichen.

Die Veranstaltung beginnt stilvoll mit einem Empfang im Historischen Rathaus der Stadt Köln. Auf der Tagesordnung stehen Themen wie z. B. die richtigen Spielregeln für den Business-Small-Talk oder die unterschiedlichen Möglichkeiten des Netzwerkers. „Was tun bei Angriffen und Killerphrasen?“ wird anschaulich die Psychologin und Trainerin Ursula Maile erläutern. Daneben kommen auch „harte“ Themen nicht zu kurz. Neues zu Vergütungsvereinbarungen, Finanztipps für Anwältinnen und auch die vertraglichen Formen anwaltlicher Zusammenarbeit werden behandelt. Am Samstag wird im Festvortrag Prof. Dr. Barbara Mettler-v. Maibom zum Thema „Frauen und Macht“ sprechen.

Weitere Informationen zur Konferenz und Anmeldung finden Sie auf der Homepage unter www.dav-anwaeltinnen.de. Bei Fragen zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an die Deutsche Anwaltakademie, Frau Hoffmann, Littenstraße 11, 10179 Berlin unter der Telefonnummer 030 726153-183 oder per E-Mail hoffmann@anwaltakademie.de.

Rechtsanwältin Heike Brüning-Tyrell



Vom Traum zum Albtraum: Schrottimmobilien

Tagung vom 17. - 19. Oktober 2008

Evangelische Akademie Bad Boll

Steuern wollten sie sparen, Mieten einnehmen, für das Alter vorsorgen. Dazu erwarben über 300 000 private Anlegerinnen und Anleger fremdfinanzierte Eigentumswohnungen oder beteiligten sich an einem Immobilienfonds. Doch die in gutem Glauben erworbenen Wohnungen

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.



erwiesen sich als hoffnungslos überteuert und damit als sogenannte Schrottimmobilien. Welche Wege führen aus dem Ruin?

Tagungsnummer: 520808

Referentinnen / Referenten: Dr. Julius Reiter - Düsseldorf, Christoph Arnowski - ARD, Prof. Dr. jur. Karl-Joachim Schmelz - Fachhochschule Darmstadt, Prof. Dr. Kai-Oliver Knops, Gerlinde Hühn - Geislingen, Xing Ju Kuo, Dr. Reiner Füllmich - Rechtsanwalt, Bremen

Zielgruppen: Fachleute aus Justiz, Politik, Bankenwesen und Wirtschaft sowie an einem funktionierenden Rechtsstaat Interessierte.

Leitung: Kathinka Kaden, Dr. Irmgard Ehlers, Dorothee Ernst

Anmeldung über das Sekretariat: Gabriele Barnhill
E-Mail: gabriele.barnhill@ev-akademie-boll.de
Telefon: 07164 - 79-233

Anmeldeschluss: Monday, 06. Oktober 2008

Preis: Tagungsgebühr 110 Euro.

Das ausführliche Tagungsprogramm können Sie im ASC unter der Telefonnummer 089 / 55 86 50 anfordern. Wir senden Ihnen den Flyer gerne per Email oder Fax zu.



Verkehrsanwälte Info

VW baut Netz von Servicespezialisten auf

Der Geschäftsstelle wurde mitgeteilt, dass VW ein Netz von "Unfall-spezialisten" aufbaut. 250 von insgesamt 2.000 VW-Fachbetrieben werden sich bundesweit zu einem neuen "Partnernetz" von Fachbetrieben, die sich durch eine besonders hohe Kompetenz in der Bearbeitung von Unfallschäden auszeichnen, zusammenschließen. Diese "Unfallspezialisten" sollen sich u.a. auch mit dem fachgerechten Abwickeln von Versicherungsformalitäten befassen. Dies könnte darauf hindeuten, dass VW die Grenzen des zum 1.7.2008 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetz deutlich austesten will. Der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht bittet deswegen die Mitglieder, ihr Augenmerk auf die Aktivitäten von VW zu richten und die Geschäftsstelle über mögliche Missbrauchsfälle zu informieren.

Punkteauskunft für Rechtsanwälte durch das Kraftfahrtbundesamt

Die Geschäftsstelle wurde von Mitgliedern informiert, dass das KBA Auskünfte nach § 30 Abs. 8 StVG an den beauftragten Rechtsanwalt unter Hinweis auf § 64 Abs. 2 FeV nur noch dann erteilt, wenn die Vollmacht im Original oder in amtlich beglaubigter Ausfertigung vorgelegt wird.

Damit konnten Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister für die Mandanten nicht mehr per Fax unter Angabe der Personalien und Geburtsdaten sowie unter Beifügung einer Vollmacht angefordert werden. Dem Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht wurde aufgrund seiner Intervention nunmehr mitgeteilt, dass § 64 Abs. 2 FeV so geändert wird, dass die alte Verfahrensweise einer Übersendung per Fax legalisiert wird. Nach Auskunft des KBA wurden für den Übergangszeitraum die Mitarbeiter angewiesen, einen Vollmachtsnachweis per Telefax ausreichen zu lassen.



Messfehler bei Brückenmessverfahren Multanova 6 FA

In seinem Gutachten zur Geschwindigkeitsmessung mit dem Brückenradar Multanova 6 FA kommt der Sachverständige Dipl.-Ing. Baumert zu dem Ergebnis, dass Messfehler dann vorliegen können, wenn das gemessene Fahrzeug noch nicht gänzlich in die Mitte der Messstrecke eingefahren ist, also am Anfang der Messstrecke fotografiert wird. Das Amtsgericht München hat aufgrund des Winkelfehlers eine Korrektur von 1 km/h vorgenommen.

http://verkehrsanaelte.de/news/news18_2008_punkt3.pdf, PDF-Datei (700 KB)

28. Homburger Tage vom 17.- 19. Oktober 2008

Am 18. Oktober 2008, 09.30 - ca. 18.00 Uhr, werden im Schlossberg-Hotel in Homburg folgende Vorträge angeboten:

- Grundprinzipien und Gestaltungsspielräume beim Schadensersatz
Referentin: Vors. Richterin am BGH und Vizepräsidentin Dr. Gerda Müller, Karlsruhe
- Quotale Leistungskürzungen bei grob fahrlässigem Fehlverhalten des VN nach dem neuen VVG
Referent: Richter am BGH Joachim Felsch, Karlsruhe
- Beschleunigung über alles?
Das Beschleunigungsverbot im Strafverfahren
Referentin: Vors. Richterin am BGH
Dr. Ingeborg Tepperwien, Karlsruhe
- Außergerichtliche und gerichtliche Regulierung in Deutschland von EU-Unfällen
Referent: Rechtsanwalt Oskar Riedmeyer,
Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins, München

Nähere Einzelheiten finden Sie unter www.verkehrsanaelte.de

Wesentliche Einschränkung der Anerkennung von ausländischen Führerscheinen, die im Wege des so genannten Führerschein-Tourismus erworben wurden

Der EuGH hat am 26.06.2008 in den beiden Vorlageverfahren des VG Sigmaringen und des VG Chemnitz zur Frage der rechtsmissbräuchlichen Erteilung eines ausländischen Führerscheins zur Umgehung deutscher MPU-Vorschriften entschieden (Az. C-329/06 und C 343/06, zu den Anträgen des Generalanwalts: zfs 2008, 314). Der EuGH bekräftigt dabei seine Rechtsprechung der grundsätzlichen Verpflichtung der

Mitgliedsstaaten, die von einem anderen Mitgliedsstaat nach Ablauf der Sperrfrist erteilten Führerscheine ohne eigenes Prüfungsrecht anzuerkennen. Allerdings enthält das Urteil eine wesentliche Einschränkung dahingehend, dass diese Anerkennungsverpflichtung dann nicht gilt, wenn sich auf der Grundlage von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermitgliedsstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststellen lässt, dass die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439 aufgestellte Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins nicht erfüllt war. Der Mitgliedsstaat, in dessen Hoheitsgebiet auf den Inhaber dieses Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist, kann es dann ablehnen, die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus dem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedsstaat außerhalb einer Sperrzeit ausgestellten Führerschein ergibt. Im Verfahren vor dem VG Sigmaringen war als Wohnsitz in den tschechischen Führerschein die deutsche Stadt Bad Waldsee aufgenommen worden. Im Verfahren vor dem VG Chemnitz hatte der Betroffene gegenüber der tschechischen Behörde als Wohnsitz die Stadt Chemnitz angegeben. http://verkehrsanaelte.de/news/news16_2008_punkt1.pdf, PDF-Datei (2 MB)

Haftpflichtversicherung muss die Anwaltsgebühren für die Einholung einer Deckungsschutzusage bei der Rechtsschutzversicherung des Klägers zur Führung eines Schadensersatzprozesses gegen ihren Versicherungsnehmer erstatten

Das Amtsgericht Karlsruhe vertritt in seinem Urteil vom 10.06.2008 - Geschäftsnummer 5 C 185/08 - die Auffassung, dass der eintrittspflichtige, gegnerische Haftpflichtversicherer dem Geschädigten die geltend gemachten Anwaltsgebühren für die Einholung einer Deckungsschutzusage bei seiner Rechtsschutzversicherung zur Führung eines Schadensersatzprozesses gegen den Versicherungsnehmer des Haftpflichtversicherers erstatten muss, wenn er die Regulierung des Unfallschadens abgelehnt hat. http://verkehrsanaelte.de/news/news16_2008_punkt2.pdf, PDF-Datei (170 KB)



Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen kann bei Teilnahme an einer verkehrstherapeutischen Rehabilitationsmaßnahme für alkoholauffällige Kraftfahrer entfallen

In Ergänzung zu Punkt 1 des Newsletters 12/2008, in dem das die erstinstanzliche Entscheidung bestätigende Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 11. April 2008 angeführt wird, finden Sie hier diese ausführlich begründete Entscheidung. Rechtskräftig ist das Urteil allerdings noch nicht, da die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt hat. http://verkehrsanaelte.de/news/news16_2008_punkt4.pdf, PDF-Datei (470 KB)

Nochmals: Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden fiktiven Reparaturkosten

Das Landgericht Göttingen hat durch Urteil vom 04.06.2008 - Geschäftsnummer: 5 S 5/08 - unter Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts Göttingen entschieden, dass auch bei einer fiktiven

Fortsetzung Seite 21

Kompaktseminare 2008/II: September bis Dezember
mandatsorientiert
preiswert & präzise – Praxis-Know-how in drei bis vier Stunden

September

- *Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.*
24.09. Neue Rechtsprechung des BGH u.B. des neuen Unterhaltsrechts..... 2
- *RAuN Herbert P. Schons, Duisburg*
25.09. Das Erfolgshonorar 13
- *Dr. Dr. (Univ.Prag) Joseph Salzgeber*
26.09. Der Sachverständige im familiengerichtlichen Verfahren 2

Oktober

- *Dipl. Rpflin Karin Scheungrab, Leipzig*
08.10. Formularverbot im automatisierten Mahnverfahren..... 10
- *Prof. Dr. med. Gian Domenico Borasio, Universität München*
10.10. „Was heißt hier Sterbehilfe?“ 2
- *Dr. Matthias Siegmann, Rechtsanwalt beim BGH, Frankfurt*
15.10. Die Vorbereitung der Revisionsinstanz 11
- *VRiOLG Karl-Heinz Keldungs, Düsseldorf*
16.10. Auftraggeberanordnungen und Risikoverteilung beim VOB-Vertrag 7
- *RAuN Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck), Berlin*
17.10. Gewerberaummietrecht aktuell 8
- *VRiLG Wolfgang Schuldes, München*
21.10. Mieterhöhung und Mietminderung..... 8
- *RA Jürgen Kutzki, Dipl.-Verwaltungswirt, Mediator, Karlsruhe*
24.10. TVöD/TV-L-Bewertung und Eingruppierung 12
- *Dipl. Rpflin Karin Scheungrab, Leipzig*
28.10. Der europäische Vollstreckungstitel und die Vollstreckung ins Ausland 11
- *RiOLG Michael Triebs, Augsburg*
29.10. Aktuelle Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich 3

Inhalt

Familie und Vermögen	2
Gesellschaftsrecht	5
Kapitalmarkt	6
Immobilien: WEG, Miet- und Baurecht	7
Allgemeines Zivil-(verfahrens-)recht	10
Arbeitsrecht	12
Das Erfolgshonorar	13
Teilnahmebedingungen	14
Wegbeschreibung zum Amerikahaus	14
Anmeldeformular	15/16

Teilnahmegebühr

beträgt bei jedem Seminar – mit Ausnahme der "Scheungrab"-Seminare (s.u.) grundsätzlich
 – für DAV-Mitglieder: € **118,00** zzgl. MwSt (=€ 140,42)
 – für Nichtmitglieder: € **138,00** zzgl. MwSt (=€ 164,22)

Bei den "Scheungrab"-Nachmittags-Seminaren entspricht die Gebühr den o.a. Beträgen – dabei gilt
 → für Fachangestellte die Vereinszugehörigkeit von einem der Anwälte der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)
 → für die/den zweite/n und jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei: € 118,00 zzgl. MwSt (=€ 140,42), unabhängig von einer DAV-Mitgliedschaft

Bei den "Scheungrab"-Ganztags-Seminaren beträgt die Gebühr
 – für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
 → Für Fachangestellte gilt die Vereinszugehörigkeit eines Anwalts der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)
 – für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
 – für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke



Familie und Vermögen

Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.

Neue Rechtsprechung des BGH

unter Berücksichtigung des neuen Unterhaltsrechts

24.09.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

Der BGH hat in vielen Fragen seine Rechtsprechung grundlegend geändert, auch unter Berücksichtigung des neuen Unterhaltsrechts.

1. **Betreuungsunterhalt**
2. **Neubewertung der ehelichen Lebensverhältnisse**

3. **Begrenzung des nachehelichen Unterhalts aus Billigkeitsgründen** nach § 1578 b BGB
4. **Unterhaltsberechnung gleichrangiger Ehegatten** und Ansprüche nach § 1615 I BGB
5. **Neubewertung des Wohnrechts**

Dr. Peter Gerhardt

einer der führenden Unterhaltsrechtler in Deutschland

Dr. Dr. (Univ. Prag) Joseph Salzgeber

GWG – Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie, München

Der Sachverständige im familiengerichtlichen Verfahren

26.09.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

1. **Spannungsfelder**
 - Psychologie und Recht
 - Psychologischer Sachverständiger und Anwalt
2. **Der Sachverständige im Verfahren und Aufgabe des Anwalts**
 - welcher Sachverständige ist für welche Frage sachverständig?
 - Beauftragung und Beweisbeschluss
 - Grenzen und Möglichkeiten des Sachverständigen bei seinem Vorgehen
 - Diagnostik und "Beratung" oder "Hirnwirken auf Einvernehmen"

3. **Kindeswohl aus psychologischer Sicht und aus der Scheidungsforschung**
4. **Das schriftliche Gutachten**
 - Kriterien für die Beurteilung
 - Alternative Verschriftungsformen
5. **Das mündliche Gutachten**
6. **Kosten**
7. **Fragen und Diskussion**

Dr. Dr. Joseph Salzgeber

- Fachpsychologe für Rechtspsychologie BDP/DGPs – Supervisor BDP
- Mitglied des Fachausschusses: Forensische Psychologie der Regierung von Oberbayern
- Verfahrenspfleger
- öffentlich beeidigter und bestellter Sachverständiger für das Fachgebiet "Forensische Psychologie"

Prof. Dr. med. Gian Domenico Borasio, Universität München

„Was heißt hier Sterbehilfe?“

Medizin am Lebensende zwischen Autonomie und Fürsorge

10. Oktober 2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr

1. **Ethische Grundlagen ärztlicher Handlungen**
2. **Prinzipien der Palliativmedizin**
3. **Kommunikation der Beteiligten**
4. **Patientenwille und Aufklärung**
5. **Medizinische Indikation und ärztliche Fürsorge**

6. **Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht aus ärztlicher Sicht**
7. **Wachkoma und Demenz**
8. **künstliche Ernährung und Flüssigkeitsgabe**
9. **Garantenstellung und assistierter Suizid**

Prof. Dr. Gian D. Borasio

ist Inhaber des Lehrstuhls für Palliativmedizin der LMU München und Mitbegründer des Interdisziplinären Zentrums für Palliativmedizin am Klinikum Großhadern war Mitglied der Kommission „Patientenautonomie am Lebensende“ des Bundesministeriums der Justiz und Referent beim 66. Deut-

Forts. → rechte Seite

Borasio, „Was heißt hier Sterbehilfe?“ (Forts.)

schen Juristentag in der Abteilung Strafrecht zum Thema „Sterbehilfe“

ist Mitglied des Autorenteam der Patientenverfügungs-Broschüre des Bayerischen Justizministeriums.

Ein Forschungsschwerpunkt: die Entscheidungen am Lebensende

RiOLG Michael Triebs, Augsburg

Aktuelle Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich und Ausblick auf die Reform des Versorgungsausgleichs

29.10.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

Sozialrechtliche Probleme tauchen in erster Linie auf bei Trennung und Scheidung, so dass vor allem die sich hieraus ergebenden Probleme erörtert werden. Thema des Seminars ist auch die Frage, wie sich sozialrechtliche Ansprüche auf Unterhaltsansprüche auswirken und inwieweit Unterhaltsansprüche bei der Bewilligung von Sozialleistungen zu berücksichtigen sind.

1. Kurzer Überblick – Beratungsumfang bei sozialrechtlichen Problemen
2. Krankenversicherungsschutz und Beiträge zur Krankenversicherung
3. Berücksichtigung des Elterngeldes bei Unterhaltsansprüchen
4. Wechselwirkung zwischen Wohngeld und Unterhalt
5. Ansprüche nach dem SGB II und SGB XII
6. Unterhaltsansprüche und Leistungen nach dem SGB II
7. Probleme der Rechtsdurchsetzung bei übergegangenen Ansprüchen nach dem SGB II
8. Ausgewählte Verfahrensfragen zu sozialrechtlichen Ansprüchen

Michael Triebs

– Mitglied der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstages
– Co-Autor von »Bassenge u. a., Familiensachen: Kommentar anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung« (C.F.Müller)

Notar Dr. Eckhard Wälzholz (Dr. Malzer & Dr. Wälzholz), Füssen

Aktuelle Gestaltungsprobleme des Pflichtteilsrechts Vermeidungsstrategien, Steuern und Reform des Pflichtteilsrechts

21.11.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

1. Ausgangspunkt – Zwei Beispiele
2. Überblick der Gestaltungsmöglichkeiten
3. Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten
 - Abstimmung von Gesellschafts- und Erbrecht
 - Personengesellschaften
 - Kapitalgesellschaften
 - Bewertung von Gesellschaftsanteilen
4. Familienrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten
 - Vermehrung der Pflichtteilsberechtigten
 - Der richtige Güterstand und die richtige Vermögensverteilung
 - Der Ehegattenpflichtteil, § 1371 BGB
 - Ehevertrags- und Schaukelmodelle
5. Lebzeitige Zuwendungen
 - Der Pflichtteilverzicht – Varianten
 - Pflichtteilverzicht und Auswirkungen auf Unterhaltsansprüche, § 1586 b BGB
 - „Meide den Erbverzicht“
 - Pflichtteilsanrechnung, §§ 2315 BGB
- „Flucht in die Pflichtteilsergänzung“
- Lebzeitige Vermögensminderungen und Pflichtteilsergänzung, § 2325 BGB
- Pflichtteilsergänzung und Stiftungen
- Besonderheiten bei Lebensversicherungen
6. Der Erbschaftsvertrag über Pflichtteilsansprüche (§ 311 b Abs. 4, 5 BGB)
7. Die Flucht in ausländische Rechtsordnungen
8. Milderung der Belastung durch das sog. Supervermächtnis
9. Abänderungsbefugnisse als einfachstes Mittel gegen den Pflichtteilsdruck
10. Pflichtteilsstrafklauseln (Jastrow'sche Klausel)
11. Die Vor- und Nacherbschaft und ähnliche Gestaltungen
12. Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht
13. Die aktuelle Reform des Pflichtteilsrechts
14. Steuerliche Probleme des Pflichtteilsrechts

Dr. Eckhard Wälzholz

– Schwerpunkte: Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht
– Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck, Dr. Otto Schmidt und Zerb

RA FASr Dr. Klaus Bauer (Dr. Bauer & Kohlmeier), München

Erbschaftsteuerreform 2008

Erläuterungen – Berechnungsbeispiele – Gestaltungsempfehlungen

25.11.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

Das Seminar findet nur statt, wenn der Stand des Gesetzgebungsverfahrens dies wirklich zulässt.

1. Bisherige Regelung – Entscheidung des BVerfG vom 08.11.2006

2. Bewertung

- Grundsätzlich: Verkehrswert
- Bebaute Grundstücke
- Unbebaute Grundstücke
- Vermietete Immobilien
- Betriebsvermögen: Keine Begünstigung von Verwaltungsvermögen, Behaltefrist, Lohnsumme, Nachversteuerung
- Anteil an Kapitalgesellschaften
- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Sonstige Vermögensgegenstände

3. Tarif

- Erhöhung der persönlichen Freibeträge
- Veränderung der Steuersätze

4. Sonstige Änderungen

- Behandlung von Auflagen
- Ausschluss steuerfreier Nachschenkungen
- Bewertung von Lebensversicherungen
- Abschaffung von § 25 ErbStG

5. Anwendung

- Inkrafttreten
- Übergangsregelung
- Wahlrecht (Art. 3 ErbStRG)

Dr. Klaus Bauer

- setzt den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf Nachfolgeplanung und Gestaltung von Vermögensübertragungen
- erfahrener Seminarreferent

RA FASoz Dr. Wolfgang Conradis, Duisburg

Schnittstellen zwischen Familienrecht und Sozialrecht

28.11.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

Sozialrechtliche Probleme tauchen in erster Linie auf bei Trennung und Scheidung, so dass vor allem die sich hieraus ergebenden Probleme erörtert werden.

Thema des Seminars ist auch die Frage, wie sich sozialrechtliche Ansprüche auf Unterhaltsansprüche auswirken und inwieweit Unterhaltsansprüche bei der Bewilligung von Sozialleistungen zu berücksichtigen sind.

1. Kurzer Überblick – Beratungsumfang bei sozialrechtlichen Problemen

2. Krankenversicherungsschutz und Beiträge zur Krankenversicherung

3. Berücksichtigung des Elterngeldes bei Unterhaltsansprüchen

4. Wechselwirkung zwischen Wohngeld und Unterhalt

5. Ansprüche nach dem SGB II und SGB XII

6. Unterhaltsansprüche und Leistungen nach dem SGB II

7. Probleme der Rechtsdurchsetzung bei übergegangenem Ansprüchen nach dem SGB II

8. Ausgewählte Verfahrensfragen zu sozialrechtlichen Ansprüchen

Dr. Wolfgang Conradis

- Tätigkeitsschwerpunkt: Sozialrecht
- Autor von »Sozialrechtliche Folgen von Trennung und Scheidung« (Verlag Erich Schmidt: 2005)

RA Dr. Karl-Alfred Storz (Fischer, Storz, Dietz & Kollegen), Stuttgart

Teilungsversteigerung nach Ehescheidungen und Erbfällen

03.12.2008: 14.00 bis ca. 18.00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb + FAFam

1. Bedeutung und Besonderheiten des Verfahrens

- Häufige anwaltliche Missverständnisse
- Wirtschaftliche Interessengegensätze
- Beweglichkeit des Verfahrens
- Bedeutung des geringsten Gebotes

2. Zusammensetzung des Geringsten Gebotes

- EIN Antragsteller (§ 182 Abs I, § 182 Abs II)
- MEHRERE Antragsteller

3. Verlauf des Verfahrens

- Ablauf-Übersicht
- Einstweilige Einstellungen
- Verkehrswert-Festsetzung
- Versteigerungstermin
- Sicherheitsleistung als "Kampfmittel"
- Einflussnahme auf die Zuschlags-Entscheidung

4. Erlösverteilung

- Nicht-Verteilung des Beteiligten-Überschusses
- Schicksal bestehenbleibender Grundschulden
- Folgen der Nichtzahlung

Dr. Karl-Alfred Storz

- bundesweit tätig im Bereich der Zwangsversteigerung, erfahrener Seminarreferent und einer der erfolgreichsten Autoren zur Zwangsversteigerungspraxis:
- Praxis des Zwangsversteigerungsverfahrens und Praxis der Teilungsversteigerung (C.H.Beck)
- viele weitere Veröffentlichungen

→ Anmeldeformular: Seite 15/16

RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld, München

Haftungsfallen nach der Erbrechtsreform

Die Erbrechtsreform unter besonderer Berücksichtigung des Pflichtteilsrechts

10.12.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

1. Einführung in die wesentlichen Änderungen

Vergleich der verschiedenen Entwürfe und Vorschläge zur Reform

2. Inhalte der Reform des Pflichtteilsrechts im Einzelnen

- Vereinfachung des § 2306 Abs. 1 BGB
- Erleichterte Anrechnung nach § 2315 BGB
- §§ 2050, 2057 b, 2316 BGB
- Änderung der Folgen des § 2325 BGB

- Reform der Stundungsvorschrift des § 2331 a BGB
- Entziehung des Pflichtteils

3. Inhalte der Reform der Ausgleichs- und Verjährungsvorschriften

- Die „Verbesserung“ der Ausgleichung von Pflegeleistungen §§ 2050, 2057 b,
- Reform der Verjährungsvorschriften und Übergangsregelungen

Dr. Michael Bonefeld

Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

Gesellschaftsrecht

RA WP StB Friedhold Andreas (Freiling, Andreas & Partner), Frankfurt am Main, Solicitor (England & Wales)

Due Diligence in der Bearbeitungspraxis

Überblick – Planung – Umsetzung – Empfehlungen für den Juristen vor Ort

17.11.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes

Konzipiert, um dem vor Ort tätigen Juristen den Überblick über das komplexe Beratungsprodukt Due Diligence zu vermitteln.

1. Überblick, Arten und Funktionen

2. Vorgaben aus Unternehmens- und Investorensicht

- Schutz- vs. Informationsinteressen
- Rechtliche Vorgaben und Haftungsfragen
- Letters of Intent, Vertraulichkeitsvereinbarungen

3. Beratung des Unternehmens

- Vorbereitung
- Datenraumgestaltung und Begleitung

4. Beratung des Investors

- Vorbereitung und Projektmanagement
- Einsatz von Checklisten
- Ablauf einer Legal Due Diligence

5. Konfliktlösung und Krisenmanagement

- Umgang mit sachlichen, zeitlichen und kulturellen Problemen und Interessenkonflikten

6. Der Due Diligence Bericht

- Berichterstattung zwischen Mandantenkommunikation und juristischer Sorgfalt
- Gestaltung und Optimierung des Informationsprozesses

Friedhold Andreas

- spezialisiert auf M&A, Private Equity, MBO/MBI, Corporate Finance, Übernahmerecht, Nationale und Internationale Strukturierung, Joint Ventures, Kooperationen, Outsourcing, Unternehmensnachfolge
- Miterausgeber beim »Beck'schen Mandatshandbuch Due Diligence« (C.H.Beck)

RA Dr. Hans-Christoph Ihrig, Frankfurt + RA Dr. Jonas Wittgens, Hamburg/Frankfurt (beide: Allen & Overy)

Das Recht der GmbH nach Inkrafttreten des MoMiG

Schwerpunkte aus Sicht der anwaltlichen Beratungspraxis

26.11.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes

1. Überblick

- Reformprozess
- Änderungen im GmbHG

2. Unternehmensgründung

- Mindeststammkapital
- Beurkundserfordernisse/Mustersatzung
- Unternehmungsgesellschaft

3. Übertragung von GmbH-Anteilen

- Gesellschafterliste: Erstellung, Einreichung und Änderung
- Gutgläubiger Erwerb von GmbH-Anteilen

4. Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

- "Hin- und Herzahlen"/verdeckte Sacheinlage
- Gesellschafterdarlehen

Dr. Hans-Christoph Ihrig

Partner bei Allen & Overy LLP: Er berät hauptsächlich im Aktien-/GmbH- und Konzernrecht, Umwandlungsrecht, Übernahmerecht und im Kapitalmarktrecht. Er ist

Forts. → bitte wenden

Ihrig/Wittgens, Das Recht der GmbH nach Inkrafttreten des MoMiG (Forts.)

- Cash-Pooling und Upstream-Sicherheiten
- Unternehmensverträge

5. Ausblick

- Inkrafttreten des MoMiG: Die Behandlung von "Altfällen"
- Die Europäische Privatgesellschaft

Autor zahlreicher Veröffentlichungen zu Fragen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts und Mitglied des Handelsrechtsausschusses des DAV.

Dr. Jonas Wittgens

berät hauptsächlich im Aktien-/GmbH- und Konzernrecht, Umwandlungsrecht und Kapitalmarktrecht.

RA FASSt Dr. Thomas Heidel (Meilicke Hoffmann & Partner), Bonn

Minderheitsbeteiligungen bei AG und GmbH

04.12.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes + FAKap

1. Satzungsregelungen
2. Anteilsübertragungen
3. Informationsansprüche
4. Kontrollrechte
5. Einfluss auf die Geschäftsführung

6. Rechte in der Gesellschafterversammlung und in der Hauptversammlung
7. Gewinnverwendung
8. Klagerechte

Dr. Thomas Heidel

- umfassende Erfahrungen als Vertreter von Minderheiten insbes. in Auseinandersetzungen von HVB-Aktionären mit der UniCredit
- Herausgeber des »AnwaltKommentars Aktienrecht« (Deutscher Anwaltverlag)

Kapitalmarkt

VRiLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Die Rückabwicklung von Beteiligungen am grauen Kapitalmarkt

Teil I: Materielles Recht

14.11.2008: 14.00 bis ca. 18.00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKap

Erörtert werden neue Entscheidungen und Grundfragen zur Rückabwicklung nach Bereicherungsrecht bei Minderjährigen, Haustürsituationen, arglistiger Täuschung und die Frage des Einwendungsdurchgriffs. Schadensersatzansprüche gegen Vermittler, Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder der Fondsgesellschaft, Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten, schließlich Verjährungsfragen.

1. Fehlerhafter Beitritt /Bereicherungsansprüche
2. Beratungspflichten bei der allgemeinen Anlageberatung
3. Grundsätze der Prospekthaftung
4. Haftung Gesellschafter und Treuhänder
5. Haftung Aufsichtsrat
6. Verschulden und Mitverschulden
7. Kausalität
8. Schaden und Schadenshöhe
9. Verjährung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I.
- Autor von »Rechtsbehelfe im Zivilprozess« (Verlag C.H. Beck) und »Der Einzelrichter im Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten« (Erich Schmidt)

Forts. → rechte Seite

VRiLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Die Rückabwicklung von Beteiligungen am grauen Kapitalmarkt

Teil II: Prozessuales Recht

30.01.2009: 14.00 bis ca. 18.00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKap

Erörtert werden neue Entscheidungen und Grundfragen zur prozessualen Durchsetzung der in Teil I behandelten Ansprüche. Behandelt werden Zuständigkeitsfragen, auch nach der gerichtlichen Geschäftsverteilung, zur 1. Instanz. Fragen der Antragstellung, Gliederung und Aufbau von Klageschriften/-erwiderungen, Substanziierungspflichten, Pflicht zur Urkundsvorlegung, Zeugenvernehmung, Parteienanhörung. Berufungsverfahren: Aufbau und Gliederung der Berufungsbegründung, Reaktion auf Hinweise nach § 522 ZPO, Nachschieben von Rügen, Gehörsrüge, Verfassungsbeschwerde. Revision/Nichtzulassungsbeschwerde: Mögliche Rügen, Zulassungsgründe

1. Zuständigkeit
2. Subjektive Klagehäufung und Verfahrenstrennung
3. Antragstellung
4. Gliederung
5. Substanziierungspflichten bei Strafurteil
6. Urkunden, Vorlagepflichten
7. Partei-/Zeugenvernehmung
8. Berufungsverfahren
9. Nichtzulassungsbeschwerde/Revision

Dr. Nikolaus Stackmann
(Forts.)

- Co-Autor von Beierlein/Kinne/»Koch/Stackmann/Zimmermann, Der Mietprozess«, Verlag C.H. Beck.
- zahlreiche Aufsätze in der NJW zu aktuellen Fragen des Prozessrechts, vgl. etwa NJW 2008, 1345: Grundsatzprobleme im Anlegerschutzprozess.

Immobilien

VRiOLG Karl-Heinz Keldungs, Düsseldorf

Auftraggeberanordnungen und Risikoverteilung

beim VOB-Vertrag

16.10.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

Anders als im gesetzlichen Werkvertragsrecht gibt die VOB dem Auftraggeber Anordnungsrechte in Bezug auf die Bauleistung, denen Vergütungsansprüche des Auftragnehmers gegenüberstehen. Die damit verbundenen Probleme stellen derzeit die brisanteste Konstellation auf der Baustelle dar. Aufgabe des Seminars ist es, die Probleme darzustellen und Lösungen aufzuzeigen.

1. Das Anordnungsrecht des Auftraggebers nach § 1 Nr. 3 VOB/B
2. Ausgestaltung und Grenzen des Anordnungsrechts
3. Die Vollmacht des Architekten und Bauleiters zur Anordnung

4. Der Vergütungsanspruch nach § 2 Nr. 5 VOB/B
5. Leistungsverweigerungsrecht des Auftragnehmers ?
6. Das Anordnungsrecht des Auftraggebers nach § 1 Nr. 4 VOB/B und seine Grenzen
7. Der Vergütungsanspruch nach § 2 Nr. 6 VOB/B
8. Das Anordnungsrecht des Auftraggebers in § 2 Nr. 5 VOB/B
9. Das Anordnungsrecht des Auftraggebers nach § 4 Nr. 1 Abs. 3 VOB/B
10. Das Anordnungsrecht des Auftraggebers nach § 4 Nr. 6 VOB/B

Karl-Heinz Keldungs

- Co-Autor bei
- Ingenstau/Korbion, VOB-Kommentar
- Keldungs/Brück, Der VOB-Vertrag

RAuN Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck), Berlin

Gewerberaummietrecht aktuell

17.10.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

1. **Neueste Rechtsprechung zur gesetzlichen Schriftform, insbesondere**
 - Änderung der GbR-Rechtsprechung?
 - Verspätete Annahmeerklärung – ein Schriftformproblem?
 - Lösung durch qualifizierte salvatorische Klausel?
2. **Transparenzgebot und Vertragsgestaltung**
3. **Einschränkungen des Minderungsrechts formularvertraglich zulässig?**
4. **Stolperstein Wertsicherung**
 - Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung

- Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts
- Preisklauselverbot nach dem PrKG
- Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit
- Übergangsrecht
- Basisjahr 2005 = 100 und Konsequenzen für die Vertragsgestaltung

5. Zulässige Schönheitsreparatur- und Instandsetzungsklausel

Dr. Michael Schultz

- spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
- Mitherausgeber der "NZM"
- zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

VRiLG Wolfgang Schuldes, München

Mieterhöhung und Mietminderung

in der richterlichen Kontrolle

21.10.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

A. Mieterhöhung

1. Mieterhöhungsverlangen

- Veränderungen der Mietstruktur: Vereinbarung konkludent – Darlegung und Darlegungslast in der Klageschrift – Prüfungsumfang des Gerichts
- Mieterhöhung durch Mietspiegel: Einfamilienhaus u.ä.? – Beifügung? – Zulässiger Umfang einer Bezugnahme – Unvollständige Begründung?
- Nebenkosten und Inklusivmiete; Bruttowarmmiete? – Bezugnahme auf Mietspiegel Tabelle 1 im Mieterhöhungsverlangen / im Prozess?

2. Begründetheit

- Anwendungskriterien: Schwellenwerte – Lageeinordnung und Mikrolage – Zu- und Abschläge: Beispiele aus den Tabellen 3–5 (Verkehrslärm, Einordnung des Zustands des Bodens), Summierung von Abschlägen? Abschlag ohne die wörtlichen Voraussetzungen des Mietspiegels, Schönheitsreparaturen bei unwirksamer

Schönheitsreparaturenklausele (2-Eimer-Theorie)/ bei nicht vorhandener Schönheitsreparaturenklausele (Theorie des Entgeltcharakters), Teuerungszuschlag nach Verbraucherindex? Freie Spanne nach Tabelle 6 als Ausfluss des Art 14 I GG oder als inflationärer Preistreiber für Mieten?

Wolfgang Schuldes

Vorsitzender der Berufungskammer für Mietrecht am LG München I

B. Minderung

1. **Begriff des Mangels**
2. **Substantiierungserfordernis im Prozess**
3. **Sog. Optische Mängel**
4. **Flächenabweichungen**
5. **Abweichung von DIN-Normen**
6. **Baulärm als Nicht-Mangel?**
7. **Minderung und Zurückbehaltungsrecht**
8. **Minderungsquote aus Bruttomietzins**
9. **Zutrittsverweigerung**
10. **Verwirkung**

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Universität Leipzig

Aktuelle Probleme des Mietrechts

05.12.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

1. Vertragsabschluss, Vertragsgestaltung

Schriftform und Folgen verspäteter Annahme des Vertragsangebots – Schriftform bei Auseinanderfallen von Rubrum und Unterschrift – Rechtsgeltungsklauseln – Schriftform- und Nachholklauseln – Gewerbemietverträge: Grenzen der formularmäßigen Überbürdung von Instandhaltungspflichten auf den Mieter

2. Mieterhöhung

Verwendung von Mietspiegeln: Zugänglichkeit und Feldbezeichnung – Renovierungskostenzuschlag bei fehlgeschlagener Überbürdung von Schönheitsreparaturen – Mieterhöhung und Wohnflächenabweichung – Modernisierung durch den noch nicht ins Grundbuch eingetragenen Erwerber des Mietgrundstücks – Auswirkungen der fehlerhaften Modernisierungsankündigung auf die Mieterhöhung

3. Betriebskosten

Neue Betriebskosten: für Elektrocheck, Rauchwarnmelder, Graffitiabeseitigung? – Schlüssige Vereinbarung von Betriebskosten: BGH ändert seine Rechtsprechung – Wirkung von Flächenvereinbarungen – Flächenabweichungen – Abflussprinzip statt Leistungsprinzip möglich – BGH verschärft Spezifizierungsgebot – Umfang von Nachforderungs- und Einwendungsausschluss – Neues zur Heizkostenabrechnung/Wärmecontracting – u.a.

4. Mietgebrauch und Gewährleistung

Parabolantennen: Diskussion ohne Ende – Neues zu Erlaubnisvorbehalten beim Mietgebrauch, speziell Tierhaltung – Raumklima: zu warm/zu kalt? – schlüssiger Vortrag zur Mietminderung – Beweislast bei Umweltschäden (Fogging) – u.a.

5. Schönheitsreparaturen

Abgeltungsklauseln und weicher Fristenplan; kein Vertrauensschutz für Altverträge – Klauseln zur Ausführungsart – Rauchen in der Wohnung und Schönheitsreparaturen – Renovierungsklauseln bei Gewerberaummietverträgen – BGH erleichtert Verjährungsbemessung im Mahnbescheidverfahren

6. Vertragsbeendigung, Vertragsabwicklung

Zur schlüssigen Mietaufhebungsvereinbarung – kein Abmahnerfordernis bei der ordentlichen Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses wegen schuldhafter Pflichtverletzung – Verlängerungsklauseln und Zeitmietvertrag – Kündigungsgründe: Betriebsbedarf für Handelsgesellschaft – Eigenbedarf für GbR-Gesellschafter – Anforderungen an die Verwertungskündigung – u.a.

Keine Nutzungsentschädigung, wenn der Vermieter die Rücknahme der Mieträume wegen ihres schlechten Zustandes verweigert – Versorgungssperre, wenn der Mieter nach Vertragsende nicht räumt? – Rechtsprobleme zu Räumung/Rückbau

7. Verfahrensrecht

Mietprozess: sachliche Zuständigkeit Wohnraum/Gewerberaum – Streitverkündung an Sachverständigen – Unterlassungsklage wegen unberechtigter Abmahnung? – Substantiierung einer Mietzahlungsklage – Neues zum Urkundsverfahren
Zwangsvollstreckung: Räumung und Rückbau – reicht ein Titel? – Wann ist die Räumungsvollstreckung gegen nicht im Titel aufgeführte Personen zulässig? – Neue Urteile: Vollstreckungsschutz bei Suizidgefahr? – einstweilige Verfügung bei Doppelvermietung?

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

RA Horst Müller (Müller Hillmayer), München

WEG aktuell

Prozessrecht und Beschlusskompetenz: Stand Dezember 2008

09.12.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

1. Das Verständnis der gesetzlichen Beschlusskompetenzen

– Die Unabdingbarkeit der Mehrheitsmacht
– Die Unabdingbarkeit des Kopfprinzips?

2. Die Beschlusskompetenzen im Einzelnen

– Die Aufhebung von Veräußerungsbeschränkungen
– Die generelle Änderung des Kostenverteilungsschlüssels
– Die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels für den Einzelfall bei Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung, sowie bei baulichen Veränderungen

– Die Regelungen in Geldangelegenheiten
– Die modernisierende Instandsetzung
– Die Modernisierung als privilegierte bauliche Veränderung
– Die herkömmliche bauliche Veränderung

3. Die Tücken der ZPO im WEG

– Die Zuständigkeiten im Instanzenzug
– Praktische Zustellungsfragen
– Der Umgang mit der Beiladung
– Die Anwaltsfallen im Anfechtungsprozess
– Streitwert – das große Problem
– Notwendigkeit von Vergütungsvereinbarungen
– Kostenentscheidungen und Kostenerstattung

Horst Müller

– Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
– Mitberausgeber der NMZ (C.H.Beck)
– Herausgeber von »Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht« (C.H.Beck)

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Baurecht aktuell 2008

Die wichtigsten Entscheidungen und Änderungen des Bauvertragsrechts 2008

11.12.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau**

In diesem Praxisseminar werden die wichtigsten baurechtlichen und bauprozessrechtlichen Entscheidungen des Jahres 2008 besprochen und die Folgen des neuen Forderungssicherungsgesetzes behandelt. Die Entscheidungen werden in den systematischen Zusammenhang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung gestellt, und die maßgeblichen Folgerungen für die Rechtspraxis des außergerichtlich beratenden und forensisch tätigen Anwalts herausgearbeitet.

Behandelt werden unter anderem Entscheidungen und Rechtsfragen aus folgenden Gebieten

1. Vergütungsrecht einschließlich der Sicherungsmittel für Vergütungsforderungen,
2. Mängelhaftungsrecht,
3. Bürgschaftsrecht (Gewährleistungs- und Vertragserfüllungsbürgschaft)
4. Fragen zu Behinderungs- und Vertragsstrafefällen,
5. Probleme der Abnahme und Abnahmefiktion,
6. Verjährungsprobleme.

Dr. Heinrich Merl

- Autor von »Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von »Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts« (C.H.Beck)

Allgemeines Zivil-(verfahrens-)recht

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, Leipzig

Formularverbot im automatisierten Mahnverfahren

Machen Sie sich und Ihre Kanzlei fit für die Umstellung zum 01.12.2008!

Workshop für Anwälte und MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

08.10.2008: 14.00 bis 16.15 Uhr | Technische Lösungen: 16.30 bis ca. 17.00 Uhr

Ab dem 01.12.2008 können Mahnbescheidsanträge von Anwälten und Inkassobevollmächtigten nur noch in maschinell lesbarer Form gestellt werden; § 690 Abs. 3, S. 2 ZPO n.F.

Die Folgen, Auswirkungen und Anforderungen auf Ausstattung und Organisation der Anwaltskanzlei sind Inhalte dieses Workshops. Ergänzend dazu: aktuelle Rechtsprechung und Gebührentipps.

1. Technische Voraussetzungen des EDA (elektronischer Datenaustausch) und das praktische Vorgehen
Signaturkarte – Kartenlesegerät – EGVP – Software – Kennziffer

2. Alternativen
Bar-Code-Antrag, Online-Mahnverfahren usw.
3. Ausfülltipps zu den häufigsten Ausfüllfehlern und -fällen
Richtige Parteibezeichnung (z.B. GmbH & Co.KG, WEG, Limited) – Konkretisierung der Forderung ...
4. Gebührenfragen
Geschäfts- und Verfahrensgebühr, Termins- und Einigungsgebühr im Mahnverfahren und die richtige Geltendmachung in Mahn- oder Vollstreckungsbescheid
5. Im Mahnverfahren bereits Vorarbeit leisten für die Zwangsvollstreckung
6. Exkurs: Das internationale Mahnverfahren – Mahnverfahren ins Ausland

Karin Scheungrab

- seit 16 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des »Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht« (C.H.Beck)

nach einer kurzen Pause:

RA Stefan Muckenfuß, DATEV eG, Nürnberg

Der elektronische Rechtsverkehr in der Kanzlei Praxis

08.10.2008: 16.30 bis 17.00 Uhr oder (je nach Fragen) länger

Technische Lösungen für das automatisierte Mahnverfahren in der praktischen Anwendung

- ergänzende Beispiele zum Seminar als Einstieg in die Umsetzung und
- genug Zeit für die Beantwortung Ihrer Fragen

→ Anmeldeformular: Seite 15/16

Dr. Matthias Siegmann, Rechtsanwalt beim BGH, Karlsruhe/Frankfurt

Die Vorbereitung der Revisionsinstanz

in den Tatsacheninstanzen des Zivilprozesses

15.10.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr

1. Grundzüge des zivilprozessualen Revisionsrechts

Zugelassene Revision – Nichtzulassungsbeschwerden, insbesondere Zulassungsbeschränkungen und Zulassungsgründe

2. Revisionsrechtlich bedingte Erwägungen zu Beginn eines Zivilprozesses

Familienachen (§ 26 Nr. 9 EGZPO) – allgemeine Zivilsachen (§ 26 Nr. 8 EGZPO), insbesondere Teilklagen, Mietsachen, Stufenklagen

3. Revisionsrechtlich bedingte Erwägungen in der I. Instanz

Sachvortrag – Beweisantritte – Hinweispflichten

4. Revisionsrechtliche Erwägungen für die Berufungsinstanz

Präklusion – Revisionszulassung – Vollstreckungsschutzanträge

Dr. Matthias Siegmann

– seit dem 1. Juni 2007 Rechtsanwalt beim BGH. Zuvor war er – neben einer langjährigen freien Mitarbeit in einer Rechtsanwaltskanzlei beim BGH – Gründungsgesellschafter einer auf Führung größerer Zivilprozesse spezialisierten Sozietät
– Mitautor an verschiedenen Standardwerken (C.H.Beck)

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, Leipzig (s. linke Seite)

Der europäische Vollstreckungstitel und die Vollstreckung ins Ausland

Die brandaktuellen Neuerungen

Tagesseminar für Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

28.10.2008: 9.00 bis ca. 17.00 Uhr | Mittagspause: 13.00 bis 14.00 Uhr zur eigenen Gestaltung

1. Der europäische Vollstreckungstitel nach der EG-Verordnung 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel (VTVO)

Beschleunigung und Erleichterung der Vollstreckung aus deutschen Titeln in das europäische Ausland

2. Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Verfahrensabläufe zur Vollstreckbarerklärung

Formulare und Musteranträge – Zustellung des deutschen Titels im Ausland

3. Die Vollstreckung im europäischen Ausland: Effektiver und schneller Zugriff auf das Vermögen der Schuldner

Darstellung des Vollstreckungsrechts in den Nachbarstaaten – Zustellung deutscher Titel ins Ausland – Formulare und Musteranträge

4. NEU ab dem 12.12.2008: Europäisches Mahnverfahren

Neue Formulare – Verfahrensübersicht und – ablauf, Zuständigkeiten, Kosten & Gebühren

5. NEU ab dem 01.01.2009: Small-Claims-Verordnung – Internationales Bagatellverfahren

Formulare – Zuständigkeiten – Verfahrensgang – Kosten & Gebühren

6. Checklisten – Übersichten – Diskussion

Tagesseminar

– für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
→ Für Fachangestellte gilt die Vereinszugehörigkeit eines Anwalts der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)
– für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
– für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, Leipzig (s. linke Seite)

Jahresende – Haftungsfalle?

Workshop für RAE und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien

18.11.2008: 9.00 bis ca. 17.00 Uhr | Mittagspause: 13.00 bis 14.00 Uhr zur eigenen Gestaltung

1. Verjährungsende: Die notwendigen Maßnahmen zum 31.12.2008

2. Verjährungsfristen

Aktuelles Recht und alle Übergangsregelungen – Hemmung, Neubeginn der Fristen – Beispiele

3. Präzise und sichere Erfassung und Berechnung aller Fristen

Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsfristen im Zivil- und Strafrecht – Verjährungs- und sonstige Fristen aus dem Zivilrecht – Konkrete Beispiele – Aktuelle BGH-Rechtsprechung u.a. zur Fristberechnung bei

Fristverlängerung, Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis

4. Wissenswertes und Praxisrelevantes aus der Schuldrechtsnovelle – aus den letzten umfangreichen Änderungen der ZPO – aus den Änderungen des RVG und der BRAO

5. Haftungsfallen

Umsatzsteuer auf durchlaufende Posten? – Mahnverfahren zur Rettung der Verjährungsfrist / wie viel Spielraum bleibt – Fristwahrung per Fax:

Tagesseminar

s.o.: »Der europäische Vollstreckungstitel«

Forts. → bitte wenden

→ Anmeldeformular: Seite 15/16

Scheungrab, Jahresende – Haftungsfalle? (Forts.)

Chance & Falle – Entscheidungen des BGH – Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis – PKH bei lediglich fristwährend eingelegtem Rechtsmittel

6. Hieb- und stichfeste Raten- und Teilzahlungsvereinbarungen**7. Der Mandant am Rande der Insolvenz – und wir am Rande des Wahnsinns...**

Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des Landgerichts Passau

ZPO-Vertiefungsseminar – Erfolg versprechende Berufung

27.11.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr

1. Grundlagen für Aufbau und Inhalt einer Berufungsbegründung *lege artis*
2. Angriff auf die Entscheidung zu Beweismaß und Beweislast

3. Rüge rechtsfehlerhafter Beweiswürdigung
4. Präklusion im Berufungsrechtszug
5. „Angedrohte“ Zurückweisung der Berufung nach § 522 II ZPO.

Prof. Dr. Michael Huber

– Mitautor z.B. bei »Musielak, Kommentar zur ZPO« (Vahlen) und »Münchener Kommentar zur InsO« (C.H.Beck)
– Autor von »Huber, Anfechtungsgesetz« (C.H.Beck)

Arbeitsrecht

RA Jürgen Kutzki, Dipl.-Verwaltungswirt, Karlsruhe

TVöD/TV-L-Bewertung und Eingruppierung

Gegenwart und Zukunft

24.10.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb**

Zum Programm

Am 1.10.2005 hat der neue TVöD den BAT abgelöst; am 1.11.2006 kam der TV-L bin zu. Dies gilt besonders für den Bereich der allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen (Mantel) und der neuen Entgeltgruppen. Allerdings wird der neue TVöD/TV-L auch das Bewertungsrecht verändern.

Bereits frühzeitig sollte sich die beratende Anwaltspraxis auf die Änderungen einstellen können. Der Referent wird auf die Neuerungen eingehen, aber ebenso den derzeitigen Rechtsstand darstellen, somit ist für den Praktiker bereits frühzeitig ein Vergleich möglich.

1. **Strukturbegriffe des Eingruppierungs- und Bewertungsrechtes**
2. **Unerhebliche Kriterien der Eingruppierung**
3. **Zentralbegriff "Arbeitsvorgang" i. S. d. § 22 BAT und des TVöD**
4. **Ausweitung des Arbeitsvorgangs durch die Tarifvertragsparteien und der Rechtsprechung**

5. Bewertungsrecht und Bewertungsverfahren**6. Mitbestimmung des Personal- und Betriebsrates**

7. **Neuerungen durch den TVöD/TV-L**
Grundsätze der Eingruppierungssystematik – Abschaffung der Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege – Tätigkeitsbezogene (neue) Entgeltordnung: E1 bis E15 – Tarifgerechter Umgang mit der E1 – Einseitige Änderungen möglich? – Darstellung der vier Qualifikationsebenen.
– Erweiterung des ‚sonstigen Angestellten‘
– Höhergruppierungen und Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten nach ‚neuem‘ und ‚altem‘ Recht
– Überleitungs- und Übergangsfragen: Was muss der Anwalt beachten?
– Darstellung der ECKEINGRUPPIERUNGEN (EG 5, EG 9, EG 13) und die sog. Heraushebungsmerkmale
– Stand der Tarifverhandlungen – wie sieht die neue Entgeltordnung aus?

Jürgen Kutzki

– Leiter *AdvoBAT* Karlsruhe/Bonn
– langjährige Erfahrung im öffentlichen Dienstrecht
– Mit-Herausgeber des TVöD-Kommentars: Dörring/Kutzki, (Springer-Verlag)
– Mitautor beim TVöD/TV-L: Beck'scher Online Kommentar
– bundesweit bekannt und ausgewiesen als Experte in Fragen des öffentlichen Dienstrechts

RiArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

12.12.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen. Diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen, ist Ziel des Seminars.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aber auch der Gesetzgeber ist nicht untätig geblieben. Maßgebliche Änderungen mit Auswirkungen im Arbeitsrecht etwa auf Grund des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft, des Arbeitsgerichtsgesetzes und Kündigungsschutzgesetzes oder des neuen Pflegezeitgesetzes sollen besprochen werden.

Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter
erfahrener Praktiker:
– seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
– Buchautor
– Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

RA FA Arb FAGewRS Prof. Dr. Kurt Bartenbach (CBH Cornelis Bartenbach Haesemann & Partner), Köln

Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis

16.12.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb und FAGewRS

1. Urheber-, marken-, geschmacksmusterfähige Leistungen im Arbeitsverhältnis und deren Zuordnung
2. Sonstige nicht schutzfähige Arbeitsergebnisse, insbesondere technische Verbesserungsvorschläge
3. Vergütungsansprüche
4. Recht des ausgeschiedenen Arbeitneh-

mers zur Nutzung des erworbenen betrieblichen Know-hows

5. Anwendungsbereich des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG)
 - Dienstserfindungen, freie Erfindungen
 - persönlicher Anwendungsbereich
 - Erfindungsmeldungen und Inanspruchnahme
 - Die Vergütung der Arbeitnehmererfindung

Prof. Dr. Kurt Bartenbach

– Lehrbeauftragter an den Universitäten zu Köln und Düsseldorf
– Dozent an der FernUniversität Hagen im Rahmen der Patentanwaltsausbildung
– Vorsitzender des Fachausschusses für Erfinderrecht der GRUR
– Autor zahlreicher Standard-Kommentare zum Gewerblichen Rechtsschutz, insbes. »Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz und zur Arbeitnehmererfindungsvergütung«, »Patentlizenz- und Know-how-Vertrag«

Das Erfolgshonorar

RAuN Herbert P. Schons, Duisburg

Das Erfolgshonorar

Chancen und Risiken, Vertragsgestaltung in der Praxis

25.09.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr

A. Der Rahmen

1. Ein ganz kurzer Blick zurück: Erfolgshonorar und quota litis
2. Die Entscheidung des BVerfG vom 12.12.06 und die unterschiedliche Interpretation ihres Inhalts
3. Kleine oder große Lösung?
Vertane Chance oder erster Schritt in die völlige Freigabe des Erfolgshonorars?

B. Die Vereinbarung

4. Das Erfolgshonorar mit dem „armen Millionär“
5. Wann verbietet sich das Erfolgshonorar?
6. Was müssen Sie bei der Erfolgshonorarvereinbarung beachten?
Regeln für die Gestaltung

Forts. → bitte wenden

Herbert P. Schons

– Vorsitzender der Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
– Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Erfolgshonorar
– Vorsitzender der Gebührenrefe-

→ Anmeldeformular: Seite 15/16

Schons. Das Erfolgshonorar (Forts.)**7. Die Vorteile einer quota litis-Vereinbarung***beim Kläger – beim Beklagten***8. Erwartungen an die Rechtsprechung zur Erfolgshonorarvereinbarung****9. Wer schützt den Anwalt vor dem Mandanten?****10. Wie sicher ist das Erfolgshonorar?***rententagung der Bundesrechtsanwaltskammer**– Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und Gerichtskosten**– Mitglied im BRAK-Ausschuss RVG und Gerichtskosten**– Mitherausgeber der AGS – AnwaltsGebührenSpezial, Deutscher Anwaltverlag sowie RVG-Report**– Herausgeber, Autor und Mitautor mehrerer Werke zum Gebührenrecht*

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

MAV GmbH**Karolinenplatz 3***(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München***Ansprechpartner für****Seminare:** Dr. Martin Stadler**Telefon** 089. 552 633-97**eMail** m.stadler@mav-service.de

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse*Karolinenplatz 3: 2. Stock, Raum 205***MVV***– **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz**– **U2** bis Bahnhof Königsplatz**→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße**– **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus**→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:**– **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus**→ Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).**Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)***Vom Hauptbahnhof***(auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)**– **U2:** → Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.**Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)**– **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.**Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o**– **S-Bahnen:** → Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.**Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.***Schweitzer Sortiment****Lenbachplatz 1***(gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München***Ansprechpartner für****Seminare:** Helmut Winkler**Telefon** 089. 55 134-2 60**eMail** h.winkler@schweitzer-online.de

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

HP II/2008

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 14) an für folgende/s Seminar/e:

Keldungs, Auftraggeberanordnungen und Risikoverteilung	[7]	16.10.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schultz, Gewerberaummietrecht aktuell	[8]	17.10.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schuldes, Mieterhöhung und Mietminderung	[8]	21.10.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Sternel, Aktuelle Probleme des Mietrechts	[9]	05.12.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Müller, WEG aktuell	[9]	09.12.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Baurecht aktuell 2008	[10]	11.12.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab/Muckenfuß, Formularverbot im automatischen Mahnverfahren + technische Lösungen	[10]	08.10.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Siegmann, Die Vorbereitung der Revisionsinstanz	[11]	15.10.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Der europäische Vollstreckungstitel und die Vollstreckung ins Ausland	[11]	28.10.08: 09.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Jahresende – Haftungsfalle?	[11]	18.11.08: 09.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Huber, ZPO-Vertiefungsseminar – Erfolg versprechende ...	[12]	27.11.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kutzki, TVöD/TV-L-Bewertung und Eingruppierung	[12]	24.10.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[13]	12.12.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bartenbach, Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis	[13]	16.12.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schons, Das Erfolgshonorar	[13]	25.09.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preis für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 1) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift



Münchener Anwaltverein e.V.

schweitzer
Fachinformationen

schweitzer sortiment



Kostenabrechnung auf Gutachtenbasis der Geschädigte den Ersatz von Reparaturkosten, die bei der Durchführung der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entstanden wären, verlangen kann. Nach Ansicht des LG Göttingen ist vor dem Hintergrund der Dispositionsfreiheit des Geschädigten nicht einzusehen, wieso der erforderliche Geldbetrag im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGH variieren soll, je nachdem, ob der Geschädigte Ersatz einer konkret durchgeführten Reparatur oder den Wertersatz von auf dieser Basis berechneten Reparaturkosten verlangt. Das Landgericht Göttingen hat die Revision zugelassen, so dass abzuwarten bleibt, ob die beklagte Versicherung die Gelegenheit in die Revision zu gehen nutzen wird, um dem BGH die Möglichkeit zu geben, einen solchen Sachverhalt konkret zu entscheiden. http://verkehrsanwaelte.de/news/news16_2008_punkt3.pdf, PDF-Datei (390 KB)

Diese und weitere Informationen der ARGE Verkehrsrecht finden Sie auf deren Homepage unter: www.verkehrsanwaelte.de

Neues vom DAV

Anwaltschaft weiter in der Qualitätsoffensive Über 40.000 Mitglieder in DAV-Arbeitsgemeinschaften

Berlin (DAV). Die Deutsche Anwaltschaft befindet sich nach wie vor in der Qualitätsoffensive. So gibt es mittlerweile über 40.000 Mitglieder in den 27 Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins (DAV). Gerade im Hinblick auf das am 1. Juli 2008 in Kraft getretene Rechtsdienstleistungsgesetz ist es wichtig, dass die Anwaltschaft ihren qualitativen Vorsprung gegenüber anderen Berufsgruppen, die in den Rechtsberatungsmarkt drängen, behauptet. Nach der Ausweitung der Fachanwaltschaften, der Möglichkeit einer DAV-Anwaltsausbildung, der steten Fortbildung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und der Herausgabe der DAV-Fortbildungsbescheinigung, ist dies ein weiteres Zeichen für die Qualität anwaltlicher Beratung.

„Die Anwaltschaft steigert ihre Qualität“, so Rechtsanwalt Dr. Cord Brüggmann, DAV-Hauptgeschäftsführer. Mit mittlerweile über 40.000 Mitgliedern in den DAV-Arbeitsgemeinschaften zeige sich, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich gezielt fortbilden und den Austausch mit anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in den gleichen Tätigkeitsfeldern suchen. Die Arbeitsgemeinschaften des DAV würden ein umfangreiches Angebot an Fortbildung, Kommunikation und Information zu den jeweiligen Rechtsgebieten bieten. Die Entwicklung der Teilnehmerzahlen der Fortbildungsveranstaltungen der DAV-Arbeitsgemeinschaften zeigten nach oben. Hinzu komme, dass mittlerweile jährlich rund 11.000 DAV-Fortbildungsbescheinigungen herausgegeben wurden. Eine solche Bescheinigung erhalte man nur, wenn man sich mindestens zehn Stunden – also ebensoviel wie nach der Fachanwaltsordnung geboten fortbildet – und dies dem DAV nachweise. „Ein klares Zeichen für Qualität!“, betont Brüggmann.

Inhaber der Fortbildungsbescheinigung werden bei der Deutschen Anwaltsauskunft, der DAV-Anwaltsuche, unter www.anwaltsauskunft.de besonders gekennzeichnet.

Der DAV hat sich auch in der Vergangenheit immer dafür eingesetzt, neue Fachanwaltschaften zu schaffen. Der DAV unterstützt daher auch weitere Bestrebungen, wie beispielsweise die Einführung des Fachanwaltstitels für „Agrarrecht“. Um den anwaltlichen Nachwuchs qualitativ hochwertig auf den Anwaltsberuf vorzubereiten, hat der DAV im Jahre 2003 die „DAV-Anwaltsausbildung“ initiiert. Mit dieser Ausbildung kann man sich im Rahmen seines Referendariats, in Kooperation mit der Fernuniversität Haagen in einem praktischen und theoretischen Teil gezielt auf den Anwaltsberuf vorbereiten.

„Gerade in Zeiten des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes ist es notwendig, dass die Anwaltschaft ihren qualitativen Vorsprung in der Rechtsberatung weiter ausbaut“, erläutert Brüggmann weiter. Zwar können auch Nichtanwältinnen rechtliche Beratung als „Nebenleistung“ ihrer eigentlichen kommerziellen Tätigkeit anbieten, doch sei qualifizierter Rechtsrat weiterhin nur durch die Anwaltschaft möglich.

Seit 1871 bildet der Deutsche Anwaltverein (DAV) als Dachorganisation von 250 örtlichen Anwaltvereinen die Interessensvertretung der deutschen Anwaltschaft. Über 66.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind dem DAV als älteste und größte sowie unabhängige Interessensvertretung der deutschen Anwaltschaft über die örtlichen Anwaltvereine angeschlossen.

DAV-Stellungnahme zur verwaltungsverfahrenrechtlichen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie

Der DAV hat durch seinen Verwaltungsrechtsausschuss zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verwaltungsverfahrenrechtlichen Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie Stellung genommen. Der DAV begrüßt, dass der Bund angesichts der weitgehenden Veränderungen, die mit dem vorgelegten Referentenentwurf verbunden sind, seine Leitfunktion auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts wahrnimmt. Da die Einführung einer einheitlichen Stelle als Mittlerin zwischen dem Antragsteller und der Behörde im Verwaltungsverfahren die Abkehr von dem etablierten System des klassischen Antragsteller-Behörden-Verhältnisses darstellt, regt der Verwaltungsrechtsausschuss an, das Verhältnis der einheitlichen Stelle zu den Fachbehörden eindeutiger zu regeln. Die Stellungnahme Nr. 40/08 können Sie hier abrufen: <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-08/SN402.pdf>.

Stellungnahme des Zivilrechtsausschusses zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Schuldverschreibung aus Anleihen...

Der Zivilrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins begrüßt in seiner Stellungnahme 41/08 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/>

Stellungnahmen-08/SN41.pdf) zum „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Schuldverschreibung aus Anleihen und zur Anpassung kapitalmarktrechtlicher Verjährungsvorschriften“ das in dem Entwurf verfolgte Ziel. Allerdings kritisiert er dessen Umsetzung. So verspiele das Gesetz in Form dieses Referentenentwurfes die Chance, das deutsche Recht international wettbewerbsfähig zu machen. In der Stellungnahme beschreibt der Zivilrechtsausschuss insbesondere die drei zentralen Themen (AGB-Recht, Anleihtreuhänder und Unabdingbarkeit), zu denen Änderungen erforderlich sind. Einschlägige Formulierungsvorschläge werden im zweiten Teil der Stellungnahme angeboten.

Subjektives Klagerecht auf Erstellung eines Aktionsplans – EuGH

Der unmittelbar betroffene Einzelne kann bei Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte der Feinstaubpartikel bei den zuständigen Behörden die Erstellung eines Aktionsplans zur Luftreinhaltung erwirken. Dies hat EuGH am 25. Juli 2008 entschieden. Das BVerwG wollte wissen, ob Art. 7 Abs. 3 der Luftqualitätsrichtlinie dahin auszulegen ist, dass dem in seiner Gesundheit beeinträchtigten Dritten ein subjektives Recht auf Erstellung eines Aktionsplans eingeräumt wird. Der EuGH weist daraufhin, dass es mit dem zwingenden Charakter der Richtlinie unvereinbar wäre, grundsätzlich auszuschließen, dass eine mit ihr auferlegte Verpflichtung der betroffenen Personen geltend gemacht werden kann. Hinsichtlich des Inhalts der Aktionspläne seien die Mitgliedsstaaten nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, bei denen es zu keinerlei Überschreitung kommt. Lediglich zu kurzfristigen Maßnahmen seien sie verpflichtet. Hierfür könnte auch ein subjektives Klagerecht bestehen, so der EuGH.

Vollstreckung in Ehesachen – EuGH

Der EuGH hat am 11. Juli 2008 in der Rechtssache C-195/08 PPU (<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?where=&lang=de&num=79919288C19080195&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET>) die Verordnung über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Familiensachen ausgelegt. Diese regelt die Rückgabe eines in einem anderen Mitgliedstaat widerrechtlich zurückgehaltenen Kindes. Erst müsse im Aufenthalts- und Vollstreckungsmitgliedstaat ein die Kindesrückgabe verweigernder Gerichtsentscheid ergehen, so der EuGH, bevor im Ursprungsmitgliedstaat eine Vollstreckbarkeit einer die Rückgabe anordnenden Entscheidung bescheinigt werden könne. Die Prüfung der Vollstreckbarkeit der Rückgabeentscheidung obliege dem Gericht des Ursprungsmitgliedstaats. Deshalb seien Zwischenstreite im Vollstreckungsstaat irrelevant, die zeitlich nach der Entscheidung der Rückgabeverweigerung begonnen oder wieder aufgenommen würden. Andernfalls könne das Ziel der sofortigen Rückgabe des Kindes de facto umgangen werden.

Seit einem Jahr keine Zulassungen mehr bei Gericht

Seit dem 1. Juni 2007 gibt es für Rechtsanwälte keine Zulassungen mehr bei den ordentlichen Gerichten (Amtsgericht, Landgericht, OLG). Inzwischen berichten einige Rechtsanwaltskammern in ihren Mitteilungsblättern, dass sie der Auffassung sind, die Aufbrauchfrist für Briefpapier mit Hinweisen auf Gerichtszulassungen sei inzwischen wohl abgelaufen. Es ist deshalb ratsam, sein Briefpapier und andere Drucksachen, Werbematerialien, Kanzlei-Homepage usw. darauf zu überprüfen, ob sich dort noch Hinweise auf nicht mehr zutreffende Gerichtszulassungen

finden. Da solche Hinweise inhaltlich inzwischen unrichtig sein dürften, könnte ansonsten die Gefahr einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung durch Dritte gegeben sein.



Schlechter Kompromiss der Mitgliedstaaten zum Datenschutz in Europa

Der parlamentarische Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres hat am 15. Juli 2008 den Berichtsentwurf (http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2004_2009/documents/pr/713/713442/713442de.pdf) über den Rahmenbeschluss des Rates zum Schutz personenbezogener Daten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen angenommen. Nach anfänglicher Blockade im Rat bedeutet der danach gefundene Kompromiss (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2005:0475:FIN:DE:PDF>) eine eindeutige Abschwächung des Datenschutzes. Im Parlament wird kritisiert, der Rat habe den ursprünglichen Kommissionsvorschlag seines Inhalts beraubt und wegen des Einstimmigkeitserfordernisses im Rat lediglich eine Einigung auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner erreicht. So ist beispielsweise nach dem Vorschlag des Rates der Anwendungsbereich auf den Datenaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten begrenzt. Weggefallen ist somit die Anwendung der Datenschutzerfordernisse

auch auf Datenverarbeitungsvorgänge innerhalb der Mitgliedsstaaten, so wie ursprünglich von der Kommission vorgesehen.

Stellungnahme Nr. 38/08 durch den Handelsrechtsausschuss zum BilMoG (Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts)

Nachdem der Handelsrechtsausschuss bereits im Januar 2008 zum bilanzrechtlichen Teil des Entwurfs zum BilMoG Stellung genommen hat, setzt sich die vorliegende Stellungnahme (<http://www.anwaltsverein.de/downloads/Stellungnahmen-08/SN38.pdf?PHPSESSID=133c03c946b57a1a0729d3c46ecad70>) vornehmlich mit Änderungen des materiellen Bilanzrechts, der Abschlussprüferrichtlinie und der Abänderungsrichtlinie kritisch auseinander.

Anwaltsblatt-Tipp: PKH-Antrag vor Berufungseinlegung stellen

Wer als Anwalt vor Bewilligung der PKH fristgerecht eine als Entwurf bezeichnete Berufungsbegründungsschrift einreicht, begeht zwei Fehler: Er begründet weder die Berufung noch bekommt er nach PKH-Bescheidung Wiedereinsetzung. Das Gericht wird ihm nämlich die PKH versagen, weil er – wie der Entwurf der Berufungsbegründung zeige – das Mandat auch ohne PKH-Bewilligung erledigen wollte. Das hat jetzt – wenig ökonomisch denkend – der BGH entschieden. Die Lehre für Anwälte: Den PKH-Antrag vor der Berufungseinlegung stellen. Die Entscheidung wird mit einer kurzen Anmerkung von Rechtsanwalt beim BGH Dr. Dr. Norbert Gross im Doppelheft August/September des Anwaltsblatts veröffentlicht, das Mitte August erscheint. Vorab lesen Sie Beschluss und Anmerkung unter www.anwaltsblatt.de.

5 Jahre DAV-Anwaltausbildung

Die Anwaltausbildung des DAV, die Referendarinnen und Referendaren eine qualifizierte Vorbereitung auf ihre spätere Anwaltstätigkeit ermög-

licht, startete im Juli 2003 und wird diesen Sommer 5 Jahre alt. Die ersten Absolventen der DAV-Anwaltausbildung sind inzwischen erfolgreich als Kolleginnen und Kollegen tätig, in großen Sozietäten ebenso wie in Einzelanwaltskanzleien. Im Mittelpunkt der in das Referendariat integrierten Ausbildung steht der 12-monatige praktische Teil, den die Teilnehmer während ihrer Anwalts- und ihrer Wahlstation in einer Kanzlei absolvieren, die sich bereit erklärt, die Referendare nach dem DAV-Ausbildungshandbuch auszubilden. Werden auch Sie DAV-Ausbildungskanzlei. Informieren Sie Ihre studentischen Mitarbeiter oder Ihre Referendarinnen und Referendare über das Ausbildungsmodell des DAV.

Informationen rund um die DAV-Anwaltausbildung sind unter <http://www.dav-anwaltsausbildung.de> abrufbar.

Für weitere Informationen oder Ihre Registrierung als ausbildungsberbereite Kanzlei steht Ihnen die DAV-Geschäftsführerin RAin Dr. Ulrike Guckes (Sekretariat: Ulrike Buchholz), Tel: 030-726152-188, Fax.: -163, E-Mail: anwaltsausbildung@anwaltverein.de gerne zur Verfügung.



Richtlinienvorschlag zur Antidiskriminierungs – Kommission

Die Kommission hat am 3. Juli 2008 einen neuen Richtlinienvorschlag (<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=477&langId=en>) zur Antidiskriminierung vorgelegt. Diese weitet den Schutz der Bürger vor Benachteiligung außerhalb des Arbeitsmarktes hinsichtlich Alter, Glauben und sexueller Ausrichtung auf weitere Rechtsbereiche aus. Davon betroffen sind die Bereiche Sozialschutz, Bildung, Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum. Privatpersonen sind nur im Bereich gewerblicher oder beruflichen Tätigkeiten betroffen. Für Menschen mit Behinderungen soll das Diskriminierungsverbot Zugänglichkeit zu Dienstleistungen beziehungsweise angemessene Vorkehrungen hierfür gewähren. Das deutsche AGG (<http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/agg/gesamt.pdf>) war bereits bei der Umsetzung der bisherigen Antidiskriminierungsrichtlinien über die EU-Vorgaben hinausgegangen. Wegen Umsetzungsdefiziten der Gleichbehandlungsrichtlinien aus dem Jahr 2000 in mehreren Mitgliedsstaaten hatte das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, eine umfassende Regelung zur Diskriminierungsbekämpfung vorzulegen.

Online-Presseschau des DAV

Ein neuer Service auf der Webseite des Deutschen Anwaltvereins bietet einen tagesaktuellen Überblick über die Onlineberichterstattung rund um den DAV.

Über 60.000 Nachrichtenseiten werden nach Suchbegriffen wie Deutscher Anwaltverein oder Deutsche Anwaltskunft durchsucht. Die Treffer laufen auf www.anwaltverein.de als Nachrichtenticker auf der Startseite. Die Arbeit des DAV, seiner Arbeitsgemeinschaften und der Anwaltvereine wird sichtbar.

DAV-Mitglieder können sich so schnell und bequem einen Überblick über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des DAV verschaffen und die Themensetzung jeden Tag nachverfolgen.

Anwaltsblatt: Keine Entwarnung für Scheinsozian

Das Anwaltsblatt hatte im Mai-Heft über eine Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs vom 16. April 2008 berichtet, nach der Scheinsozian

einer Anwaltskanzlei nicht für Forderungen außerhalb der anwaltstypischen Tätigkeit haften. Jetzt liegen die Entscheidungsgründe des Urteils des VIII. Zivilsenats vor. Trotz des eindeutigen Leitsatzes gibt es keine Entwarnung für Scheinsozian. In dem konkreten Fall war für den Vertragsabschluss nicht das Kanzleibriefpapier verwendet worden. Deshalb haftete der Scheinsozian nicht. Die Entscheidung wird im Doppelheft August/September des Anwaltsblatts mit einer Besprechung von Rechtsanwält Dr. Bernd Hirtz veröffentlicht. Sie können sie vorab unter www.anwaltsblatt.de lesen.

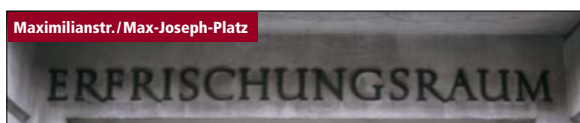
FamFG: FGG wird Anhängsel des Verfahrens in Familiensachen – Das „klassische“ FGG-Verfahren leidet darunter

Der DAV hat durch den Ausschuss Anwaltsnotariat und den Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) Stellung genommen. Das Gesetz regelt das familiengerichtliche Verfahren sowie das FGG-Verfahren von Grund auf neu. Das am 27. Juni 2008 im Bundestag verabschiedete Reformwerk ist im Grundsatz zu begrüßen, bedarf aber in Konzeption und Struktur sowie in manchen allgemeinen Fragen noch gründlicher Überlegung. Die Neugestaltung des FGG leidet insbesondere darunter, dass das Gesetz ein zusammengefasstes Gesetz ist und in der Reform des Verfahrens in Familiensachen seinen Schwerpunkt hat. Der Bundesrat wird sich am 19. September 2008 abschließend mit der Reform befassen. Die Stellungnahme können Sie hier nachlesen: <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-08/SN34.pdf>.

Personalien: Rechtsanwält Professor Dr. Wolfgang Ewer, Vizepräsident des BFB

Beim Bundesverband der Freien Berufe, in dem der DAV Mitglied ist, wird der DAV durch seinen Vizepräsidenten, Rechtsanwält Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel, vertreten. Er ist erneut zum Vizepräsidenten des BFB gewählt und als Schatzmeister bestätigt worden.

Im BFB sind freiberufliche Kammern und Verbände Mitglied und vertreten insgesamt rund 1 Million selbständige Freiberufler. Diese beschäftigen über 2,9 Millionen Mitarbeiter – darunter ca. 136.000 Auszubildende – und erwirtschaften 9,7 % des Bruttoinlandsprodukts.



Neu: Unterstützung von Mitgliedern des DAV bei berufsrechtlichen Streitigkeiten

Ab sofort erweitert der DAV sein Angebot für die Mitglieder örtlicher Anwaltvereine und unterstützt die Vereinsmitglieder bei berufsrechtlichen Streitigkeiten. Auch in Verfahren, in denen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Anwaltschaft zur Klärung anstehen, kommt eine Unterstützung durch den DAV in Betracht.

Die Unterstützung muss schriftlich beantragt und begründet werden. Aus dem Antrag muss erkennbar sein, ob die Angelegenheit Aussicht auf Erfolg hat. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung von Unterstützung. Ersetzt werden können die gesetzlichen Gebühren eines durch das einzelne Mitglied beauftragten Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin sowie sonstige Rechtsverfolgungskosten in Höhe von je 50 Prozent der tatsächlich angefallenen Kosten. Die Erstattung der Anwaltsvergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Wenn auch Sie Unterstützung in berufsrechtlichen Streitigkeiten benötigen, dann kommen Sie zum DAV. Fragen zu den genauen Modalitäten der Kostenerstattung beantwortet Ihnen gerne RA Udo Henke aus der DAV-Geschäftsführung unter 030 / 726152 – 126.

Weitere Informationen zu dem neuen Service für Mitglieder finden Sie unter www.anwaltverein.de/leistungen/DAV-Rechtsverfolgungshilfe.

Unerlaubte Werbeanrufe unter Bezugnahme auf den DAV in den Kanzleien

In der Vergangenheit konnten wir erfolgreich gegen eine Firma vorgehen, die in den Kanzleien unerlaubte Werbeanrufe durchgeführt hat unter unerlaubter Bezugnahme auf den Deutschen Anwaltverein oder die Deutsche Anwaltsauskunft. Mittlerweile konnte der DAV sogar erreichen, dass eine Firma eine Strafe an den DAV zahlen musste, die wir der „DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt“ zugeführt haben. Uns erreichen allerdings erneut Hinweise, dass verschiedene Firmen gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Telefon sich als Vertreter des „Deutschen Anwaltvereins“, des „DAV“, der „Anwaltsauskunft“ etc. generieren, um unmittelbar zu ihnen durchgestellt zu werden. Wir bitten hier um entsprechende Hinweise, sollte so etwas wieder vorkommen. Die Hinweise müssten dergestalt sein, dass eine rechtliche Auseinandersetzung mit den betroffenen Firmen möglich ist. Es muss grundsätzlich dabei die Möglichkeit bestehen, später eidesstattliche Versicherungen von Ihnen oder Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu dem entsprechenden Punkt zu erhalten.

24 |

Beschlüsse der Frühjahrskonferenz der Justizminister 2008

Auf der 79. Justizministerkonferenz (JuMiKo) wurden am 11. bis 12. Juni 2008 in Celle zahlreiche Beschlüsse gefasst. Diese betreffen unter Anderem die Verbraucherinsolvenz, die Herausnahme der Staatsanwaltschaften aus dem Verfahren in Straßenverkehrswidrigkeiten, das FGG und das Beratungshilferecht. Aus Sicht des DAV ist dabei besonders erfreulich, dass sich die Justizminister der Meinung des DAV angeschlossen haben, dass eine neue Atemalkoholanalyse anstelle der bisher üblichen Blutprobe für die Überführung in Verkehrsstrafsachen nicht ausreichend ist. Dies hatte der DAV im Vorfeld der JuMiKo auch per Pressemitteilung so mitgeteilt. (<http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/2008-16>)

Nach Ansicht des DAV ist es unververtretbar, eine strafrechtliche Verurteilung auf ein Beweismittel zu stützen, bei dem die Fehlerquote bei 5 Prozent liegt. Die JuMiKo Beschlüsse finden Sie hier: http://www.mj.niedersachsen.de/master/C47717283_N42833135_L20_D0_I693.

250. örtlicher Anwaltverein im DAV

Der DAV-Präsident hat mit Wirkung zum 01. Juli 2008 den Anwaltsverein Berchtesgadener Land e.V. als 250. ordentliches Mitglied in den DAV aufgenommen. Dazu gratulieren wir herzlich. Nähere Informationen finden Sie unter www.anwaltsverein-bgl.de.



Buchbesprechungen

Gerold, W./Schmidt, H., Rechtsanwaltsvergütungsgesetz — Kommentar, Verlag C. H. Beck, 18. Auflage 2008. 1781+ XXIV Seiten, in Leinen, € 98,00. ISBN 978-3-406-57402-3.

Mit der gerade erschienenen 18. Auflage dieses Standardwerks legen die Autoren einen topaktuellen Band vor, der bereits die Neuregelung des anwaltlichen Erfolgshonorars und die damit einhergehenden Änderungen für die Vergütungsvereinbarung berücksichtigt. Ebenso sind die Neuerungen durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) bereits enthalten. Natürlich sind auch alle anderen Änderungen eingearbeitet worden, die der Gesetzgeber seit der letzten Auflage beschlossen hat. Ebenso wurde der Entwicklung der Rechtsprechung, vor allem der Obergerichte, Rechnung getragen. Daneben finden sich aber auch eine Vielzahl von Entscheidungen der Amts- und Landgerichte, denn es ist doch eher selten, daß bei Honorarstreitigkeiten der volle Instanzenzug ausgenutzt wird. Allgemein befindet sich das Werk auf dem Stand 01.04.2008.

Wenn die Ausführungen über die Aktualität des Bandes an die Spitze dieser Rezension gestellt werden, so mag das zunächst überraschen. Eigentlich ist es doch selbstverständlich, daß eine Neuauflage sich auf dem aktuellen Stand befindet und die Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung berücksichtigt. Allerdings hat das RVG seit seinem Inkrafttreten am 01. Juli 2004 eine solche Vielzahl von Änderungen erfahren, daß es sehr schwer ist, hier auf dem Laufenden zu bleiben. Ein Ende ist wohl derzeit nicht abzusehen, da es noch genügend Regelungen gibt, die der Gesetzgeber nachbessern sollte. Hier ist etwa die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr zu nennen

(Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Nr. 3100 VV RVG). Da vom Wortlaut her eindeutig, hat der BGH die bisher gängige Praxis verworfen, es genau umgekehrt zu machen. Deshalb dem BGH Vorwürfe zu machen, ist ungerecht. Er hat ja nur das Gesetz getreulich angewandt, wengleich dies auch prozeßökonomische Nachteile und teilweise praktisch unlösbare Probleme schafft (so im Fall der Rückwärtsanrechnung einer nachträglich entstehenden Geschäftsgebühr). Hier ist der Gesetzgeber der Schuldige und aufgerufen, schnell korrigierend einzugreifen.

Was die Bearbeiter betrifft, so ist Kurt von Eicken aus Altersgründen ausgeschieden. Weiterhin zum Team gehören Rechtsanwalt Wolfgang Madert und Dr. Steffen Müller-Rabe, der als Richter am OLG München tätig ist. Neu hinzugekommen sind der Richter am OLG Hamm Detlef Burhoff sowie Dr. Hans-Joachim Mayer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Verwaltungsrecht. Burhoff dürfte bereits vielen Kolleginnen und Kollegen durch die von ihm betriebene Internetseite <http://www.burhoff.de> bekannt sein. Mit ihm konnte ein sehr erfahrener Bearbeiter für das in gebührenrechtlichen Werken oft etwas schwächelnde Gebiet der Straf- und Bußgeldsachen gefunden werden. Da unter den aktuell vier Bearbeitern zwei Richter und zwei Rechtsanwälte sind, wird man auch in eventuell skeptischen Justizkreisen diesem Werk keine Anwaltslastigkeit unterstellen können, sondern von einer ausgewogenen Kommentierung ausgehen.

Am Anfang des Bandes findet sich der unkommentierte Text des RVG mitsamt Anlagen (Teil A) — so kann man schnell eine ganz bestimmte Norm nachlesen, ohne erst eine Unzahl von Erläuterungen überblättern zu müssen. Danach folgt in Teil B und C das kommentierte RVG mit dem Vergütungsverzeichnis. Teil D enthält einen Anhang, der sich mit

besonderen Verfahrensarten beschäftigt. Hier werden zusammengefaßt die gebührenrechtlichen Besonderheiten ausgewählter Bereiche dargestellt: Arbeitsgerichtsverfahren, einstweiliger Rechtsschutz, selbständiges Beweisverfahren, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit.

In Teil E finden sich auszugsweise gebührenrechtlich relevante Gesetzestexte wie GKG, ZPO und Kostenordnung sowie weitere Texte wie z. B. die Berufsordnung und Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union. Immer noch hilfreich, auch wenn vielfach mit dem PC gerechnet wird, sind die Gebührentabellen, die in Teil F abgedruckt sind. Teil G enthält die Streitwertkataloge für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit. Am Ende des Werkes ist noch eine Synopse BRAGO-RVG wiedergegeben. Ein Sachverzeichnis mit mehr als 100 Seiten Umfang sorgt schließlich dafür, daß man auch schnell findet, was man sucht.

Eines ist sicher: das RVG ist kompliziert. Anderen Rechtsgebieten kann man ausweichen. Am Gebührenrecht aber kommt praktisch niemand vorbei, auch wenn man weitgehend mit Vergütungsvereinbarungen arbeitet. Immerhin: es gibt Hilfe. Die Neuauflage des von Gerold begründeten Werkes kann wiederum mit allen Qualitäten aufwarten, die dem Band nunmehr 18 Auflagen beschert haben. Mit diesem Kommentar verfügt jeder, der mit anwaltlichem Gebührenrecht befaßt ist, über ein zuverlässiges Navigationssystem durch den Dschungel des RVG.

Rehmann, AMG (Arzneimittelgesetz) — Kommentar, Verlag C. H. Beck, 3. Aufl. 2008. 664 + XXIV Seiten, in Leinen, € 98,00. ISBN 978-3-406-57053-7.

Ist Ihnen auch schon aufgefallen, daß bei den meisten Arzneimitteln mittlerweile Blindenschrift auf der Packung zu finden ist? Der Grund? Eine EU-Bestimmung, die durch § 10 Abs. 1b AMG mit der 12. AMG-Novelle in nationales Recht umgesetzt wurde. Sie besagt, daß die Bezeichnung des Arzneimittels auf seiner äußeren Packungsumhüllung auch in Blindenschrift anzugeben ist.

Aber nicht nur solche Antworten findet man, wenn man einen Kommentar zum Arzneimittelgesetz zu Rate zieht. Wer also kann im juristischen Alltag von so einem Kommentar profitieren? Natürlich Unternehmen der Pharmaindustrie und Behörden der Arzneimittelaufsicht. Außerdem sind hier neben den auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts tätigen Juristen Medizinrechtler sowie Sozialrechtler zu nennen. Hinzu kommen Strafrechtler, die sich freilich in erster Linie mit dem BtMG und seinen Strafvorschriften befassen. Sie geraten allerdings recht leicht einmal auf das Terrain des AMG, zumal auch eine Reihe von nicht dem BtMG unterliegenden Arzneimitteln wie etwa „Valoron N“® (das ist Tilidinhydrochlorid unter Zugabe des Opioid-Antagonisten Naloxonhydrochlorid, wobei in der Szene Rezepte kursieren, um letzteren wieder zu entfernen und so den Weg zum Mißbrauch des Präparats frei zu machen) für Betäubungsmittelabhängige interessant sind. Nicht zu vergessen ist der große Bereich des Doping im Sport, der derzeit gerade durch die Olympischen Spiele und die Tour de France wieder einmal in unser Bewußtsein gerückt wird, so daß auch auf dem Gebiet des Sportrechts tätige Juristen schnell mit dem AMG in Kontakt kommen können.

Damit ist das AMG nicht die enge Spezialmaterie, als die es zunächst erscheinen mag, so daß zumindest ein kurzer Kommentar zu diesem Gesetz, wie er für die Reihe der „Gelben Erläuterungsbücher“ typisch ist, vielfach mit Gewinn genutzt werden kann.

In der wesentlich überarbeiteten dritten Auflage des Werkes sind zahlreiche Gesetze berücksichtigt, die zu Änderungen im AMG geführt haben, unter anderem das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz und das

Anti-Doping-Gesetz. Ebenfalls aktualisiert wurde das Fällerverzeichnis, in der die wichtigsten Entscheidungen zum Arzneimittelrecht auf 14 Seiten, nach Stichworten alphabetisch sortiert, zusammengefaßt sind. Der Band befindet sich insgesamt auf dem Stand vom November 2007.

Der Vorzug eines kompletten Kommentars gegenüber einer auszugsweisen Erläuterung nur der Strafnormen ist der, daß viele der Strafvorschriften auf andere Bestimmungen des AMG verweisen, also aus sich selbst heraus kaum verständlich sind. Man könnte daher ohne genauere Kenntnis der in Bezug genommenen Vorschriften lediglich formal über sich inhaltlich nicht genau erschließende Verstöße diskutieren. Diese Ebene mag zwar mitunter ausreichen, um spezifische strafrechtliche Probleme zu erörtern, sie ist aber gleichwohl nur wenig befriedigend, weil eben nicht mit dem Inhalt und dem Sinn der jeweiligen Normen argumentiert werden kann.

Folglich ist dieses Werk zum AMG breiteren Kreisen zur Anschaffung zu empfehlen als zunächst zu vermuten wäre. Der handliche, vom Umfang her gut handhabbare Kommentar erschließt auch Juristen, die nur selten einmal mit dem AMG zu tun haben, diese Materie. Erinnert man sich daran, daß es sich beim AMG im Grunde genommen um nichts anderes als besonderes Sicherheitsrecht handelt, sind auch die hier vorkommenden Instrumente und Regelungen nicht mehr ganz so ungewohnt. Zusammen mit den prägnanten Erläuterungen bekommt man dann recht schnell ein Gefühl für die zunächst fremdartige Materie und kann so sein Gegenüber durch stichhaltige Argumente überzeugen.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Anzeigen



**NIEDLING
WIRTSCHAFTSDIENSTE GMBH**

DETEKTEI FÜR WIRTSCHAFT UND PRIVAT
WIRTSCHAFTSAUSKUNFTFEI

TÄTIGKEITSGEBIET: WELTWEIT

KONTAKT: [INFO@NIEDLING-WIRTSCHAFTSDIENSTE.DE](mailto:info@niedling-wirtschaftsdienste.de)
INTERNET: [WWW.NIEDLING-WIRTSCHAFTSDIENSTE.DE](http://www.niedling-wirtschaftsdienste.de)

**Gruppenversicherungsverträge
für Rechtsanwälte...**



mit Sonderkonditionen
auch für Familienangehörige.

Sprechen wir darüber.

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Michael Holl – Assessor jur. –
Postfach 80 09 07, 81609 München
Tel. 0 81 06 / 30 96 84, Fax 0 81 06 / 32 17 84
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
www.michael-holl.dkv.com
michael.holl@dkv.com

Moshammer

Immobilienbewertungen im In- und Ausland

Wolfram Moshammer (LVS) - (IVD) - (BDGS)
Sachverständiger für Mieten und Grundstücke
sowie bebauten und unbebauten Grundstücken

zertifiziert als Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024
für die Bewertung von bebauten und unbebauten
Grundstücken durch die DIA Consulting AG

Arcostraße 5, 80333 München
 089 53 29 450 • Fax 089 53 29 45 20

Pro Justiz

Vom Rechtswegestaat zum Rechtsverweigerungsstaat?

Es ist noch gar nicht lange her seit das deutsche Rechtssystem, das in der Tat ansehnliche Möglichkeiten zur Verfolgung und Verteidigung individueller Rechte bietet, als Rechtswegestaat, als El Dorado für Querulanten ins Gerede geriet.

Inzwischen aber schlägt das Pendel in die andere Richtung aus: Massive Beschränkungen von Berufung und Revision im Zivilprozeß, die zunehmende Ersetzung der Kollegialgerichte durch den Einzelrichter, die weitgehende Abschaffung des Widerspruchs im Verwaltungsverfahren – um nur einige Beispiele zu nennen – haben den Rechtsweg enger, kürzer und für den rechtsuchenden Bürger schwieriger gemacht.

Einen weiteren tiefen Schnitt in unser bisheriges Rechtsschutzsystem unternimmt der Bundesgesetzgeber mit dem am 27. Juni 2008 vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Die Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht wird abgeschafft und durch eine an enge Voraussetzungen geknüpfte Zulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ersetzt, die durch einen dort zugelassenen Anwalt eingelegt werden muß, aber in einem vereinfachten Beschlußverfahren zurückgewiesen werden kann.

Während dem Bürger bisher in Vormundschaftssachen, Betreuungssachen, Nachlasssachen, Grundbuchsachen, Vereins- und Handelsregistersachen ein einfacher, kostengünstiger, schneller und nach Auffassung aller Sachkundigen effektiver Rechtsschutz zur Verfügung stand, wird er jetzt zwecks „Harmonisierung“ in das Prokrustesbett des zivilprozessualen Instanzenzuges gepresst – ohne vorherige Evaluierung der bisherigen Praxis und ohne kritische Überprüfung der erst seit wenigen Jahren geltenden Beschränkungen der Rechtsmittel im Zivilprozeß. Kaum ein Wort wird darüber verloren, wie die zusätzliche Belastung der Oberlandesgerichte durch die Zuweisung der Erstbeschwerde und die zusätzliche Belastung des Bundesgerichtshofs durch die Rechtsbeschwerde bewältigt werden sollen. Die dafür notwendigen Richterstellen wird es nicht geben - Wählerstimmen sind nur mit den zweifellos notwendigen Milliarden für Wissenschaft und Bildung, nicht aber mit Personalausgaben in der Justiz zu gewinnen.

Fazit: Trotz einiger in letzter Minute erreichter Verbesserungen, vor allem für Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, bringt die Reform insgesamt eine drastische Verschlechterung des Rechtsschutzes. Die Einzelfallgerechtigkeit wird unerträglich eingeschränkt, denn die meisten Fälle haben nicht den Hauch einer Chance das Nadelöhr zum Bundesgerichtshof zu passieren.

Die Posse zum Trauerspiel: So ganz nebenbei – keiner hat es bis jetzt gemerkt – wurde schon im Personenstandsrechtsreformgesetz von 2007 die obligatorische Zivilehe abgeschafft. Ist ja ohnehin Privatsache. Statt Unterhalt, Zugewinn- und Versorgungsausgleich kann man schließlich auch Sozialhilfe beantragen. Und wenn jemand wirklich Religion cool findet – es gibt so viele Religionsgemeinschaften, da findet doch jeder was Passendes.

Dr. Gerhard Herbst, Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts a.D., Mitglied des erweiterten Vorstands Pro Justiz

[Der Verein Pro Justiz e.V. wurde im Dezember 2004 (damals Verein der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts) von Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Notaren und Hochschullehrern gegründet, um die Abschaffung des Obersten Landesgerichts zu verhindern. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.bayoblg-freunde.de>.]

Fakten zur Inneren Sicherheit

Das Wörterbuch zur Inneren Sicherheit

Immer wieder kann man beim Reisen beobachten, wie Sicherheit praktisch geschaffen wird. Das reicht in diesen Tagen von der Vernichtung von Hygieneartikeln über 100 ml am Flughafen bis zum Aufzug von Soldaten in den italienischen Innenstädten. Beeindruckend die Ausrüstung mit Sturmgewehr – einem leichten Maschinengewehr. Die Vorstellung, dass eine solche Waffe in belebten Innenstädten zum Einsatz kommen könnte, lässt einen mehr als erschauern.

Umso besser, dass ein handlicher Ratgeber in Lexikonform schnell Übersicht über die wichtigsten Begriffe der Inneren Sicherheit schafft und die (rechtliche) Lage in Deutschland beschreibt. 43 Experten in diesem Bereich haben sich nicht nur um präzise Erklärungen der Begriffe, sondern auch um eine leicht verständliche Sprache erfolgreich bemüht. Besonders hervorzuheben sind die Hinweise auf weiterführende Literatur in für Juristen gut zugänglichen Quellen. Ergänzt werden die Literaturhinweise durch eine Auswahlbibliografie am Ende des Buches.

Lexikalisch werden fünf verschiedene Begriffsgruppen dargestellt: Konzeptionelle Begriffe (z.B. Innere Sicherheit, Polizeiforschung, Polizeiwissenschaft), historische Begriffe (Gewaltmonopol, Geschichte der Terrorismusbekämpfung), institutionelle Begriffe (Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundeswehr im Inneren, Zollbehörden, Schengener Zusammenarbeit), polizei-, kriminal- und rechtspolitische Begriffe (z.B. Antiterrorismusprogramm der EU, Community Policing, Luftsicherheit, Polizeikultur, Proliferation, Sozialverteidigung, Subjektives Sicherheitsgefühl) und kriminalistische und kriminaltechnische Begriffe (z.B. ABC – Schutz, Biometrie, Kryptografie, Profiling). Innerhalb dieser Begriffsgruppen folgen die Artikel einem einheitlichen Aufbau, das einen schnellen Überblick und inhaltliche Konsistenz gewährleistet.



Obwohl von Sicherheitsexperten geschrieben, fällt bei der Lektüre die (kritische) Distanz der Autoren zu den dargestellten Begriffen auf. Raster- und Schleierfahndung werden erklärt, aber auch mit Vor- und Nachteilen beschrieben. Offensichtlich herrscht in Fachkreisen ein deutlich differenzierter Umgang mit den Begrifflichkeiten und Sinn für das rechtlich, insbesondere verfassungsrechtlich Zulässige vor – als man das aufgrund der Aussagen von so genannten Sicherheitspolitikern vermuten dürfte. Allerdings fehlen süddeutsche Autoren in dieser Veröffentlichung fast völlig. Die Begeisterung für das Machbare kennzeichnet denn vor allem die südlichen Landeskriminalämter dieser Republik und das Bundeskriminalamt.

Zusammenfassend: „Das Wörterbuch zur Inneren Sicherheit“ verschafft kompetent und schnell einen guten Überblick über die wichtigsten Begriffe der aktuellen Diskussion und animiert zu deren Vertiefung.

Wörterbuch zur Inneren Sicherheit

Herausgegeben von Hans-Jürgen Lange

VS Verlag für Sozialwissenschaften, GWV Fachverlage GmbH

Wiesbaden, 2006, 407 Seiten, 46 €

ISBN 978-3-8100-3610-0

Rechtsanwalt Michael Dudek, München

München: Gekommen um zu ... reisen

Anwälte machen keinen Urlaub. Der einzige Weg, der sie vor die Bürotür zwingt, ist der Gang zu Gericht.

Oft frustriert vom Kommunikationsverhalten der Kollegen und Richter treten sie nach gehabter Verhandlung aus dem Gerichtsgebäude und sehnsuchtsvoll erinnern sie sich des Gedichts von Matthias Claudius (1740 - 1815): „Wenn einer eine Reise tut, dann kann er was erzählen“.

Und in der Tat, Reisen bildet und kann somit der Kommunikationskompetenz aktiv auf die Sprünge helfen. Doch wie macht man das, wenn man einfach keinen Urlaub nehmen KANN?

Die meisten werden es schon ahnen: Durch die zweite Unbekannte im anwaltlichen Leben - die Mittagspause. Gegenüber dem Urlaub allerdings das weitaus kleinere Übel. Und wie? Durch einen kleinen Spaziergang, z.B. durch die Maxvorstadt.

Sie wünschen Übersee? Dann ist das Amerikahaus das Richtige.

Der Baustil: amerika-orientierte 50er Jahre.



Der Inhalt: Büros der Wirtschaftsvertretungen einiger US-Bundesstaaten und eine Bibliothek, die uns endgültig über den grossen Teich weht. Bildbände über die monumentalen Naturdenkmäler und metropolen Skylines, Zeitschriften amerikanischer Lebensart, immer aktuell Rolling Stone, New

Yorker, Newsweek, Vanity Fair... Und nach dem Blättern noch schnell in ein Video schauen, zum Beispiel über den Yellowstone Nationalpark.

Damit aber genug mit der Neuen Welt. Links ums Eck liegt der Königsplatz. Ein Geschenk für Fernwehkranke. Zunächst empfiehlt sich eine kurze Rast auf den von der Sonne erhitzten Stufen der Glyptothek; brütende Mittagshitze Griechenlands wird hier simuliert; dann auf und mit noch brennendem Hintern durch die Marmorkühle des Eingangs in den Atriumhof des Museums, nach Erfrischung lechzend ins Café und hier via Gaumen und Zunge nach Griechenland oder Rom, je nach Getränk.



Ein Besuch beim Bauherrn der Anlage entführt uns nach Italien. Er liegt in seinem Sarkophag in St. Bonifaz gleich hinter dem Königsplatz aufgebahrt. Die fünfschiffige neoromanische Basilika St. Bonifaz suggeriert uns Ravenna und frühchristliches Rom. Rundbogige Romanik in Backstein und Travertin, so präsentiert sich uns die Säulenhalle des Eingangs, verziert durch altertümelnde Schmuckbänder. Und Innen versteckte Ruinenromantik, unverzichtbar in jeder wirklich romanischen Kirche Italiens. Denn die damaligen Baumeister hatten sich für ihre Architekturornamentik nicht allein aus dem Schatz des selbst Geschaffenen bedient, sondern die verfallenden antiken Bauten geplündert. Besonders beliebt waren die Kapitelle römischer, also mithin heidnischer Tempel. Diese krönen nahezu in jeder dieser ehrwürdigen Kirchen die Säulen der Seitenschiffe; an diesen gewaltigen Marmorornamenten hatten die Jahrhunderte schon ihre Zeichen hinterlassen, bevor sie neu verbaut wurden und man sah und sieht ihnen noch heute ihr Alter an. So auch im Innern von St. Bonifaz. Die zweite Reihe der Säulen tragen mehr oder weniger gravierende Spuren von Verfall und Zerstörung.

Allerdings sind diese Spuren nicht dem Zahn der Zeit geschuldet, sondern relativ neu.

Denn die Bauteile stammen noch aus dem Originalbestand der im 2. Weltkrieg stark zerstörten Kirche, waren aus lichter Höhe gestürzt, durch die gewaltige Hitze des Brandes zerfressen und geschwärzt; und so fördern Sie die Illusion,

in einer originalen Basilika des frühen Italien zu stehen. Eine Stimmung, die sich durch die durchaus schöne, wenn auch hochmoderne Inneneinrichtung verflüchtigt. 1850 wurde dieser Baukomplex von Ludwig I bei dem jungen Architekten Ziebland in Auftrag gegebene Bau eingeweiht und den Benediktinern als Abtei übergeben. Deshalb noch ein kurzer Anstandsbesuch bei König und Königin an ihrer Ruhestätte und dann hinaus in die Mittashitze und gleich hinüber in ein brandneues und, wie man hört, sündteures Wohnviertel – direkt gegenüber, zwischen St. Bonifaz und Altem Botanischem Garten.

Ein Blick auf die Fassade, eine kleine Wanderung über die frischen Plattenwege und wir stehen in einem gut bürgerlichen Wohnviertel Roms der dreissiger Jahre. Die gleichen ausladenden Balkons mit gebogenen Brüstungen, die gleichen Gesimsbänder, die gleichen Fenster mit ihren Einfassungen, die gleichen Abschlüsse nach oben, die etwas zu protzige Proportionierung. Das hat einen sehr eigenartigen Charme, und wer sich diese Viertel Roms einmal erwandert hat, weiß, wie grausig ihre Häuser altern.

Und dann ein bisschen englisches Flair vor dem The Charles Hotel, wobei man nicht zu lange hinschauen darf, um den Eindruck nicht jäh von der Netzhaut verbannt zu bekommen.

Der Abschluss der Reise könnte eine Rückkehr sein. Vor die Fassade von St. Bonifaz zurück und auf die Terrasse eines frisch eingerichteten Cafés: Einen Espresso auf dem Tisch, vor uns die romanische Fassade der Basilika und in unserem Rücken das Rom der 30er Jahre.

Arrivederci.

Dr. Martin Stadler, MAV GmbH

Zur Fotostrecke in diesem Heft

Spaziergänge in München:

Die 50er Jahre

in typographischen Fundstücken:

Chic, Eleganz und Stil

Orte des (gehobenen) Bürgertums

Der Chic (wer gebraucht noch dieses Wort?), aber auch Eleganz und Stil gehörten zu den Schlüsselworten der 50er Jahre. Und sie bezogen sich auf Mode, Frisur und Parfüm (ggf. halt Kölnisch Wasser), auf das Heim mit Raffgardinen, schwerer Polstergarnitur und Blumenfenster, die Zigarre des Hausherrn am Sonntag (wenngleich zumeist Fehlfarben), die Entdeckung von Käse jenseits von Tilsiter oder Edamer. Der Fernsehkoch wurde aus Amerika übernommen und brachte uns den Hawaii-Toast und das Cordon Bleu.

Die Schriften, die in diesem Bereich verwendet wurden, waren zumeist Schreibschriften oder, alternativ, Serifenschriften, gern als VERSALIEN.

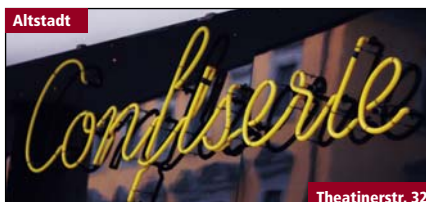
Serifenlose wurden, wenn überhaupt, wohl eher zur Abgrenzung nach "unten" gewählt (Abbildungen Brienner Str. 4 auf dieser Seite und Brienner Str. 9 auf Seite 19).



Die Qualität der Schreibschriftgestaltung war – wie Sie an den Beispielen hier sehen – höchst unterschiedlich und bewegte sich zwischen Schulschrift-Anmutung und Unterschrift-Charakter mit leicht changierenden Winkeln bei der vertikalen Strichführung (Max-Joseph-Str. auf Seite 11).

Was Sie bei den Bildern in diesem Heft berücksichtigen müssen:

Wenig ist original. Leuchtschriften halten nur eine begrenzte Zeit, Farben verbleichen in der Sonne. Zum Glück aber wurde hier die Tradition, der alte Stil bewahrt. Und – nur als ein Beispiel für viele andere Fälle: In dem Gebäudekomplex Theatinerstraße 32 (auch S. XX) haben die neueren Geschäfte die alten Formen ihrer Nachbarn übernommen (oder übernehmen müssen).



Zu unserem Glück: Ein lebendiges Stadtbild braucht visuelle Gegensätze.

Und noch etwas fällt auf, wenn man Fassaden ganz bewusst betrachtet: Bei neuen kleinen Läden im sog. Lifestyle-Bereich stößt man auf Indizien für eine Renaissance der 50er-Jahre-Typographie. (Wenngleich die Schreibschrift dabei weitgehend fehlt.)

Auf ein Schild noch möchte ich zum Abschluss gern verweisen:

Reduziert auf reine Funktionalität, durchaus dem Bauhaus-Stil vergleichbar. Aber in seiner Ästhetik wahrgenommen wird es leider viel zu selten.



Helmut Winkler (Fotos und Text)

Bildnachweise:

→ Fotostrecke
„Die 50er Jahre in typographischen Fundstücken II“
Helmut Winkler

→ Abbildungen „Gekommen um zu ... reisen“
MAV GmbH

→ Abbildungen Kulturprogramm S. 29 und S. 30

Abb. „Alice im Wunderland“
Claude Coats, © Disney Enterprises, Inc.

Abb. „Detail aus einem Skizzenbuch“
Heinrich Kley, mit freundlicher Genehmigung
der Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung

„Trace du sacrés“
Abb. „De tio största...“
Hilma af Klint, © The Hilma af Klint Foundation

Abb. „The Great Metaphysician“
Giorio De Chirico, © VG Bild-Kunst, Bonn 2008
mit freundlicher Genehmigung der Presseabteilung
Haus der Kunst

Alle Abb. „Synagoge“
Roland Halbe

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Kornweigerstr. 59, 81375München

Auflage 3.750 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Karolina Fesl
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086
Telefondienst 9.00-11.30 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:
Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00-12.30 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den
darauf folgenden Monat.

Residenz München

Samstag, 20.09.2008 um 11:00 Uhr, Residenz München, Treffpunkt Kassenraum

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Gerne schreitet man durch die Prunkräume der Residenz. Durch den opulenten Glanz der Ausstattung wird man in die Zeit der bayerischen Herzöge, Kurfürsten und Könige versetzt.

Gab es neben dem offiziellen Leben auch ein privates?

Walt Disney und die Wurzel in der europäischen Kunst



© Disney Enterprises, Inc.

Claude Coats

Alice im Wunderland - Alice fällt durch das Kaninchenloch / 1951
Produktionshintergrund,
Zelluloid, Gouache, 39,5 x 30 cm
Walt Disney Animation Research
Library Collection

Dienstag, 30.09.2008 um 18:15 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung und

Donnerstag 23.10.2008, um 18:15 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Hypo-Kunsthalle präsentiert eine faszinierende, multimediale Ausstellung, die überraschende Einblicke in die Bildwelt des Meistererzählers Walt Disney (1901-1966) gewährt. Jeder kennt die großen Klassiker des Zeichentrickfilms, dennoch bemerken nur die wenigsten, wie tief die Bilder seiner Filme in der europäischen Kunst des 19. und frühen 20. Jahrhunderts wurzeln. In der Gegenüberstellung von Originalzeichnungen, Malereien, Figurmodellen und Filmausschnitten des frühen Disney Studios (1928-1967) mit Gemälden und Skulpturen von Künstlern der deutschen Romantik, des französischen Symbolismus, der Viktorianischen Malerei und des Surrealismus (Albrecht Dürer, Pieter Breughel, Giovanni Piranesi, Honoré Daumier, Gustave Doré, Gustave Moreau, Victor Hugo, Arnold Böcklin, Franz von Stuck, Moritz von Schwind, Caspar David Friedrich, Richard Dadd und John Atkinson Grimshaw), zeigt die Ausstellung konkrete Verbindungen zwischen der populären und der hohen Kunst, zwischen Literatur und Film sowie zwischen der amerikanischen und europäischen Kultur. Die Schau wurde bereits im Grand Palais in Paris gezeigt.



Heinrich Kley

Detail aus einem Skizzenbuch, München um 1910
mit freundlicher Genehmigung der
Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung

Die Führungen kosten € 5,00 p.P. – zuzüglich Eintritt für die jeweilige Ausstellung.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en

- | | | | |
|---|------------|--------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Residenz München | 20.09.2008 | für ____ Person/en | |
| <input type="checkbox"/> Walt Disney | 30.09.2008 | für ____ Person/en | 23.10.2008 für ____ Person/en |

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon, Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel

Traces du sacrés. Spuren des Geistigen in der Kunst des 20. Jahrhunderts

Mittwoch, 22.10.2008 um 18:15 Uhr, Haus der Kunst

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Das 20. Jh. wurde in einer Zeit der Glaubenserschütterung geboren. Die Philosophie von Nietzsche und Max Weber waren Ausdruck dieser spirituellen Krise, die zu einem veränderten Verhältnis des Menschen zur Religion führte. Dies bedeutete jedoch nicht das Ende der Metaphysik in der Kunst. Gauguin, Edvard Munch, Kandinsky, Brancusi, Giacometti und Francis Bacon sowie Barnett Newman und Gerhard Richter vertreten eine Kunst die in enger Beziehung zu metaphysischen Fragen steht. In Zusammenarbeit mit dem Centre Pompidou in Paris.



© The Hilma af Klint Foundation

Hilma af Klint
De tio största, n° 2
Barnaaldern, 1907
Tempera auf Papier,
verleimt auf Leinwand
328 x 240 cm
The Hilma af Klint
Foundation, Stockholm



© VG Bild-Kunst, Bonn 2008

Giorgio De Chirico
The Great
Metaphysician, 1917
Öl auf Leinwand
104,8 x 65,5 cm
Privatsammlung

30 |

Führung durch die Ohel-Jakob-Synagoge -

"Gang der Erinnerung" und Synagoge

Wiederholung

Donnerstag, 27.11.2008 um 18:00 Uhr,

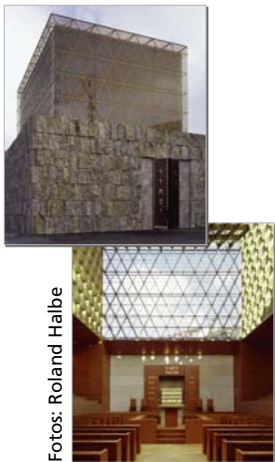
Treffpunkt: 20 Min. vor Führungsbeginn, Eingang Gemeindezentrums der IKG, Jakobsplatz 18

Bei dieser Führung (Dauer ca. 1 Stunde) kommen neben den architektonischen auch die kultischen Aspekte des Gotteshauses, wie etwa die jüdischen Feste im Jahreslauf, zur Sprache. Besucher erhalten einen kurzen Überblick über die Geschichte des Münchner Judentums und seiner ehemaligen und gegenwärtigen Einrichtungen. Die Zerstörung und Verfolgung der jüdischen Gemeinschaft während der NS-Zeit ist ebenfalls ein Thema. Der "Gang der Erinnerung", die Verbindung zwischen Synagoge und Gemeindehaus, wurde zum Gedenken an die in dieser dunklen Zeit ermordeten und verstorbenen jüdischen Münchner errichtet.

Grundsätzlich gelten folgende Regelungen (siehe auch www.muenchener-Anwaltverein.de):

Verbindliche Anmeldung alle Teilnehmer bis zum 10.11.2008 ist zwingend erforderlich,

Teilnehmerzahl begrenzt! Alle Teilnehmer (ab 16 Jahren) benötigen einen Lichtbildausweis, um angemessene Kleidung wird gebeten, Herren zusätzlich eine Kopfbedeckung. Um lange Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir um Bezahlung der Führungskosten von 5 € per Überweisung oder in bar in der Geschäftsstelle im Justizpalast nach Erhalt der Anmeldebestätigung, (Konto u. Öffnungszeiten siehe Impressum S. 28).



Fotos: Roland Halbe

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en

- Traces du sacrés** 22.10.2008 für ____ Person/en
- Ohel Jacob Synagoge** 27.11.2008 für ____ Person/en

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon, Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote Kollegen.....	31
→ Stellengesuche Kollegen.....	31
→ Bürogemeinschaften	32
→ Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit.....	34
→ vermieten / mieten	35
→ Vermietung / freie Mitarbeit	35
→ Kanzleiübernahme	35
→ Kanzleiverkäufe	35
→ Verkäufe	35
→ Prozessvertretung.....	36
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter.....	37
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	37
→ Dienstleistungen.....	37
→ Unterricht.....	37
→ Schreibbüros	37
→ Übersetzungsbüros.....	37
→ sonstiges	38
→ Anzeigenpreisliste	38

Stellenangebote an Kollegen

Motivierte und gut eingeführte Wirtschafts- und Allgemeinkanzlei (8 Rechtsanwälte) mit Standorten in München, Ulm und Freising sucht ab sofort für den prosperierenden Standort Freising (nähe Flughafen MUC II) zur Erweiterung des Angebotes einen/eine Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für die Bereiche **privates Bau- und Architektenrecht** (bevorzugt Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht) und **öffentliches Recht**. Bewerbungen schriftlich bitte an: Rechtsanwälte Herrmann & Wiedenmann, Münchner Straße 8, 85354 Freising

Wir sind eine auf Staatshaftungs-, Medizinhaftpflicht- und allgemeines Haftpflichtrecht spezialisierte Kanzlei und suchen eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin als

freie/r Mitarbeiter/in.

Der/die Bewerber/in sollte eine Promotion anstreben. Ihre schriftliche oder elektronische Bewerbung inklusive Lichtbild richten Sie bitte an

Tacke Roas Krafft

RAin Nicole Tassarek

Rindermarkt 3 u. 4, 80331 München

Tel.: 089/189443-39, Mail: nicole.tassarek@trk.eu

Motivierte und gut eingeführte Wirtschafts- und Allgemeinkanzlei (8 Rechtsanwälte) mit Standorten in München, Ulm und Freising sucht ab sofort für den Standort Freising als Vertretung für die Elternzeit einen/eine Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin für das **familien- und erbrechtliche** Dezernat (bevorzugt mit Fachanwaltstitel oder Fachanwaltsanwärter, mit der Möglichkeit, die erforderlichen Praxisfälle zu sammeln). Bewerbungen schriftlich bitte an: Rechtsanwälte Herrmann & Wiedenmann, Münchner Straße 8, 85354 Freising

Wendler Tremml

Wir suchen zur Verstärkung unserer Praxisgruppe

Informationstechnologierecht

am Standort München

eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt.

Wir erwarten überdurchschnittliche Rechtskenntnisse und etwa zwei Jahre Berufserfahrung im IT-Recht, gute englische Sprachkenntnisse, Motivation und Teamgeist.

Wir bieten Ihnen ein partnerschaftliches Arbeitsklima und gute Entwicklungsmöglichkeiten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Karger, Martiusstraße 5, 80802 München.
mkarger@law-wt.de, www.law-wt.de.

Wendler Tremml

Für unser Büro in München suchen wir für das

Öffentliche Recht / Wirtschaftsverwaltungsrecht

eine Doktorandin / einen Doktoranden

sowie

eine Referendarin / einen Referendar.

Sie sollten überdurchschnittliche Rechtskenntnisse, Motivation und Teamgeist mitbringen.

Wir bieten Ihnen ein partnerschaftliches Arbeitsklima, eine anspruchsvolle Tätigkeit, überdurchschnittliche Vergütung und Perspektive.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Herrn Rechtsanwalt Dr. Bernd Tremml, Martiusstraße 5, 80802 München.
btremml@law-wt.de, www.law-wt.de.

CLLB Rechtsanwälte ist eine junge, bundesweit tätige Anwaltskanzlei mit ausgezeichneter Reputation. Wir sind schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des Kapitalmarktrechts tätig und **suchen zur Verstärkung** unseres Teams eine(n) engagierte(n) **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** mit mindestens zweijähriger, möglichst einschlägiger Berufserfahrung für unser Büro in München. Wir setzen die Fähigkeit zu effizienter aber qualitativ hochwertiger Arbeit voraus und bieten die Möglichkeit, eigene Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen einer spannenden Tätigkeit und in einer optimalen Arbeitsatmosphäre zu vertiefen. Bewerbungen bitte an RA Franz Braun, CLLB Rechtsanwälte, Liebigstraße 21, 80538 München oder per e-mail an: braun@cllb.de.

Stellengesuche von Kollegen

Als **Rechtsanwalt** mit abgeschlossener Bankausbildung und mehrjähriger, vorwiegend im Zivilrecht - insbesondere im Gewerblichen Rechtsschutz sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht - erworbener Berufserfahrung suche ich neue Herausforderungen. Wenn Sie an der Verstärkung und Bereicherung Ihres Teams durch einen kompetenten und flexiblen, nicht zuletzt unternehmerisch denkenden Kollegen interessiert sind, freue ich mich, von Ihnen zu hören.
(E-Mail: a.berger.ra@web.de, Tel.: 0179/4987524).

Hochmotivierter Assessor (31)

bayerisches Prädikatsexamen, FA-Kurs Steuerrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, mit Berufserfahrung durch jahrelange Mitarbeit in Anwaltskanzleien, erstklassige Referenzen, sucht Berufseinstieg in Unternehmen, Kanzlei oder Verband im Großraum München.

Zuschriften werden erbeten unter jurabavaria@gmx.de.

Rechtsanwältin, 14 Jahre Berufserfahrung, sucht stundenweise, freie Mitarbeit in Kanzlei.

Kontaktadresse: kanzleivertretung@freenet.de

Bürogemeinschaften

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit derzeit 2 Rechtsanwälten bietet ein oder mehrere Anwaltszimmer für eine Bürogemeinschaft in einem repräsentativen, sachlich und personell voll ausgestatteten Büro im Lehel. Gesucht werden ambitionierte und professionelle Kollegen, die Wert auf ein vertrauensvolles und freundliches Miteinander legen. Ideal aber nicht Bedingung wäre eine fachliche Ergänzung zu uns.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 78 / August/September 2008.

Helle Anwaltszimmer, 14 qm und 15 qm in zentral gelegenen schönen Altbau - Kanzleiräumen an jungen Kollegen / Kollegin zusammen oder einzeln zu Euro 285.- bzw. 300.- / Monat zu vermieten. Mitbenutzung von Empfang, Aufenthaltsraum / Teeküche, und Aktenraum ist inbegriffen. Tel.: 089 / 28 20 58 (RA Eller).

Steuerkanzlei sucht Bürogemeinschaft und bietet 20 - 40qm möbliert mit TG, LK Dachau.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 76 / August/September 2008 an den MAV erbeten.

Siebeck Hofmann Voßen & Kollegen Rechtsanwälte

Wir sind eine renommierte, aus drei Soziern bestehende Anwaltskanzlei in München. Unsere Spezialisierungen liegen insbesondere im öffentlichen und privaten Baurecht, im Fachplanungs- und Kommunalrecht sowie im Wirtschafts-, Gesellschafts- und Erbrecht. Wir betreuen zahlreiche Großmandate und kooperieren eng mit namhaften Rechtsanwalts- sowie Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkanzleien.

Durch Aufnahme weiterer hochqualifizierter Partner wollen wir unsere Kernkompetenzen verstärken, wobei wir Wert auf ein kollegiales und freundliches Miteinander legen. Für die Zeit des Kennenlernens stellen wir uns eine Bürogemeinschaft vor.

Auf ein Gespräch mit Ihnen freuen wir uns. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich. Nähere Informationen unter: www.shk-law.de

Siebeck Hofmann Voßen & Kollegen,
Widenmayerstr. 6, 80538 München
Tel.: 089/2421370, E-Mail: kontakt@shk-law.de

BÜROGEMEINSCHAFT/ZUSAMMENARBEIT

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich orientierten und international tätigen Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w). Die Übernahme von Mandaten ist erwünscht.

Wir bieten ein helles, ruhiges Anwaltszimmer in einem repräsentativen Altbau Nähe Siegestor zu sehr günstigen Konditionen. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und Sekretariat ist möglich.

RAe Löffler & Kollegen, Schackstr. 3, 80539 München
Kontaktaufnahme erbeten RA Löffler 089/38382424

Nach Tätigkeiten in renom. Kanzleien und in einem Unternehmen reizt mich (Mitte 30, Dr. iur.) der Weg in die Selbstständigkeit zur Betreuung meines ausbaufäh. Mandantenstammes. Ich **suche** deshalb **zur Miete/Untermiete** ein Zimmer - ideal wäre ein Erweiterungspotential - als Büro mit vereinz. Mitbenutzg des Besprzimmers u. Mitnutz des Telefondien. des Empfangssekretariats. Wichtig ist **exzell. Lage** u. **repräsent. Ambiente**. Die Mandate konzent. s. auf das R der Erneuerb. Energien, allgem. WirtschaftsR sowie Immobilien- und GesellschaftsR. Zuschriften gerne unter legal-office@online.ms.

Bürogemeinschaft und/oder Außensozietät in 85540 Haar –

Nach Auszug des bisherigen Mitmieters suche ich bis spätestens 01.11.2008 eine/n Mitstreiter/in zur Bildung einer Bürogemeinschaft und/oder Außensozietät. Kanzlei besteht im November 2008 seit drei Jahren, diesseitige Tätigkeitsfelder sind Miet-, Straf-, Arbeits- und allgemeines Zivilrecht. Verkehrsgünstige Lage an der Münchener Straße, 5 Min. zur S-Bahn, von dort 25 Min. zum Hauptbahnhof. Größe circa 85 m², davon zur Alleinnutzung ein großes Büro mit der Möglichkeit zur Aufstellung eines Besprechungstisches, möbliertes Sekretariat zur hälftigen Nutzung, Telefonanlage und Faxanschluss in allen Arbeitsräumen, Teeküche, Toiletten, Keller, falls gewünscht TG-Stellplatz. Monatsmiete warm circa € 550,00.

Kontakt: Rechtsanwalt Thomas M. Novak, Tel. 089/4564030.

Bürogemeinschaft

Strafrechtlich ausgerichtete Kanzlei in zentraler Lage (Nähe Hbf.) bietet drei helle, freundliche Büroräume (15 - ca. 22 qm) - auch einzeln - zur Miete. Mitbenutzung aller vorhandenen Einrichtungen möglich. Platz für eigene Sekretärin / Auszubildende vorhanden. Kollegiale Zusammenarbeit erwünscht.

Anfragen bitte an RA Jochen D. Uher, Marsstr. 4, 80335 München, Tel. (089) 55 05 37 -0, Fax (089) 55 05 37 -14.

RA mit 25 J. Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm sucht Zusammenarbeit mit Kollegen / Bürogemeinschaft ab Herbst 2008 Bereich **Gilching / Germering / München-West**.

Kontaktaufnahme: kanzlei.bz@web.de oder
Chiffre Nr. 82 / August/September 2008.

München-Schwabing - Ideal für jüngere/n Kollegin/en

In meiner kleinen, gediegenen Kanzlei (Altbau, ruhige Lage) ist ein schöner Raum (28 m²) nebst Platz für eine Teilzeitsekretärin frei, den ich **kostenlos** vergeben möchte.

Gegenleistung: wechselseitige Urlaubs- und gelegentliche Terminvertretung.

RA Eckert, Tel. 089 / 33 90 88

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Wirtschaftskanzlei am Heimeranplatz - Schwerpunkt Bau-, Immobilien- und Kapitalanlage recht - vermietet ein bis zwei Anwaltszimmer an jüngere(n) Kollegen/in mit eigenem Mandantenstamm. Die Mitbenutzung der bestehenden modernen Infrastruktur (Telefon, Fax, E-Mail, EDV-Anlage, Sekretariat) ist erwünscht. Die Bearbeitung von Überhangmandaten und die langfristige Eingliederung in die Anwaltssozietät bei guter Zusammenarbeit kann in Aussicht gestellt werden.

Kontakt unter: Dr. Friedrich Rainer oder Dr. Ulrich Diekötter
Telefon: 0 89/5 00 30 30
E-Mail: info@rae-rainer-diekoetter.de

Bürogemeinschaft für RAin/RA, StBin/StB, WPin/WP:

In unseren sehr schönen und ruhigen Räumen am alten botanischen Garten (179 m²) sind noch 1 Chefzimmer und Plätze für bis zu 3 Mitarbeiter frei. Mitbenutzung des großzügigen Besprechungszimmers und sonstiger Büroinfrastruktur (Netzwerk RA-Micro) enthalten.

Wir sind eine mittelständische Sozietät (1RA/vBP, 1RA) mit wirtschaftsrechtlichen und internationalen Schwerpunkten. Umfassende Fremdsprachenkenntnisse sind eine unserer Stärken. Wir suchen eine Partnerin / einen Partner zur Ausnutzung von Synergieeffekten, mit der Bereitschaft zu gegenseitiger Kooperation. Eine langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt, eine spätere Sozietät ist möglich.

Rechtsanwälte Maciej und Fink, Sophienstr. 1, 80333 München,
Tel.: 089 / 59 68 54 / 55 40 08.

Immobilienrechtlich spezialisierte Kanzlei (2 RA'e) in **Haidhausen** bietet Kollegen/in Bürogemeinschaft mit Synergieeffekten in repräsentativ saniertem Altbau, 2. Min. zur S-Bahn. Zur Verfügung steht ab **01.08.2008** ein Zimmer mit ca. 15 qm (Telefonanlage, Telefondienst, Empfang und Reinigung incl.). Das Sekretariat, die Computeranlage, der Kopierer sowie das Fax können gegen Kostenbeteiligung mit genutzt werden. Eine langfristige Zusammenarbeit (evtl. auch Partnerschaft) wird angestrebt. Tel: 089 / 45 87 64 - 0 RAin Wanner.

Rechtsanwältin, im Zivil- und Wirtschaftsrecht tätig, bietet Kollegin / Kollegen **zum 1.1.2009**, evtl. auch früher

Bürogemeinschaft

in bester Innenstadtlage zu günstigen Konditionen an. Zur Verfügung steht ein schönes Anwaltszimmer von ca. 20 m². Das Sekretariat und die technischen Einrichtungen können gerne mitbenutzt werden.

Dr. Dagmar Lieber, Neuhauser Str. 3, 80331 München
Tel: 089/ 26 94 91 91 www.RAin-Lieber.de

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich Rechtsanwalt 47 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, sowie Rechtsanwalt 33 Jahre Interessensbereiche Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Verwaltungsrecht (Allgemeines Verwaltungsrecht, Ausländerrecht, Öffentliches Baurecht), Privates Baurecht, suchen Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Kanzleiräume, RA MICRO, USM Haller Ausstattung, Personal vorhanden, Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Tel. 08105/77813.

Rechtsanwälte Weinberger & Partner

Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Wir suchen, zunächst in Bürogemeinschaft, eine/n engagierte/n Kollegin/en (gerne auch Berufsanfänger) mit eigenem Mandantenstamm für eine langfristige Zusammenarbeit. Unsere Kanzlei liegt in äußerst attraktiver Lage am Nymphenburger Kanal.

Die Büroräume sind großzügig ausgestattet.

Zur Verfügung stehen ein Büroraum mit ca. 24 qm sowie gegebenenfalls ein Sekretariatsplatz. Die Kanzlei ist sachlich und personell bestens ausgestattet und bietet ein äußerst angenehmes Betriebsklima.

Südliche Auffahrtsallee 29, 80639 München

Tel.: 089 / 1297091, Fax: 089 / 1296000

email: mail@weinberger-partner.com

PRACHT RIEGL SCHRÖTER

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT

Wir suchen, zunächst in Bürogemeinschaft, eine/n engagierte/n Kollegin/en mit eigenem Mandantenstamm für eine langfristige Zusammenarbeit mit dem Ziel einer Partnerschaft. Unsere Spezialisierungen und Schwerpunkte liegen im Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Urheber- und Verlagsrecht, zivilen Baurecht und im Arbeitsrecht. Die Kanzlei befindet sich in attraktiver Lage direkt an der Isar, Nähe Isartor. Wir arbeiten in einem sympathischen Team mit modernster EDV in repräsentativen Räumen.

Weitere Informationen und Kontaktaufnahme:

www.prslaw.de

Telefon: (0 89) 2 18 89 28,0, E-Mail: Riegl@prslaw.de

Bürogemeinschaft:

Anwaltskanzlei in Schwabing mit Tätigkeitsschwerpunkt im Familien- und Verwaltungsrecht sucht Kollegen/in mit eigenem Mandantenstamm für Bürogemeinschaft. Wir bieten einen schönen ruhigen Raum in unserer repräsentativen Altbaukanzlei. Die Mitbenutzung des Sekretariats ist möglich. Bei Interesse kontaktieren Sie uns bitte unter der Mobil-Nr.: 0173 – 3859622.

München: RA, Dipl.-Betriebswirt (FH), langjährige Berufserfahrung, Mandantenstamm. Tätigkeitsschwerpunkte: Allg. Zivilrecht, Immobilien- und Baurecht, WEG- und Mietrecht, Gesellschaftsrecht, Vereinsrecht, sucht Anschluss an Kanzlei. Ich wünsche mir nette Kollegen. Zuschriften an den MAV erbeten unter Chiffre Nr. 81 / August/September 2008.

Bürogemeinschaft / Partnerschaft

Unsere Kanzlei ist seit 1971 auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Steuerrechts tätig. Schwerpunkte haben wir in den Bereichen Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht/ Steuerstrafrecht sowie Erb- und Familienrecht gesetzt. Zusammen mit der assoziierten Steuerberatungsgesellschaft betreuen wir mittelständische Unternehmen, Gewerbetreibende und Freiberufler mit derzeit vier Berufsträgern.

Mit der Aufnahme eines neuen Partners (m/w) beabsichtigen wir den Ausbau vorhandener oder neuer Kernkompetenzen. Über eine Bürogemeinschaft lernen wir uns gegenseitig kennen. Die Aufnahme in die Sozietät kann zeitnah folgen.

Neben Teamfähigkeit legen wir Wert auf eine kollegiale und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Wir bieten Ihnen die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Infrastruktur sowie des Sekretariats an.

Die vertrauliche Behandlung eingehender Anfragen ist für uns selbstverständlich. Ihr Ansprechpartner ist RA Alexander Vetter.

FRITZ & VON LENTZKE
RECHTSANWÄLTE | STEUERBERATER
ISABELLASTRASSE 17 | 80798 MÜNCHEN
TELEFON + 49/89/27 37 77 - 40 | FAX - 70

In meiner familienrechtlich ausgerichteten Rechtsanwaltskanzlei biete ich ein oder zwei schöne, helle und ruhige Anwaltszimmer in renoviertem Altbau (3. Stock/Fahrstuhl vorhanden) an. Diese befinden sich in bester Innenstadtlage in der Nähe des Viktualienmarktes mit direkter Trambahnbindung (Nr. 17/18). Mitbenutzung der Infrastruktur und Kooperation ist möglich. Bei Fragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt: RA W. Chaborski, Tel. 089 / 26 02 46 60.

e q z Rechtsanwälte

Wir, fünf Rechtsanwälte (alle Ende 30), bieten zunächst in Bürogemeinschaft ab 01.10.2008 RA/in ein helles, unmöbliertes RA-Zimmer (ca. 18 qm) in unserer wirtschaftsrechtlich (ArbR/ Sportrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht/Transportrecht) ausgerichteten Kanzlei am Bavariaring 16. Die Mitbenutzung unserer Infrastruktur (IT, Besprechungszimmer, Bibliothek) nebst Kanzlei-Personal ist selbstverständlich. Wirtschaftsrechtliche Spezialisierung und eigener Mandantenstamm sind erwünscht.

Kontakt: RAe Dr. Simon Eisenmann und Dr. Christian Quirling,
Tel: 089 / 45 23 55 70

In unserer Kanzlei wird ab 01.01.2009, vielleicht auch früher, ein schönes Büro frei. Unsere Kanzleiräume sind ansprechend ausgestattet. Besprechungszimmer, gute Infrastruktur und Parkplätze sind vorhanden. Die Kanzlei liegt in ruhiger, innenstadtnaher Lage mit guter Verkehrsanbindung. Wir wünschen uns eine gute Zusammenarbeit mit wechselseitigen Synergieeffekten.

Rechtsanwältin Iniga Herrleben, Telefon 089 - 74 73 52 0.

Steuerberater sucht Rechtsanwalt mit eigenem Mandantenstamm für **Bürogemeinschaft**, in Nymphenburg, Nähe Südliche Auffahrtsallee. Repräsentatives Zimmer 28 qm, Mitbenutzung des Sekretariats und der Infrastruktur möglich. Tel. 12 02 05 55 oder 87 13 95 64.

Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit

Fachanwalt für Arbeitsrecht - Fälle gesucht

erfahrener in München tätiger Rechtsanwalt, Fachanwaltskurs Arbeitsrecht in 2008 erfolgreich absolviert, **sucht** für die Zulassung zum Fachanwalt noch Fälle - insbesondere aus dem kollektiven Arbeitsrecht.

Einzelheiten sollten persönlich besprochen werden. Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: RA Schmidt Tel: 089 - 59 53 51 Fax: 089 - 550 19 26
e-mail: raschmmuc@aol.com

Polen und Deutschland

Wojciech Roclawski
Radca prawny (PL) &
Rechtsanwalt (DE)

bietet Zusammenarbeit für deutsche Kollegen auf dem gesamten Gebiete der Republik Polen an.

Die Kanzlei RGW Roclawski Graczyk i Wspólnicy sp.k. spezialisiert sich auf das weit gefasste Wirtschaftsrecht, darunter Übernahmen, M&A sowie Umwandlungen von Unternehmen. RGW verfügt ferner über einschlägige Erfahrung im Energiewirtschafts-, Umwelt und Transportrecht.

RGW Roclawski Graczyk i Wspólnicy

Adwokacka Spółka komandytowa
ul. Mochnackiego 4, 02-042 Warszawa (Polen)
Tel. 0048 22 883 62 50 - 52; Fax 0048 22 658 45 82
www.rgw.com.pl

Zusammenarbeit

International tätiger Rechtsanwalt mit Schwerpunkt IT/Markenrecht und eigenem Mandantenstamm sucht neue Herausforderung in wirtschaftsrechtlich orientierter Kanzlei. Zuschriften an den MAV erbeten unter Chiffre Nr. 74 / August/September 2008.

Kooperationspartner: Eine ausschließlich auf das Arbeitsrecht ausgerichtete Kanzlei mit mittelständischem und teilweise englischsprachigem Mandantenstamm sucht zur Ergänzung des Beratungsspektrums und langfristiger gemeinsamer Mandantenbetreuung spezialisierte Einzelanwälte bzw. kleinere spezialisierte Kanzleien mit anderen Rechtsgebieten ohne ArbR. Das Ziel ist eine Empfehlungspartnerschaft unter Spezialisten mit gegenseitigem Mandantenschutz. In unserer Kanzlei wird kein Rechtsgebiet außerhalb des ArbR angeboten. Bei Interesse senden Sie bitte ein Kurzprofil an den MAV unter der Chiffre Nr. 77 / August/September 2008 – Vertraulichkeit wird zugesichert.

RA/StB/ Fachanwalt f. Steuerrecht in München

57 Jahre alt, seit vielen Jahren in selbständiger Praxis, mit anspruchsvollem Mandantenstamm sucht Anschluss an eine größere wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei, zunächst in Bürogemeinschaft (Kooperation) eine spätere Überleitung des Mandantenstammes ist möglich

Kontaktaufnahme erbeten unter
Chiffre Nr. 84 / August/September 2008

vermieten / mieten

ZENTRUM: KARLSPLATZ:

repräsentative helle Büroräume, gehobene Ausstattung, hohe Decken, EDV-Verkabelung, Parkett, EBK, Erstbezug, ca. 290 qm, teilbar, zentral, ab sofort frei. Preis auf Anfrage,

IMMOWA

Tel.089 5450 7044, Fax 089 5450 5689, Mobil: 0160 96236306.

Kanzleiraum ggf. zzgl. Sekretariatsplatz und ggf. zzgl. sehr kleinem Raum in Rechtsanwaltskanzlei F.-R. Sponheimer in München-Schwabing, Nähe Münchner Freiheit (Beichstr. 5) nach Absprache **kurzfristig oder ab 01.01.2009 zu vermieten**. ISDN-Telefonlage, eigene Rufnummer und Telefondienst für Untermiete, Fax- und Internetanschluss sind vorhanden, umfangreiche juristische Literatur kann genutzt und steuerrechtliche Literatur kann erworben werden. Telefon: 238862-6

Vermietung / freie Mitarbeit

RA Kanzlei in idealer Lage in Schwabing bietet RA - Kollegin/-en oder Steuerberater einen sehr schönen Raum und optional einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, lockere konstruktive Arbeitsatmosphäre und auf längere Sicht engere Zusammenarbeit. Weitere Modalitäten sollten im persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Mitarbeit in der Kanzlei erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Rechtsanwälte Heinz Bethcke & Tim King, Maria-Josepha-Straße 14, 80802 München, Tel.: 089 / 33 15 05, Fax 089 / 33 19 57.

Wirtschaftskanzlei in Schwabing bietet einem/r Kollegen/in in repräsentativen Räumen ein helles Anwaltszimmer mit Nutzung der gesamten Infrastruktur wie z.B. Besprechungszimmer, Sekretariat etc. zu attraktiven Konditionen. Die Bildung einer Außensozietät sowie eine vertrauensvolle, freundliche und harmonische Zusammenarbeit sind gewünscht. Insbesondere legen wir Wert auf Freundlichkeit, Offenheit und Humor.

Nähere Informationen zu uns finden Sie unter www.avio-law.de. Rufen Sie uns bitte an unter 089-31203380.

Kanzleiübernahme

Für Arbeitsrechtler! FA für Arbeitsrecht verkauft Einzelkanzlei südlich München. Ansprechende Räume in sehr guter Lage. Übergangstätigkeit des bisherigen Inhabers ist möglich. Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 80 / August/September 2008 an den MAV.

Junger Kollegin (auch jungem Kollegen) - bevorzugt FA FamR - wird Gelegenheit zur **Übernahme** einer gut eingeführten **Einzelkanzlei** in München-Schwabing zu absolut großzügigen Konditionen **geboten**.

Zuschriften bitte an den MAV unter
Chiffre Nr. 75 / August/September 2008.

Rechtsanwältin sucht zur Übernahme nach ca. 2 jähriger überleitender Teilzeitmitarbeit Kanzlei - bevorzugt auf dem Gebiet des allgemeinen Zivilrechts, Versicherungsrechts, Familienrechts, Verkehrsrechts.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 84 / August/September 2008.

Kanzleiverkäufe

Anwaltskanzlei, gut eingeführte Einmannkanzlei in oberbayerischer Großstadt mit Schwerpunkten in Zivil-, Familien-, Arbeits-, Verwaltungs- und Strafrecht, im Stadtzentrum, Sitz des Landgerichts, aus Altersgründen zu verkaufen. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 79 / August/September 2008.

Kanzleiverkauf

Gut eingeführte Allgemeinkanzlei, nahe Ostbahnhof, -Schwerpunkt Ehescheidungsrecht, Kindschaftsrecht, Erbrecht, Verkehrsstrafrecht, Unfallregulierung - aus Altersgründen abzugeben. Günstige Miete. Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 83 / August/September 2008.

Verkäufe

Übernahme Leasingvertrag BMW 320 i (Farbe schwarz)

Topgepflegter Garagenwagen mit Lederausstattung Dakota schwarz und Edelholzausführung Nussbaumwurzel abzugeben, da wegen Todesfalls ein Auto zuviel. Ablauf des Vertrages Februar 2010. Leasingvertrag ist bereits auf Erben umgeschrieben. Vereinbarte Laufleistung 10000 km per anno, Restkilometer 29.000. Keine Leasingsonderzahlung, monatliche Leasingrate 375,41 Eur plus Umsatzsteuer. Risikoloses Andienungsrecht nach Vertragsablauf vereinbart, d.h. nach Andienung kein Kaufzwang. Kalkulierter Restwert 13.546,81 Eur plus MWSt. Sommer- und Winterreifen vorhanden.

Rechtsanwältin Katja Heinrich, Sendlinger-Tor-Platz 5, 80336 München, Tel. 089 - 90 90 155 - 0, e-mail: kontakt@familienrecht-heinrich.de

Prozessvertretung

ÖSTERREICH

Termins- und Prozessvertretungen

RA Dr. Andrea Gesinger

Imbergstr. 31c Tel: 0043 -662- 844 844
A-5020 Salzburg Fax: 0043 -662- 844 844 4

E-Mail: ra-gesinger@roman-moser.at

zugelassen vor allen österreichischen Gerichten

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München	CLLB Berlin
Liebigstr. 21, 80538 München	Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (089) 552 999 50	Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (089) 552 999 90	Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 27 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung
Mediation und Arbitration

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: adv-ra.peterdecock@skynet.be
INTERNET: www.peterdecock.net

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Wir suchen ab ca. 01.10.08 eine/n RA-Fachangestellte/n in Vollzeit für unsere verkehrsgünstig gelegene, mit der U-Bahn in wenigen Minuten von Münchens Zentrum aus erreichbare Rechtsanwaltskanzlei. Unsere Schwerpunkte liegen unter anderem im Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht (Insolvenzverwaltung) und Prozessrecht. Wir erwarten Bewerber/innen mit Spaß am Beruf, vor allem aber mit Engagement. Wir setzen eine mindestens zweijährige Berufserfahrung, gute Fachkenntnisse, speziell im Vergütungsrecht, der Zwangsvollstreckung und dem Kanzleimanagement voraus. Schnelle, sichere Schreibtechnik erwarten wir ebenso wie einen perfekten Umgang mit der EDV. Die Stelle ist für Berufsanfänger/innen nicht geeignet. Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen - keine Kurzbewerbungen - senden Sie bitte an: **DÄRR HARDER Rechtsanwälte**, z.Hdn. Herrn RA Därr - persönlich/vertraulich-, Candidplatz 13, 81543 München, Email: peter_daerr@radaerr.de

Die **GLOBANA Unternehmensgruppe** ist u.a. Betreiberin eines Messe- und Veranstaltungszentrums, eines Modecenters und eines Businesshotels.

Für unsere Münchener Niederlassung am Isatorplatz suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine(n):

Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w)
Office Manager (m/w)

Ihre Aufgaben:

Als Assistent/in der Geschäftsleitung übernehmen Sie das komplette Office-Management mit allen im Zentralsekretariat anfallenden Tätigkeiten. Hierzu zählen insbesondere die Abwicklung der Korrespondenz nebst Organisation der Daten- und Vertragsverwaltung sowie die Termin-, Reise- und Meetingplanung. Darüber hinaus arbeiten Sie in der Mietvertragsverwaltung unseres Modecenters mit und übernehmen Aufgaben in der Rechtsabteilung.

Ihre Qualifikation:

Nach abgeschlossener kaufmännischer Berufsausbildung können Sie eine mehrjährige Berufserfahrung bevorzugt als Rechtsanwaltsfachangestellte/r vorweisen und verfügen in Ihrem Fachgebiet über eine hervorragende Kompetenz.

Ausgezeichnete EDV-Kenntnisse insbesondere Windows XP und MS-Office (Word, Excel, Power Point), ein perfektes Deutsch und gute Englischkenntnisse sind für Sie selbstverständlich. Fehlerfreies Schreiben nach Diktat stellt auch bei größeren Schriftsätzen und Verträgen kein Problem für Sie dar. Sie sind hoch motiviert, kreativ, kommunikativ und gewohnt im Team selbstständig zu arbeiten. Organisationsstärke, sicheres, sympathisches Auftreten, überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Flexibilität zeichnen Sie aus.

Wir bieten Ihnen einen modernen Arbeitsplatz in einem kreativen, motivierten Team, eine leistungsgerechte Vergütung und ein dynamisches Arbeitsumfeld. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe der Gehaltsvorstellung an:



GLOBANA

GLOBANA Unternehmensgruppe
Herrn Alexander Waszczenko
Kanalstraße 17 • 80538 München
www.globana.com

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch.-Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/Vertragswesen) (keine RA-Gehilfin) übernimmt Sekret.aufgaben und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit. Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338.

Zuverlässige Bürokraft mit langjähriger Erfahrung im Anwaltssekretariat hat **ab sofort** wieder Kapazitäten frei.

Ich bin an einer freiberuflichen Tätigkeit in einem Anwaltsbüro interessiert und könnte Ihnen zunächst 2 Tage wöchentlich (Dienstag und Donnerstag vormittags) zur Verfügung stehen. Auch Einsätze an den Wochenenden und in den Abendstunden sind nach Vereinbarung möglich.

Gerne unterstütze ich Ihr Team am Telefon, bei der Postbearbeitung, Aktenverwaltung und beim Schreiben von Bändern. Mit den Softwareprogrammen Word, RA Micro, Excel, Outlook sowie DiktaNet bin ich vertraut.

Bei Interesse bitte ich um Ihre schriftliche oder telefonische Kontaktaufnahme unter 0172 / 8942951 oder 08131 / 6120294.

Anwaltssekretärin mit langjähriger Praxis sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf freiberuflicher Basis eine neue Tätigkeit circa 25 oder 30 Stunden in der Woche. Ich arbeite gern selbstständig und bin mit allen in einer Kanzlei anfallenden Arbeiten vertraut. Hierzu zähle ich das Kostenrecht und die dazugehörigen Schriftsätze, die gesamte Zwangsvollstreckung, Termin- und Fristenüberwachung und die Abwicklung von Verkehrsunfällen.
Sie erreichen mich unter: 089/7143608 oder per E-Mail: Ingrid.Kell@topword.de.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis eigenständige Erledigung von Mahn- u. Zwangsvollstreckungsverfahren (RenoStar-Lizenz vorhanden), Tel. 0177 / 722 53 50.

Dienstleistungen

ABRECHNUNGEN FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Professioneller externer Abrechnungsservice
Geprüfte Rechtsfachwirtin fertigt kostengünstig, zuverlässig und schnell Ihre **RVG-Abrechnungen**
Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345
www.anwaltsabrechnungen.de

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

Unterricht

Individuelle Sprachkurse Englisch

Individuelle und fachspezifische englische Sprachkurse für Rechtsanwälte und Steuerberater und deren MitarbeiterInnen erteilt erfahrene kanadische Dozentin.

www.gg-englishtraining.de
Tel. 089 / 48 95 23 59

Schreibbüros

Büro- und Schreibservice Staimer Schreibarbeiten jeder Art nach Vorlage, Band und Diktat.

Wir entlasten Ihr Büro preisgünstig.

Tel.: (089) 42 12 47 - Fax (089) 42 29 56

e-Mail: Horst.Staimer@t-online.de

Eilservice

Zuverlässige RA-Gehilfin mit 19-jähriger Berufserfahrung, fit und fix mit Phantasy, erledigt selbständig in Ihrer Kanzlei liegen gebliebene Korrespondenz, Zwangsvollstreckung, Honorarabrechnungen, Buchhaltung. 32,00 € / Std. + MwSt. Nur Samstags.

Testangebot: 10 Stunden je 20 € + MwSt., diese auch gerne an anderen Tagen.

Tel: 089 / 625 17 28, **Fax:** 089 / 63 81 97 26, **Mobil:** 0179 / 503 21 78, kabelhaching@hotmail.com.

Outsourcing ist in!

- ▶ Schreibarbeiten - vom Profi in perfekter Qualität!
- ▶ Digitale Diktate (.wav, .dss, .mp3 etc.) - Bearbeitung unabhängig von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!
- ▶ Mahn- und Vollstreckungsverfahren - professionell durch erfahrene Sachbearbeitung mit eigener RA-MICRO-Lizenz!
- ▶ Schulungen (RA-MICRO, Zwangsvollstreckung)
- ▶ Profitieren Sie von meinen umfassenden Online-Auskunftsmöglichkeiten:
Schuldnerregister, Umzugsdatenbank, Bonitätsauskünfte, Firmenprofile u.a.

Juristisches Schreibbüro Brigitte Gadanez

Tel. 089 - 89 71 25 27 Fax 089 - 89 71 25 28
Mobil 0163 - 364 26 56 E-Mail: gadanez@gmx.de

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büro- und Schreibservice
Im Zentrum Münchens
Nähe Hbf. - Karlstraße 42
Tel: 089/55 02 77 77
Mobil: 0160/97 96 00 27
www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin
(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Einsteinstr. 151, 81675 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax 089 / 78 26 55

E-Mail: marionhuber@t-online.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT
von einem qualifizierten und erfahrenen Team
- auch Eilaufträge -

- ▶ **Englisch**
- ▶ **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp
Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)
Birkenleiten 29 · 81543 München
Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 089 / 62 48 94 97
E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen
Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen
SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
Fax: 089-36 10 60 41
E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT
ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching
Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952
E-Mail: gschuster@german-lingo.com

Sonstiges

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten
Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt
FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen.
Besorgung von fehlenden Heften und EBD,
Abholung und Lieferung möglich
Bitte informieren Sie sich:

BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1
80336 München
Tel.: / FAX 089 / 537 337

Anzeigenschluss für die Oktober-Ausgabe: 16.9.2008

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne
Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in
der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder Email,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats
für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum S. 28.

- 11.09. bis 06.12.2008** **63. Fachlehrgang Arbeitsrecht**
(Kurs in 6 Bausteinen)
DeutscheAnwaltAkademie
Tel 030. 726153-0
Web www.anwaltakademie.de
- ab 17.09.2008** **für Fachangestellte | Englisch im Anwaltsbüro, Aufbaukurs**
München
Susanne Mühlhaus
RENO München e.V.,
Tel 08022. 859 89 - 84, **Fax** - 85
Web www.reno-muenchen.de
- 24.09.2008** **Familienrecht | Neue Rechtsprechung des BGH unter Berücksichtigung des neuen Unterhaltsrecht**
München, Amerikahaus
VorsRi OLG München a.D. Dr. Peter Gerhardt, München
FAO-Bescheinigung für FAFam
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 25.09.2008** **Die Erfolgshonorarvereinbarung aufgrund des Gesetzes vom 01.07.08 - Chancen und Risiken**
München, Amerikahaus
Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 26.09.2008** **Der Sachverständige im familiengerichtlichen Verfahren**
München, Amerikahaus
Dr. Dr. (Univ. Prag) Joseph Salzgeber
FAO-Bescheinigung für FAFam
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 08.10.2008** **ZPO | Formularverbot im automatisierten Mahnverfahren**
München, Amerikahaus
Dipl. Rpfliin Karin Scheungrab, RA Stefan Muckenfuß
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 10.10.2008** **„Was heißt hier Sterbehilfe?“ Medizin am Lebensende zwischen Autonomie und Fürsorge**
München, Amerikahaus
Prof. Dr. Med Gian Domenico Borasio, Universität München
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 15.10.2008** **ZPO | Die Vorbereitung der Revisionsinstanz**
München, Amerikahaus
Dr. Matthias Siegmann
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 16.10.2008** **Baurecht | Auftraggeberanordnung und Risikoverteilung beim Bauwerkvertrag und VOB Vertrag**
München, Amerikahaus
Vors. Richter OLG Karl-Heinz Keldungs, Düsseldorf
FAO-Bescheinigung für FABau
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 17.10.2008** **Mietrecht | Gewerberaummietrecht aktuell**
München, Amerikahaus
RA u. Notar Dr. Michael Schultz, Berlin
FAO-Bescheinigung für FAMiet
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 18.10.2008** **Update für Rechtsfachwirte**
München
Josef Dörndorfer
RENO München e.V.,
Tel 08022. 859 89 - 84, **Fax** - 85
Web www.reno-muenchen.de
- 21.10.2008** **Mietrecht | Mieterhöhung und Mietminderung in der richterlichen Kontrolle**
München, Amerikahaus
Vors. Richter LG Dr. Wolfgang Schuldes, München
FAO-Bescheinigung für FAMiet
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

GRUNDIG

Digitale Diktiergeräte

**Kostenlose
Teststellung**

KRATZER

EDV GmbH

EDV-Dienstleister für Juristen

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 232366 - 0
Fax: 089 / 232366 - 66
<http://www.kratzer-edv.de>



Intuitiv-logische Benutzerführung
Bewährter Profi-Schiebeschalter
Diktatversand mittels E-Mail
Kompatibel zu Spracherkennungslösungen